Landkreis Holzminden

Der Landrat

Az.: 2.81 66 30 - 4/18

Holzminden, 08.06.2020

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 17 FStrG

für

Hangsicherungsmaßnahmen
in den Gemarkungen Grave und Pegestorf
im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle -

Abschnitt 60, Station 1.274 bis Station 3.050

Inhaltsverzeichnis

A Verfügender Teil 1
A.I. Feststellung des Plans 1
A.I.1 Festgestellte Planunterlagen 1
A.I.2 Berichtigung, Änderung und Ergänzung der Planunterlagen 3
A.I.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses 3
A.I.4 Nachrichtliche Unterlagen 3
A.II. Eingeschlossene Entscheidungen 4
A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen 5
A.III.1 Bauvorbereitung und Bauausführung 5
A.III.1.1 Beeinträchtigungen während der Bauausführung 5
A.III.1.2 Vermeidung der Staubbelastung beim Bohren 5
A.III.1.3 Wasserschutz 6
A.III.2 Natur- und Landschaftsschutz 6
A.III.2.1 Eingriffsregelung 6
A.III.2.2 Artenschutz 6
A.III.2.3 Umweltbaubegleitung 6
A.III.2.4 Bauausführung, Vermeidung und Minimierung 6
A.III.2.5 Kohärenzsicherung, Ausgleich und Ersatz 9
A.III.2.6 Ersatzzahlung 11
A.III.2.7 Abnahme der Maßnahmen 12
A.III.3 Herstellungskontrolle 12
A.III.4 Kontrolle, Pflege und Instandsetzung der Schutzbauwerke 12
A.III.4.1 Wartungssteige 12
A.III.4.2 Pflegemaßnahmen 12
A.III.4.3 Betriebsbedingte Arbeiten 12
A.III.5 Belange der Leitungsträger 13
A.III.6 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen 13
A.IV. Zusagen der Vorhabenträgerin 13
A.V. Vorbehaltene Entscheidungen 13
A.V.1 Allgemeiner Vorbehalt 13
A.V.2 Vorbehaltene Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG 14
A.V.3 Festlegungen für die einzelnen Abschnitte 16
A.VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 25
A.VII. Umweltverträglichkeitsprüfung 25

B Begründender Teil 26
B.I. Sachverhalt 26
B.I.1 Zusammenfassung der Planung 26
B.I.2 Verfahrensablauf 26
B.I.3 Deckblattverfahren 28
B.I.4 Umweltverträglichkeitsprüfung 28
B.II. Rechtliche Bewertung 29
B.II.1 Formal-rechtliche Würdigung 29
B.II.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens 29
B.II.1.2 Zuständigkeit 29
B.II.1.3 Verfahren 29
B.II.1.4 Anstoßwirkung der Antragsunterlagen 29
B.II.1.5 Nebenbestimmungen 29
B.II.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 30
B.II.2.1 Aufgaben und Zielstellung 30
B.II.2.2 Verfahren 30
B.II.2.3 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten 31
B.II.2.4 Beschreibung des Untersuchungsgegenstands und der Untersuchungsmethodik 31
B.II.2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG 32
B.II.2.5.1 Schutzgut Mensch 32
B.II.2.5.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 33
B.II.2.5.3 Schutzgut Boden 35
B.II.2.5.4 Schutzgut Wasser 36
B.II.2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft 37
B.II.2.5.6 Schutzgut Landschaft 37
B.II.2.5.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter 38
B.II.2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 38
B.II.2.5.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter 39
B.II.2.6 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG 39
B.II.2.7 Ergebnis 41
B.II.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 41
B.II.3.1 Planrechtfertigung 41
B.II.3.2 Variantenprüfung 43
B.II.3.2.1 Frühzeitig ausgeschiedene Varianten 45
B.II.3.2.2 Nullvariante 46

B.II.3.2.3 Näher untersuchte Varianten 47
B.II.3.2.4 Vorzugsvariante 53
B.II.3.3 Immissionen 54
B.II.3.3.1 Lärm 54
B.II.3.4 Natur und Landschaft 54
B.II.3.4.1 Schutz von Natur und Landschaft 54
B.II.3.4.2 Eingriffsregelung 59
B.II.3.4.3 Habitatschutz 66
B.II.3.4.4 Vogelschutzgebiet 71
B.II.3.4.5 Artenschutz 72
B.II.3.5 Bauphase 76
B.II.3.6 Kommunale und städtebauliche Belange 76
B.II.3.7 Denkmalschutz 76
B.II.3.8 Eigentum 77
B.II.3.9 Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen 77
B.II.3.10 Abschnitte 1 bis 16 78
B.II.3.11 Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 98
B.II.3.11.1 Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten 98
B.II.3.11.2 Privatpersonen 122
B.II.4 Gesamtabwägung 134
C Vollziehbarkeit des Beschlusses 136
D Kostenentscheidung 136
E Hinweise 137
E.I. Hinweis zur Auslegung 137
E.II. Hinweis zur Zustellung 137
E.III. Schadensersatzansprüche 137
E.IV. Berichtigungen 137
E.V. Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis 137
E.VI. Wirkungen der Planfeststellung 137
E.VI.1 Konzentrationswirkung 137
E.VI.2 Gestaltungswirkung 138
E.VII. Sonstige Hinweise 138
E.VII.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz 138
F Rechtsbehelfsbelehrung 138
F.I. Klage 138
F.II. Sofortige Vollziehung 139

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BKom	Berliner Kommentar
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
B. v.	Beschluss vom
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
FCS	favourable conservation status (Sicherungsmaßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Hs.	Halbsatz

i. V. m.	in Verbindung mit
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds.	Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NFeiertagsG	Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage
NLärmSchG	Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz)
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die UVP
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UAV	unmanned aerial vehicle (unbemanntes Luftfahrzeug)
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
U. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die UVP
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln, erlässt der Landkreis Holzminden nach § 17 FStrG folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Verfügender Teil

A.I. Feststellung des Plans

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln (nachfolgend Vorhabenträgerin) aufgestellte Plan für Hangsicherungsmaßnahmen in den Gemarkungen Grave und Pegestorf im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - im Abschnitt 60, Station 1.274 bis Station 3.050, wird mit den im Beschluss aufgeführten Änderungen, Berichtigungen, Ergänzungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Zusagen festgestellt.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses für die Hangsicherungsmaßnahmen im Zuge der Bundesstraße 83 angeordnet.

A.I.1 Festgestellte Planunterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, gegebenenfalls in der zum Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung.

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anzahl/ Seiten	Maßstab
1	**1**	**Erläuterungsbericht,** einschließlich UVP-Bericht und den Anhängen 1 bis 3 Erläuterungsbericht geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 65	
	4	**Technische Beschreibung der Hangsicherung** mit allen Anlagen	1 - 38	
2	**5**	**Lagepläne**		
	5.1	Lagepläne mit Gefährdungspotential und Sicherungsmaßnahmen	1 - 4	1 : 500
	5.2	Panoramaansicht mit Sicherungsmaßnahmen	1 - 16	ohne
	5.3	Ansicht - Maßnahmengesamtdarstellung	1 - 3	ohne
3	**9**	**Landschaftspflegerische Maßnahmen**		
	9.2	Maßnahmenpläne Blätter 1 und 2 geändert mit Deckblättern vom 08.05.2020	1 2	1 : 5.000 1 :15.000/ 1 : 2.500

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anzahl/ Seiten	Maßstab
3	9.3	Maßnahmenblätter (11 Maßnahmen) Maßnahmenblätter 2 bis 10 geändert mit Deckblättern vom 08.05.2020 Blatt 11 ergänzt mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 27	
	9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 3	
	10	**Grunderwerb**		
	10.1	Grunderwerbspläne	1 - 3 4 - 5	1 : 1.000 1 : 2.500
	10.2	Grunderwerbsverzeichnis	1 - 3	
	11	**Regelungsverzeichnis** mit dem Anhang 1	1 - 4	
4	**19**	**Umweltfachliche Untersuchungen**		
	19.1	**Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie**		
	19.1.1	Erläuterungsbericht mit den Anlagen 1 bis 7 Erläuterungsbericht geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 109	
	19.1.2	Bestands- und Konfliktplan	1	1 : 5.000
	19.2	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**		
	19.2.1	Erläuterungsbericht mit der Anlage 1 Erläuterungsbericht einschließlich Anlage 1 geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 34	
	19.2.2	Artenschutzkarte	1	1 : 5.000
	19.3	**FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet Nr. 124**		
	19.3.1	Erläuterungsbericht mit dem Anhang 1 Erläuterungsbericht geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 90	
	19.3.2	Übersichtskarte	1	1 : 25.000
	19.3.3	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1	1 : 5.000
	19.3.4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1	1 : 15.000
	19.4	**FFH-Verträglichkeitsprüfung V 68**		
	19.4.1	Erläuterungsbericht mit den Anhängen 1 und 2 Erläuterungsbericht und Anhang 1 geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 34	
	19.4.2	Übersichtskarte Lebensraumtypen und Arten	1	1 : 25.000
	19.4.3	Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1	1 : 5.000

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anzahl/ Seiten	Maßstab
4	**25**	**Gegenüberstellung [+++]-Maßnahmen -Kurzbericht-** eingefügt mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 30	

Die festgestellten Unterlagen sind im Original mit dem Dienstsiegel Nr. 26 des Landkreises Holzminden gekennzeichnet.

A.I.2 Berichtigung, Änderung und Ergänzung der Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin teilweise überarbeitet. Die Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet und durch blaue Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

A.I.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten, ergänzend herangezogenen Unterlagen. Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anzahl/ Seiten	Maßstab
1	**0**	**Merkblatt zur Planfeststellung**	1 - 5	
	1a	**Allgemein verständliche Zusammenfassung** Zusammenfassung geändert mit Deckblatt vom 08.05.2020	1 - 10	
	2	**Übersichtskarte**	1	1 : 25.000
	3	**Übersichtslageplan**	1	1 : 5.000
3	**9**	**Landschaftspflegerische Maßnahmen**		
	9.1	Maßnahmenübersichtskarte	1	1 : 25.000
	15	**Gutachten zur Gefährdungsanalyse / Standsicherheit** mit allen Anlagen und den ergänzenden Erläuterungen vom 21.11.2018		
	16	**Leitungspläne**	1 - 3	1 : 1.000

A.I.4 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

Von der UNB des Landkreises Holzminden wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und nachrichtlich aufgeführt bzw. beigefügt: Durch die Dr. Köhler Geoplan GmbH wurde eine Vermessung des Felshanges mittels Drohnenbefliegung einschließlich photogrammetrischer Erzeugung einer Punktwolke bereitgestellt: Abschnitte 1 bis 4 und 8 bis 16 - Erfassungsdatum 08.05.2019, Abschnitte 5 bis 7 - Erfassungsdatum 16.06.2019. Diese Aufnahmen des Hanges werden nur nachrichtlich aufgeführt und den Unterlagen nicht beigefügt. Des Weiteren wurde durch die Dr. Köhler Geoplan GmbH für jeden Abschnitt eine systemische Bewertung der einzelnen Bauwerke und Maßnahmen vorgenommen. Eine gedruckte Ausfertigung der Ausarbeitung wurde für alle Abschnitte in einem separaten Ordner zusammengestellt und nachrichtlich beigefügt.

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten 3D-Vermessungen des Hanges werden nachrichtlich aufgeführt und nicht beigefügt: 3D-Laserscan: Abschnitte 1 bis 16 - Erfassungsdatum 02.02.2011, Abschnitte 1 und 2 sowie 4 bis 15 - Erfassungsdatum 05.04.2017; Drohnenbefliegung: Abschnitte 4 bis 7, 9 und 10 sowie 12 bis 15 - Erfassungsdatum 05.04.2017, Abschnitte 10 und 11 - Erfassungsdatum 15.08.2018, Photogrammetrische Vermessung: Abschnitte 1, 2 und 16 - Erfassungsdatum 30.04.2019; Schlussvermessung der [+++]-Maßnahmen mittels Drohnenbefliegung: Abschnitte 1 bis 16 - Erfassungsdatum 11.09.2019.

Zum Thema Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin ein ergänzendes Dokument erstellt und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Titel des Dokumentes lautet: „Ergänzende Aussagen zum Landschaftsbild und Ermittlung der Bemessungshöhe der Ersatzzahlung für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bezüglich der Sicherungsmaßnahmen an der B 83 Steinmühle.“ Das Dokument wird nachrichtlich erwähnt und nicht beigefügt. Von der Vorhabenträgerin wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens die ergänzenden Aussagen in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

A.II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen zu Natur und Landschaft:

- Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach §§ 17, 15 BNatSchG,

- Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG und des § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11 und 12 der Verordnungen über das Naturschutzgebiet HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf", Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf" oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,

- Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune,

Gebüsche und andere Gehölze im Bereich der Hangsicherungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen,

- Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beschädigung beziehungsweise Zerstörung von § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 6.035 m²,

- Ausnahme von § 34 Abs. 2 BNatSchG nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ (EU-Kennzeichen DE 4022-301),

- Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden, nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und dem Anhang I der VS-RL geschützten Arten für nicht auszuschließende baubedingte Tötungen, Störungen und Flächeninanspruchnahmen der bedeutenden Habitatbereiche sowie anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten.

A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht nach Maßgabe folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

A.III.1 Bauvorbereitung und Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Vorschriften sind zu beachten.

A.III.1.1 Beeinträchtigungen während der Bauausführung

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) und auf das Niedersächsische Lärmschutzgesetz (NLärmSchG) sowie das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) hingewiesen. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) sowie die Vorschriften der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu beachten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei der Wahl der zum Einsatz kommenden Maschinen und Gerätschaften sowie der angewendeten Arbeitsmethoden. Lärmimmissionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

A.III.1.2 Vermeidung der Staubbelastung beim Bohren

Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimie-

ren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

A.III.1.3 Wasserschutz

Die Verwendung und eventuelle Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten wie Treibstoffe, Öle, Fette usw. ist so vorzunehmen, dass eine Gefährdung der Gewässer und insbesondere des Grundwassers ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.

A.III.2 Natur- und Landschaftsschutz

A.III.2.1 Eingriffsregelung

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten. Soweit sich Abweichungen von den Antragsunterlagen durch diesen Beschluss ergeben, ist dieser Beschluss maßgebend. Zusätzliche, in den festgestellten Unterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe sind unzulässig. Eine Reduktion des Eingriffs ist im Sinne des Vermeidungsprinzips erlaubt und stets anzustreben.

A.III.2.2 Artenschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Maßnahmen mit den Zusätzen „CEF“ und „FCS“ sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten. Des Weiteren sind die konkreten Bauzeitenregelungen zur grundsätzlichen Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen (Maßnahmenblatt Nr. 2 V_{CEF}) bei den Bautätigkeiten entsprechend zu beachten.

A.III.2.3 Umweltbaubegleitung

Die Umsetzung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen (Maßnahmenblatt Nr. 1 V). Das damit beauftragte Büro ist der UNB rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Die UBB berichtet der UNB anlassbezogen – oder sofern die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Berichtspflichten erfordern – über den jeweiligen Sachstand der Baumaßnahme.

A.III.2.4 Bauausführung, Vermeidung und Minimierung

1. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten sowie die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der UNB möglichst frühzeitig schriftlich bekanntzugeben. Wesentliche Änderungen während der Ausführung sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Die in den Planunterlagen aufgeführten Maßnahmen stellen den durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten zulässigen Eingriffsumfang dar.

3. Die Beeinträchtigungen durch den Bauablauf sind auf das unbedingt notwendige

Maß zu begrenzen. Ergeben sich im Rahmen der Bauausführung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, sind diese zu beachten.

4. Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der erforderlichen Maßnahmen zur Gehölzbeseitigung und der Bauarbeiten vor Ort durch die zu beauftragende UBB über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die im Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 19.1) und in den Maßnahmenblättern Nrn. 1 bis 6 (Unterlage 9.3) enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist von der UBB ein Protokoll anzufertigen und der UNB unverzüglich vorzulegen.

5. Um eine Beeinträchtigung von Gehölzbrütern über die gesamte Bauzeit zu verhindern, sind Stockausschläge, insbesondere schnellwüchsiger Gehölze, rechtzeitig zurückzuschneiden.

6. Alle Maßnahmen zur Gehölzbeseitigung sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit und somit nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollte es vorkommen, dass der Umfang von Gehölzbeseitigungen zu geringfügig geschätzt wurde und das freizuschneidende Baufeld vergrößert werden muss, ist für Gehölzrückschnitte außerhalb der gesetzlich festgelegten Zeiten vor der Ausführung die Zustimmung der UNB einzuholen.

7. Eine Beeinträchtigung der naturnahen Laubwälder in den oberen Hangbereichen durch Bau- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch die Anlieferung von Material im Hang ist auszuschließen. Tätigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung dieser wertvollen natürlichen Lebensräume führen können, sind untersagt.

8. Spätestens unmittelbar vor der Ausführung sind die zu fällenden Bäume auf Habitatqualität zu prüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich vor allem auf gegebenenfalls vorkommende Fledermäuse, totholzbewohnende Insekten und Höhlenbrüter. Nicht besetzte Quartiere in zu fällenden Bäumen sind vorsorglich zu verschließen. Ein Besatz ist umgehend der UBB und der UNB zu melden. Eventuell vorkommende Arten sind umzusiedeln oder durch geeignete Maßnahmen vor Tötung, Schädigung bzw. Verlust der Lebensstätte zu schützen.

9. Ein Entfernen von vorhandenen Wacholderbüschen ist nicht gestattet. Eine Schädigung von Wacholderbüschen durch herunterfallende Gehölze oder Steinschlag ist zu vermeiden.

10. Die Beseitigung von Feingrus und krautiger Vegetation sowie von Moosen und Flechten ist untersagt. Zum Schutz der Vegetation dürfen die Spalten und Felsbereiche nicht mit Druckluftgeräten oder Hochdruckreinigern gesäubert werden.

11. Von Auflagersicherungen mit Spritzbeton und Bohrarbeiten für Felsanker unmittelbar betroffene potenzielle Quartiere im Felshang sind eingehend per Endoskop auf Besatz zu prüfen und, sofern kein Besatz festgestellt wird, in Abstimmung mit der UBB vorsorglich zu verschließen. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle verschlossenen Quartiere, die nicht mit Spritzbeton überdeckt wurden, wieder vollständig zu öffnen. Bei einem positiven Besatz ist der Befund unverzüglich der UBB und der UNB zu melden. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind umgehend einzustellen. Die zu treffenden weiteren Maßnahmen sind bei jedem Ein-

zelfall von der Vorhabenträgerin mit der UBB und der UNB abzustimmen.

12. Bei der Vermeidungsmaßnahme 3 V_{CEF} ist das Vlies unterhalb, oberhalb und seitlich der Spritzbetonfläche sowie unter der Pumpe und dem Schlauch anzubringen. Das Vlies ist nach Beendigung der Maßnahme vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der Spritzbeton ist entsprechend der Farbgebung der vorhandenen Felsen einzufärben, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird. Von einer Zwischenpumpstation für die Anbringung des Spritzbetons ist abzusehen.

13. Die Herstellung der Felsanker ist so vorzunehmen, dass keine Suspensionsfahnen bei den Verpressarbeiten entstehen. Für die Felsnägel und Anker sind besonders reißfeste Ankerstrümpfe zu verwenden, welche die Wahrscheinlichkeit eines Auslaufens von Verpressmörtel in das Spalten- und Höhlensystem minimieren.

14. Ein Befahren der Hangfüße und der unteren Hangbereiche mit schwerem Gerät ist nicht gestattet. Arbeitsgeräte und sonstiges Material dürfen nicht im Hangbereich gelagert werden. Die Trittbelastung auf Kalkschuttfluren ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

15. Beräumungen und Ablösungen sind von Hand oder durch schonenden mechanischen Einsatz auszuführen. Zum Schutz der Vegetation und des Hangfußbereiches ist das Ableiten der anfallenden Gesteinsmassen über die Erosionsrinnen untersagt. Abgetragene Gesteinsmassen sind in Bigbags, Containern o.ä. beispielsweise mittels Mobilkran an den Fuß des Hanges zu bringen, um eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen eine Ableitung über die Erosionsrinnen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten unumgänglich sein, ist dies zuvor von der Vorhabenträgerin mit der UBB und der UNB abzustimmen.

16. Es ist zu gewährleisten, dass bei den Schuttkegeln am Hangfuß nur neu angefallenes Material abtransportiert wird und die Überwinterungsquartiere der Spanischen Flagge nicht beeinträchtigt werden. Zur Trennung von neu anfallenden Lockergesteinsmassen ist ein Geogitter auf den bestehenden Schuttkegeln aufzubringen. Neu angefallenes Material ist abzutragen und das Geogitter nach der Beräumung zu entfernen.

17. Um anlagebedingte Beeinträchtigungen der Schuttflächen am Hangfuß zu vermeiden sind nach unten geöffnete Netzkonstruktionen zu verwenden, sodass eine Neubildungsrate von Felsschutthalden gewährleistet werden kann. Es sind nach Möglichkeit grobmaschige Netze vorzusehen. Engmaschige Netze und nach unten geschlossene Konstruktionen sind nur als Ausnahme im Rahmen des qualifizierten Entwurfes darzustellen und zu begründen.

18. Für das am Mühlenberg ansässige Uhu-Brutpaar ist ein regelmäßiges Monitoring durchzuführen. Hierbei ist jährlich der aktuelle Brutplatz festzustellen. Dieser dient als Grundlage für die Einrichtung einer Schutzzone in einem Umkreis von 100 m. Wenn dieser Abstand bei den Arbeiten nicht eingehalten werden kann, sind die hier vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Dieser ist mit der UBB und der UNB abzustim-

men.

19. In der qualifizierten Entwurfsplanung ist der tradierte Uhu-Brutplatz nach Möglichkeit von einer Überspannung mit Netzen auszusparen, um eine Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätte zu verhindern.

20. Die Oberkante der Steinschlagschutzzäune ist so zu gestalten, dass die Gefahr der Verklemmung bei einer Nutzung als Ansitzwarte durch Uhus umgangen wird. Im Rahmen der Aufstellung der qualifizierten Entwurfsplanung sind die entsprechenden Details mit der UNB abzustimmen.

21. Können bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen die Vorgaben der Bauzeitenregelung zur grundsätzlichen Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit (Maßnahmenblatt Nr. 2 V_{CEF} der Unterlage 9.3) nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind alternative Vorkehrungen zu treffen, die eine Beeinträchtigung der erfassten Arten eindeutig ausschließen. Die möglichen Alternativen sind der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde.

22. Die UNB und die Planfeststellungsbehörde sind jederzeit dazu berechtigt, die Durchführung der Nebenbestimmungen vor Ort zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, im Rahmen der Überprüfungen das Zutrittsrecht zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass vom Landkreis beauftragten Sachverständigen dieses Recht in gleicher Weise gewährt wird.

23. Sollten sich Bestimmungen als nicht praktikabel, nicht durchführbar oder nicht hinreichend wirksam erweisen oder sollte keine dauerhafte Durchführung durch die Vorhabenträgerin gewährleistet sein, können durch die UNB zusätzliche kompensatorische Maßnahmen gefordert werden. Diese sind durch die Vorhabenträgerin auszuarbeiten und durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der UNB festzusetzen.

A.III.2.5 Kohärenzsicherung, Ausgleich und Ersatz

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenblätter Nr. 7 $A/E_{FCS/FFH}$, 8 A/E_{FCS}, 9 $A/E_{FCS/FFH}$ und 11 A/E_{FCS}) sind gemäß den Maßnahmenplänen (Nr. 9.2 der festgestellten Unterlagen) und den vorgelegten Blättern (Nr. 9.3 der festgestellten Unterlagen) fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen und bis zur stabilen Funktionserfüllung, mindestens jedoch für 30 Jahre, zu erhalten bzw. zu pflegen. Beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechend ihrer Habitatfunktion (z.B. als Sommer- bzw. Winterquartier) auszugleichen.

2. Die Maßnahme Nr. 7 $A/E_{FCS/FFH}$ (Entwicklung und Pflege von offenen Kalkfelsfluren) dient dem funktionalen Ausgleich und der Kohärenzsicherung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Mit der Realisierung der Maßnahmen ist in der ersten Vegetationsruhe nach erfolgter Planfeststellung zu beginnen. Insbesondere um eine Störung des Uhus während der Balz- und Brutzeit zu verhindern, sind die festgelegten Regelungen zur grundsätzlichen Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen zu beachten. Ergänzend zu den im Blatt Nr. 7 $A/E_{FCS/FFH}$ aufgeführten Maßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, um eine

Nährstoffarmut auf den Flächen am Hopfenberg wiederherzustellen. In einem zweiten Schritt ist dort dementsprechend die Rohhumusauflage abzutragen.

3. Für die Maßnahme Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ ist vor Umsetzung eine im Rahmen der LAP erstellte flächenscharfe Detailplanung vorzulegen, welche Aussagen zu Umfang, Funktionsbezug und technischer Umsetzung der Teilmaßnahmen enthält. Ein Zeitplan zur Umsetzung ist der Detailplanung beizufügen. Die Detailplanung ist durch die Planfeststellungsbehörde freizugeben.

4. Um eine Störung zu vermeiden, sind Arbeiten im Rahmen der Maßnahme Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ im Bereich von Uhu-Revieren auf den Kompensationsflächen zwischen Oktober und Januar durchzuführen.

5. Um die Aussagen zu der prognostizierten Wirksamkeit und dem möglichen Einwanderungspotential verifizieren und vervollständigen zu können, sind eine ergänzende vegetationskundliche Kartierung sowie eine Reptilienkartierung der Kohärenzflächen durch ein qualifiziertes Fachbüro zum nächstmöglichen günstigen Kartierzeitpunkt nach erfolgter Planfeststellung durchzuführen. Die Ergebnisse sind nach Abschluss der Kartierung bei der UNB einzureichen.

6. Im Rahmen der Kohärenzmaßnahmen sind Erfolgskontrollen durch ein geeignetes Fachbüro bzw. eine fachlich qualifizierte Person vorzusehen. Diese sind nach zwei Jahren, nach fünf Jahren, nach zehn Jahren sowie anschließend in einem Turnus von zehn Jahren nach Etablierung der Maßnahmen durchzuführen. Der Umfang der Kohärenzmaßnahmen kann aufgrund der Erfolgskontrollen über den Ausgleichsfaktor angepasst werden.

7. Als Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen für die Reptilien ist eine Erfolgskontrolle durch ein geeignetes Fachbüro bzw. eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Hierfür ist bis zur Erreichung nachhaltig stabiler, sich selbst erhaltender Populationen, mindestens jedoch in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung, jährlich eine Reptilienkartierung auf den Kompensationsflächen durchzuführen.

8. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem Populationsverlust der Spanischen Flagge kommt. Als Nachweis ist die jährliche Kartierung der Population der Spanischen Flagge durch ein geeignetes Fachbüro bzw. eine fachlich qualifizierte Person bis zur Funktionserfüllung der Kohärenzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. In diese Kartierung sind das Schutzgebiet „Mühlenberg bei Pegestorf“ sowie die Kohärenzflächen aufzunehmen.

9. Die Maßnahme Nr. 8 A/E_{FCS} ist nach erfolgter Planfeststellung bis Oktober zu realisieren. Bei der Standortwahl der Nisthilfe sind bestehende Reviere und die ortsübliche Reviergröße zu beachten.

10. Für die Maßnahme Nr. 11 A/E_{FCS} ist vor Baubeginn die im Rahmen der LAP erstellte Detailplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Hierbei ist eine möglichst naturnahe, an die Umgebung angepasste Gestaltung anzustreben. Der erfolgversprechendste Standort und die genaue Ausführung des Quartiers sind in Zusammenarbeit mit der UNB näher zu bestimmen. Die Maßnahme ist nach erfolgter Planfeststellung umgehend im Detail zu planen und schnellstmöglich um-

zusetzen, sodass den Fledermäusen das Quartier möglichst zeitnah zur Verfügung steht.

11. Für die Maßnahme Nr. 11 A/E_{FCS} ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Hierfür ist das Quartier jährlich bis zum Nachweis der Annahme, mindestens jedoch in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung, durch ein geeignetes Fachbüro bzw. eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz zu überprüfen. Sofern kein Nachweis gelingt, sind die entscheidenden Habitatparameter zu kontrollieren und nach Möglichkeit zu optimieren. Bestehen keine Chancen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahme, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu ergreifen.

12. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Sollten sich im Zuge der Ausführung notwendige Änderungen des Vorhabens ergeben, sind sie von der Vorhabenträgerin zu katalogisieren. Unmittelbar nach Beendigung aller Baumaßnahmen ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen und sowohl der UNB als auch der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der UNB und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und durchzuführen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung in Folge zusätzlich erforderlicher Eingriffe bei der Umsetzung der Felssicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

13. Zur Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Art. 6 der FFH-RL sind von der Vorhabenträgerin spätestens im Zuge der Freigabe des letzten Bauabschnitts eventuell noch fehlende Informationen bereitzustellen.

14. Die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG im Bereich der Kompensationsflächen ist nicht Teil dieses Beschlusses. Bei der Umsetzung der Maßnahme Nr. 7 $A/E_{FCS/FFH}$ und weiterer Maßnahmen dürfen die nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope daher nicht beeinträchtigt werden.

15. Die Festsetzung weitergehender Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen bei den Kompensationsflächen bleibt vorbehalten, wenn dies zum Erreichen der Entwicklungsziele notwendig ist.

16. Sollten sich die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz sowie die Kompensationsmaßnahmen entgegen den Erwartungen als nicht hinreichend wirksam erweisen, sind die Maßnahmen zu optimieren, das Vorgehen anzupassen oder gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Optimierungen sowie weitergehende Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten und durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

A.III.2.6 Ersatzzahlung

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht real kompensiert werden kann, wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 496.090 € festgesetzt. Die gesamte Ersatzzahlung ist spätestens nach Vorliegen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbe-

schlusses zu leisten. Das Ersatzgeld ist an die UNB des Landkreises Holzminden zu zahlen. Die für die Durchführung des Vorhabens festgesetzte Ersatzgeldzahlung ist unter Angabe der Kostenstelle 612300 sowie der Adress-Nr. 2427 auf eines der Konten der Kreiskasse zu entrichten.

A.III.2.7 Abnahme der Maßnahmen

Der Abschluss und die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen sind der UNB anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Begehung der UNB mit der Vorhabenträgerin und der UBB.

A.III.3 Herstellungskontrolle

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde über die UNB nach vollständiger frist- und sachgerechter Durchführung der Vermeidungs-, sowie der festgesetzten Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Im Bericht ist jede einzelne Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, detailliert darzustellen.

A.III.4 Kontrolle, Pflege und Instandsetzung der Schutzbauwerke

A.III.4.1 Wartungssteige

Für die regulären Kontrollen der Schutzbauwerke sollen im Bereich von schwer zu erreichenden Elementen Wartungssteige dauerhaft angelegt werden. Im Rahmen der Aufstellung des qualifizierten Entwurfs sind die Bereiche, in denen ein Aufstieg ermöglicht werden soll, festzulegen und darzustellen. Eine Ausstattung der Steige mit baulichen Elementen ist hierbei auszuschließen.

A.III.4.2 Pflegemaßnahmen

Netze, Zäune und weitere Bauelemente sind im Rahmen der jährlich stattfindenden Kontrolle bei Bedarf von Rankpflanzen, Gehölzen, Ästen, Blättern und anderen verschattenden Materialien zu befreien. Der Hangfuß ist durch Pflege offen zu halten, Gehölze sind bei Bedarf zurückzuschneiden.

Die Netze und Zäune sind im Rahmen der jährlichen Kontrolle bei Bedarf zu entleeren. Anfallendes Gesteins- und Schuttmaterial ist kontrolliert den Schutthalden zuzuführen.

A.III.4.3 Betriebsbedingte Arbeiten

Im Zuge aller Kontrollen, Pflegemaßnahmen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gelten die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich der Tabuzeiten und -räume. Die Auswirkungen der Arbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Die Arbeiten sind nur im Bereich der genehmigten Sicherungsmaßnahmen erlaubt.

Für Kontrollen, betriebliche Überprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Pflege zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchti-

gungen ist von der Vorhabenträgerin ein Unterhaltungskonzept für eine möglichst schonende Durchführung aufzustellen. Dieses muss Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zeitliche Regelungen und die Einrichtung einer Uhu-Tabuzone umfassen. Das Konzept ist spätestens bis zum Abschluss des ersten Bauabschnitts vorzulegen. Hierbei sind die Rahmenbedingungen nach turnusmäßigen Arbeiten und akuten Gefährdungen zu unterscheiden. Das Dokument ist in Abstimmung mit der UNB zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Vorgaben des Kapitels A.III.4.2 sind in das Konzept mit einzuarbeiten. Die Dauer der Maßnahmen zur Minderung anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen richtet sich nach der Bestandsdauer der Hangsicherungselemente.

A.III.5 Belange der Leitungsträger

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit den Versorgungsunternehmen und Leitungsträgern die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen, damit alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz vorhandener Leitungen getroffen werden können.

A.III.6 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, bleibt vorbehalten.

A.IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

A.V. Vorbehaltene Entscheidungen

A.V.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

A.V.2 Vorbehaltene Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG die grundsätzliche Zulassung des Vorhabens. Als Ausnahme vom Gebot der Konfliktbewältigung lässt § 74 Abs. 3 VwVfG den Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen zu.

Die genaue Bauausführung ist für die abschließende Abwägung, insbesondere die Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit, erheblich. Daher steht die Ausführung der Maßnahmen unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der UNB. Vor der ergänzenden Entscheidung dürfen die vorbehaltenen Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Entscheidung über die Freigabe erfolgt nach rechtzeitiger Vorlage:

1. der qualifizierten Entwurfsplanung auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen, Untersuchungen und Vermessungen vor Ort,

2. einer geeigneten Darstellung der geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der bis zur Einreichung der qualifizierten Entwurfsplanung durchgeführten Erfassungen und Vermessungen des Hanges mittels Drohnenbefliegungen, jeweils nach Feststellung und Vorbehalten der einzelnen Abschnitte,

3. einer für den jeweiligen Abschnitt präzisierten naturschutzfachlichen Ermittlung und Bewertung, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfung (unter Einbeziehung der vorangegangenen Abschnitte), der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Prüfung der Eingriffsregelung,

4. der gemäß Kapitel A.V.3 festgelegten Unterlagen.

Die Aufstellung des qualifizierten Entwurfes muss dabei nicht getrennt nach den 16 Abschnitten gemäß Unterlage 1 Anhang 2 erfolgen. Mehrere Abschnitte können zu Bauabschnitten zusammengefasst werden. Des Weiteren können aus baupraktischen Erwägungen auch einzelne Abschnitte neu aufgeteilt werden.

Bei der Abwägung zwischen Naturschutz und Landschaftsbild gebührt dem Naturschutz, insbesondere den FFH-Erhaltungszielen der Vorrang. Die Maßnahmen sind so anzuordnen und zu kombinieren, dass das Planungsziel einer dauerhaften Herstellung der Verkehrssicherheit mit einem geringstmöglichen Eingriff in die Natur, insbesondere die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes, erreicht wird.

Mit den einzureichenden ergänzenden Planunterlagen zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Vorgaben maßgeblich:

- Für jeden Abschnitt sind aus den Aufnahmen der Drohnenbefliegungen geeignete Abbildungen (u.a. Orthoansichten und Orthodraufsichten) zu erzeugen.

- Die Bauwerke sind geometrisch hinreichend genau in den Plänen darzustellen, sodass die Dimension des Eingriffs (Länge, Breite, Fläche, Volumen) nachvollziehbar beurteilt werden kann.

- Die Art der Bauwerke und der Maßnahmen sind nach den geotechnischen Kriterien hinreichend genau zu begründen.

- Zur Begründung der technischen Notwendigkeit und der gewählten Geometrie der Steinschlagschutzzäune sind die Ergebnisse der Steinschlagsimulation für jeden Abschnitt zu erläutern. Die Simulation ist beizufügen.

- Um eine ausreichende Differenzierung erzielen zu können, sind bei den biotischen Naturgütern die Bestands- und Konfliktpläne im Maßstab zwischen 1:100 bis 1:200 darzustellen. Die genauen Angaben zu den tatsächlich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und den natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL sind im Bereich der Bauwerke und Maßnahmen in den Plänen darzustellen.

- Neben der Draufsicht ist insbesondere auch die Senkrechtprojektion (Ansichtsfläche / Orthoansicht) zu verwenden. Durch die Darstellung der Ergebnisse auf Basis einer Senkrechtprojektion ergeben sich eventuell Abweichungen zwischen den dargestellten Ansichtsflächen auf den Bestands- und Konfliktplänen und der tatsächlichen Hangoberfläche in der Örtlichkeit.

- Um eine annähernd genaue Flächenermittlung der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen zu gewährleisten, sind Korrekturfaktoren mit einzubeziehen. Je nach Örtlichkeit ergeben sich teilweise unterschiedliche Hangneigungen, die es bei der Berechnung der Flächengrößen zu berücksichtigen gilt (Ansichtsflächen x Korrekturfaktor = tatsächliche Flächengröße des geneigten Hanges). Dies ist sowohl für die Eingriffsbewertung als auch für die Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beachten.

- Neben der Vermeidung von Maßnahmen muss eine Minimierung des Eingriffs durch Dimensionieren und Anpassen der technischen Anlagen auf ein Mindestmaß erfolgen. Für die Abschnitte ist zu den Bauwerken und Maßnahmen eine Erläuterung zu geben, welche die Art und die Minimierung des Eingriffs genauer darlegt.

- Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Maßnahmen und die Auswirkungen auf das Gebiet als solches sind zu eruieren und darzustellen.

- Im Rahmen der qualifizierten Entwurfsplanung ist darzulegen, wie der „time lag“ einbezogen wird, der durch die nachgezogene Umsetzung und die verzögerte Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen entsteht.

- Die Angaben und Schlussfolgerungen aus dem qualifizierten Entwurf sind in die naturschutzrechtliche Bilanzierung einzuarbeiten.

Aus der Abschlussbilanzierung, die nach Beendigung der Baumaßnahmen zu erstellen ist, ist der notwendige Umfang der Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen abzuleiten und auf Grundlage der präzisierten Pläne zu beschreiben.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich weitere Auflagen zur Erreichung des Planungsziels, der nachhaltigen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, unter weitestgehender Schonung von Natur und Landschaft, vor.

Für den Fall, dass aufgrund der örtlichen Erkundungen eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich werden sollte, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist dann erforderlich, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen nicht im planfestgestellten Gesamtrahmen halten. Es handelt sich dann um einen Planergänzungsbeschluss, der mit dem Planfeststellungsbeschluss verschmilzt. Ein entsprechender Antrag ist hierfür mit vollständigen Unterlagen unverzüglich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung kann nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem weiteren Planfeststellungsverfahren abgesehen werden. Das setzt voraus, dass die Ziele des Vorhabens und die Abwägung aller Belange grundsätzlich unberührt bleiben. Wesentlich sind alle zusätzlichen, belastenden Auswirkungen auf Betroffene oder die Umwelt. Die Planfeststellungsbehörde wird aufgrund ihres Ermessens entscheiden, ob sie von einem neuen Planfeststellungsverfahren absieht oder ein weiteres Verfahren durchführt.

A.V.3 Festlegungen für die einzelnen Abschnitte

Für die einzelnen Abschnitte sind folgende Festlegungen des jeweiligen Rahmens und Vorbehalte getroffen:

Für den **Abschnitt 1 von Station 3.050 bis 2.990** mit einer Länge von 60 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzaun am Hangfuß von Station 3.050 bis 2.990 oberhalb der vorhandenen Stützmauer (ca. 60 m),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes,
b) zu Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung und
c) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 2 von Station 2.990 bis 2.950** mit einer Länge von 40 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzaun am Hangfuß von Station 2.990 bis 2.945 oberhalb der vorhandenen Stützmauer: ca. 45 m,
- Geröllschutz auf Stützmauer (Geländer oder Zaun): ca. 45 m,
- Lockergesteinsberäumung von ca. 2 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes,

b) Lage, Länge und Höhe der Geröllschutzmaßnahme,

c) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung und

d) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 3 von Station 2.950 bis 2.592** mit einer Länge von 358 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzaun am Hangfuß von Station 2.950 bis 2.592 oberhalb der vorhandenen Stützmauer (ca. 358 m)

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes und

b) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 4 von Station 2.592 bis 2.512** mit einer Länge von 80 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 2.592 bis 2.512 (ca. 80 m) und oben von Station 2.580 bis 2.510 (ca. 70 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton von Station 2.578 bis 2.527 (ca. 200 m³),
- Netze von ca. 1.130 m²,
- Zusatzanker (ca. 50 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 20 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 80 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),

c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,

d) Lage der Zusatzanker,

e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand und

g) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 5 von Station 2.512 bis 2.432** mit einer Länge von 80 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 2.512 bis 2.432 (ca. 80 m) und oben von Station 2.502 bis 2.442 (ca. 75 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton von Station 2.500 bis 2.441 (ca. 200 m³),
- Netze von ca. 1.270 m²,
- Zusatzanker (ca. 50 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 80 m),
- Felsablösung bei der [+++]-Maßnahme R 5.5 von 17 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),

c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,

d) Lage der Zusatzanker,

e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

g) Darstellung der [+++]-Maßnahme R 5.5 (Felsablösung) und

h) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 6 von Station 2.432 bis 2.352** mit einer Länge von 80 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 2.432 bis 2.352 (ca. 80 m) und oben in den Bereichen von Station 2.426 bis 2.402 und 2.399 bis 2.351 (insgesamt ca. 78 m),

- Netze von ca. 1.100 m²,
- Zusatzanker (ca. 60 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 20 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 80 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,
b) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,
c) Lage der Zusatzanker,
d) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,
e) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand und
f) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 7 von Station 2.352 bis 2.292** mit einer Länge von 60 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzaun am Hangfuß von Station 2.352 bis 2.292 (ca. 60 m),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 20 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 60 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes,
b) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,
c) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand und
d) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 8 von Station 2.292 bis 2.152** mit einer Länge von 140 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß in den Bereichen von Station 2.292 bis 2.250, 2.202 bis 2.165, 2.165 bis 2.152 (insgesamt ca. 92 m),
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 140 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand und

c) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 9 von Station 2.152 bis 1.925** mit einer Länge von 227 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 2.152 bis 1.925 (ca. 227 m) und oben in den Bereichen von Station 2.150 bis 2.105, 2.145 bis 2.095, 2.103 bis 2.090, 2.087 bis 2.070, 2.068 bis 2.027, 2.063 bis 2.036, 2.026 bis 1.985, 2.024 bis 1.994 und 1.974 bis 1.934 (ca. 366 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton in den Bereichen von Station 2.120 bis 2.107, 2.110 bis 2.098, 1.977 bis 1.932 und 1.970 bis 1962 (insgesamt ca. 103 m³) sowie [+++]-Maßnahmen zur Auflagersicherung: R 9.5.1 mit 15,19 m³ und R 9.6 mit 17,05 m³,
- Netze von ca. 1.700 m² und [+++]-Maßnahmen R 9.4.2 mit 92 m², R 9.5.1 mit 167,6 m², R 9.5.2 mit 88,7 m² und R 9.6 mit 184,6 m² Netzfläche,
- Zusatzanker (ca. 75 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 40 m³ und [+++]-Maßnahmen R 9.5.1 mit 8,22 m³ Felsabtrag, R 9.6 mit 35,27 m³ Schuttabtrag und 7,89 m³ Felsabtrag sowie R 9.9 mit 10,65 m³ Schuttabtrag und 14,62 m³ Felsabtrag,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 227 m),
- Felsablösungen bei den [+++]-Maßnahmen R 9.4.2 mit von 58,7 m³, R 9.5.2 mit 95,5 m³ und R 9.9 mit 40,9 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),

c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,

d) Lage der Zusatzanker,

e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

g) Kombination mit den [+++]-Maßnahmen R 9.4.2, R 9.5.1, R 9.5.2, R 9.6 und R 9.9 (Auflagersicherung, Netze, Lockergesteinsberäumung und Felsablösung) und

h) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 10 von Station 1.925 bis 1.785** mit einer Länge von 140 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.925 bis 1.785 (ca. 140 m) und oben in den Bereichen von Station 1.920 bis 1.900, 1.872 bis 1.827 und 1.803 bis 1.788 (ca. 115 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton von Station 1.928 bis 1.902 (ca. 50 m³) und [+++]-Maßnahme R 10.2 mit 2,33 m³ Auflagersicherung,
- Netze von ca. 80 m² einschließlich Zusatzanker (ca. 30 Stück) und [+++]-Maßnahme R 10.2 mit 121,3 m² Netzfläche,
- Lockergesteinsberäumung von ca. 1 m³ und [+++]-Maßnahme R 10.2 mit 125,7 m³ Schuttabtrag und 7,4 m³ Felsabtrag,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 140 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),

c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,

d) Lage der Zusatzanker,

e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

g) Kombination mit der [+++]-Maßnahme R 10.2 (Auflagersicherung, Netze und Lockergesteinsberäumung) und

h) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 11 von Station 1.785 bis 1.635** mit einer Länge von 150 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune oben von Station 1.753 bis 1.736 (ca. 36 m) und [+++]-Maßnahme R 11.1 (ca. 26 m),
- Netze von 218 m²,
- Zusatzanker (ca. 30 Stück),

- Lockergesteinsberäumung von ca. 20 m³,
- Felsablösung von ca. 22 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,
b) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,
c) Lage der Zusatzanker,
d) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,
e) Lage und Umfang der Felsablösung,
f) Kombination mit der [+++]-Maßnahme R 11.1 (Steinschlagschutzzaun) und
g) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 12 von Station 1.635 bis 1.565** mit einer Länge von 70 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.637 bis 1.565 (ca. 72 m) und oben von Station 1.620 bis 1.570 (ca. 80 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton von Station 1.600 bis 1.586 (ca. 80 m³),
- Netze von ca. 315 m²,
- Zusatzanker (ca. 30 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 72 m),
- Felsablösung bei der [+++]-Maßnahme R 12.1 von 45,4 m³.

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,
b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),
c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,
d) Lage der Zusatzanker,
e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,
f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

g) Darstellung der [+++]-Maßnahme R 12.1 (Felsablösung) und

h) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 13 von Station 1.565 bis 1.480** mit einer Länge von 85 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.565 bis 1.480 (ca. 85 m) und oben von Station 1.548 bis 1.512 (ca. 60 m),
- Auflagersicherung mit Spritzbeton in den Bereichen von Station 1.540 bis 1.533 und 1.524 bis 1.514 (insgesamt ca. 58 m³),
- Netze von ca. 260 m²,
- Zusatzanker (ca. 30 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 85 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage und Umfang der Auflagersicherung (Spritzbeton),

c) Lage, Umfang und Maschenweite der Netze,

d) Lage der Zusatzanker,

e) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

f) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

g) Lage und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von absturzgefährdeten Bäumen im oberen Hangbereich und

h) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 14 von Station 1.480 bis 1.465** mit einer Länge von 15 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.480 bis 1.465 (ca. 15 m),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 15 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes,

b) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

c) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand und

d) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 15 von Station 1.465 bis 1.410** mit einer Länge von 55 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.465 bis 1.410 (ca. 55 m) und oben von Station 1.445 bis 1.415 (ca. 60 m),
- [+++]-Maßnahme R 15.1 mit 1,86 m³ Auflagersicherung und 148,9 m² Netzfläche,
- Zusatzanker (ca. 25 Stück),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 3 m³ und [+++]-Maßnahme R 15.1 mit 10,51 m³ Schuttabtrag und 6,49 m³ Felsabtrag,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 55 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune,

b) Lage der Zusatzanker,

c) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

d) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

e) Lage und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von absturzgefährdeten Bäumen im oberen Hangbereich,

f) Kombination mit der [+++]-Maßnahme R 15.1 (Auflagersicherung, Netze und Lockergesteinsberäumung) und

g) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

Für den **Abschnitt 16 von Station 1.410 bis 1.274** mit einer Länge von 136 m werden festgesetzt:

- Steinschlagschutzzäune am Hangfuß von Station 1.410 bis 1.274 (ca. 136 m),
- Lockergesteinsberäumung von ca. 10 m³,
- Geröllschutzbarriere am Straßenrand (ca. 136 m).

Die Konkretisierung der Sicherungsmaßnahmen bleibt einer ergänzenden Entschei-

dung vorbehalten. Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der ergänzenden Entscheidung begonnen werden. Die ergänzende Entscheidung ergeht nach Vorlage folgender Unterlagen gemäß A.V.2 der qualifizierten Entwurfsplanung zu:

a) Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite des Steinschlagschutzzaunes,

b) Lage und Umfang der Lockergesteinsberäumung,

c) Lage, Länge und Höhe der Betonschutzwand,

d) Lage und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von absturzgefährdeten Bäumen im oberen Hangbereich und

e) naturschutzfachliche Ermittlungen und Bewertungen, insbesondere der präzisierten FFH-VP.

A.VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Forderungen und Bedenken, welche Behörden, Versorgungsunternehmen, Verbände und sonstige Stellen geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Hanges betreffen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen und bei der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG (siehe hierzu Kapitel B.II.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“) sowie die sonstigen Planunterlagen mit den UVP-relevanten Feststellungen verwiesen.

B Begründender Teil

B.I. Sachverhalt

B.I.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung beinhaltet Sicherungsmaßnahmen im Hang, die die Verkehrssicherheit im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - nachhaltig gewährleisten sollen. Die Verkehrsteilnehmer sollen vor fallenden oder sich auf der Straße befindlichen Steinen bzw. Felstrümmern unterschiedlicher Größe geschützt werden. Die Baustrecke liegt im Abschnitt 60 der Bundesstraße 83. Der Beginn der Baustrecke befindet sich bei Station 3.050 und das Ende bei Station 1.274. Insbesondere mithilfe von Steinschlagschutzzäunen, Netzen, Einzelsicherungen und Spritzbeton soll der Hang gesichert werden. Steinschlagschutzzäune sollen sowohl am Hangfuß vor der verbleibenden Fahrbahn als auch im Hang auf den Plateauflächen angeordnet werden. Ausbrüche großer Felskubaturen können durch die Steinschlagschutzzäune aufgrund der besonders großen Energie nicht aufgehalten werden und sollen direkt im Hang mit aufliegenden Netzen und Felsnägeln fixiert werden. Auflager im Bereich von Hohlkehlen sollen durch Hohlkehlensicherungen mit bewehrtem und rückverankertem Spritzbeton gesichert werden.

B.I.2 Verfahrensablauf

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 08.05.2019 ein Planfeststellungsverfahren für Hangsicherungsmaßnahmen im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - beantragt. Der Antrag ist am 09.05.2019 beim Landkreis Holzminden eingegangen.

Das Verfahren wurde gemäß der Regelung der §§ 17 bis 17e FStrG i.V.m. §§ 15 bis 27 UVPG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Nach Durchsicht der Planunterlagen auf Vollständigkeit leitete der Landkreis Holzminden, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, das Planfeststellungsverfahren am 05.06.2019 ein.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.07.2019 bis 08.08.2019 bei den Gemeinden Brevörde und Pegestorf sowie bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden Bestätigungen der Gemeinden und der Samtgemeinde durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen angegeben, bei denen Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich zum 09.09.2019 schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren.

In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich auf die Einwendungsmöglichkeit und den Einwendungsausschluss nach Ablauf der Einwendungsfrist hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte weiterhin die Benach-

richtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen.

Darüber hinaus wurden der Naturschutzverband Nds. e.V., die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V., der Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband Nds. e.V., die Landesjägerschaft Nds. e.V., der Anglerverband Nds. e.V., der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V., der Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Nds. e.V., der Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Nds. e.V., der Niedersächsische Heimatbund e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Nds. e.V., die Aktion Fischotterschutz e.V., die NaturFreunde Deutschlands - Landesverband Nds. e.V., der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., der Heimatbund Nds. e.V. sowie der Verein Naturschutzpark e.V. zusätzlich mit Schreiben vom 17.06.2019 unter Übersendung einer CD mit Planunterlagen über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben bis zum 09.09.2019 zum Plan Stellung zu nehmen.

Ausdrücklich wies die Bekanntmachung darauf hin, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Es wurde darauf hingewiesen, dass sich der Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen auf das Anhörungsverfahren beschränkt und demzufolge Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss) nicht davon erfasst werden.

Die in ihrem Aufgabengebiet berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 17.06.2019 die Gelegenheit bis zum 09.09.2019 eine Stellungnahme zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen abzugeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde angeregt, dass die gesamten Unterlagen zusätzlich noch bei der Samtgemeinde Bevern ausgelegt werden sollten, da sich das Vorhaben auch auf das Gebiet des Fleckens Bevern auswirke.

Demzufolge wurden die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 bei der Samtgemeinde Bevern während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden Bestätigung der Samtgemeinde durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen angegeben, bei denen Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich zum 16.12.2019 schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren.

Bis zum 09.09.2019 sind zwölf Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen. Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerten sich drei Vereine zum Vorhaben. Davon haben zwei Vereine eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Während der Frist wurden von Privatpersonen insgesamt drei Einwendungen gegen den Plan eingereicht.

Die Anhörungsbehörde hat die bis zum 09.09.2019 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit Schreiben vom 17.09.2019 zur fachtechnischen Prüfung

und Gegenäußerung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Im Rahmen der Auslegung in Bevern ist beim Landkreis Holzminden am 16.12.2019 eine überarbeitete Stellungnahme einer Privatperson eingegangen. Dadurch wurde die ursprüngliche Stellungnahme vollständig ersetzt. Am 17.12.2019 wurde die Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die schriftlichen Erwiderungen der Vorhabenträgerin gingen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bis zum 24.01.2020 bei der Anhörungsbehörde ein.

Nach Eingang der Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Auslegung, versandte die Anhörungsbehörde diese mit Schreiben vom 03.02.2020 zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin an die Einwender, Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Bevern wurden die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die erhobenen Einwendungen der Vereinigungen und Privatpersonen am 20.02.2020 in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Am Dammbruch 1 in Holzminden erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 26.02.2020, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

B.I.3 Deckblattverfahren

Durch die Berichtigung, Änderung und Ergänzung der ursprünglichen Planung ändert sich nicht der Kreis der Betroffenen. Aufgabenbereiche von Behörden, Vereinigungen oder Belange Dritter werden weder erstmals noch stärker als bisher berührt.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Deckblattverfahrens in den Entwurf eingearbeitet. Die Deckblätter gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Da die Identität des Vorhabens durch die Ergänzungen unberührt bleibt, musste das gesamte Anhörungsverfahren nicht wiederholt werden.

B.I.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde von der Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Hanges betreffen, besteht eine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG). Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt damit. Der vorliegende Plan enthält die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt.

B.II. Rechtliche Bewertung

B.II.1 Formal-rechtliche Würdigung

B.II.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Hangsicherungsmaßnahmen stellen eine planfeststellungspflichtige Baumaßnahme im Sinne von § 17 FStrG dar. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen.

B.II.1.2 Zuständigkeit

Der Landkreis Holzminden ist nach § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

B.II.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 15 ff. UVPG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

B.II.1.4 Anstoßwirkung der Antragsunterlagen

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen erfüllen die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den eingereichten Unterlagen kann die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des eigenen Aufgabenkreises ausreichend entnommen werden. Den Betroffenen sowie den beteiligten Verbänden und Behörden wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht.

B.II.1.5 Nebenbestimmungen

Die unter Kapitel A.III. getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

B.II.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.II.2.1 Aufgaben und Zielstellung

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge, in der bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfungen wird so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Planfeststellungsunterlage (Unterlage 1a) in der nach § 16 UVPG zulässigen Form vor.

Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG waren dabei:

- die Darlegungen in den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten,
- Aussagen von Fachbehörden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange),
- im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eingegangene Hinweise / Einwendungen / Stellungnahmen privater Dritter und von Naturschutzverbänden,
- sonstige Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

B.II.2.2 Verfahren

Von der Vorhabenträgerin wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Es besteht eine UVP-Pflicht, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Hanges betreffen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planung die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen erstellt. Der UVP-Bericht wurde dabei in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) integriert.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung legte die Vorhabenträgerin auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG vor. Den gemäß § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden wurden die nach § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist nach Maßgabe des § 73 VwVfG erfolgt.

Diese Unterlagen enthalten die erforderlichen Angaben der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen in zusammengefasster Form; dabei konnte auf detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich der Pläne Bezug genommen werden.

B.II.2.3 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die von der Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG geprüften Varianten wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen überprüft, stellten sich jedoch nicht als vorzugswürdig dar. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten in diesem Beschluss verwiesen.

B.II.2.4 Beschreibung des Untersuchungsgegenstands und der Untersuchungsmethodik

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG, also die Durchführung der Maßnahmen zur Hangsicherung an der Nordseite der Bundesstraße 83 zwischen Brevörde und Pegestorf, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Der von der Vorhabenträgerin gewählte Untersuchungsraum ist geeignet, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erfassen. Bei den direkt beanspruchten Flächen handelt es sich um unterschiedlich exponierte Felswände mit unterschiedlicher Ausprägung hinsichtlich Bewuchs, Vegetation, Erscheinungs- und Landschaftsbild, sowie Hangneigung und Hangklüftigkeit. Oberhalb der exponierten Wände schließen sich abschnittsweise unterschiedliche Waldbestände an. Der Eingriff in die Felsbereiche erfolgt in dem Bereich von Station 1.274 bis Station 3.050 im Abschnitt 60. Die Arbeitstiefe beträgt bis zu rund 50 m seitlich der Straße.

Der Hang ist teilweise über 70 m hoch und weist in weiten Teilen kleinere Absätze oder Terrassen auf, die die Böschung in zwei oder mehrere Stufen gliedern. Abschnittsweise ist die unterste Stufe als bis zu 30 m hohe, annähernd senkrechte Steilwand ausgebildet, die bis auf wenige Meter an den Straßenrand heranreicht. In anderen Abschnitten ist die Böschung deutlich flacher geneigt und ebenso wie die

Kuppe der Wand bewaldet. Der Untersuchungsraum stellt sich im Hinblick auf die zu untersuchenden Schutzgüter unterschiedlich dar.

Die Bestandserfassung und -bewertung für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der gesetzlich und planerisch geschützten Bereiche und der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist im Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht (Unterlage 1), im Erläuterungsbericht zum LBP mit integrierter UVS (Unterlage 19.1.1) und zum Teil in den Bestandsplänen (Unterlage 19.1.2) sowie in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2), den FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ (Unterlage 19.3) und das Europäische Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (Unterlage 19.4) dargestellt.

Aufgrund der starken Gefährdungslage am Hang und den bestehenden schwierigen Geländeverhältnissen konnten teilweise keine oder nur überschlägige Kartierungen durchgeführt werden. Die Vegetation wurde zum Teil über Fernerkundung an der Bundesstraße 83 begutachtet, da der Untersuchungsraum weitgehend nicht zugänglich ist.

B.II.2.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin und den Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

B.II.2.5.1 Schutzgut Mensch

Die Bundesstraße 83 und der angrenzende Radweg haben hauptsächlich eine Verbindungsfunktion inne. Alle Bauten im Bereich des Mühlengebäudes weisen keine dauerhafte Wohnungsnutzung auf und zeigen auch keine spezielle oder empfindliche Wohnfolgefunktion auf. Die Gebäude werden zum Teil gewerblich genutzt. Im Untersuchungsgebiet ist eine Konzentration von besonders sensiblen Belastungs- und / oder Risikogruppen nicht vorhanden. Im Bereich der Gebäude besteht eine zwischenörtliche Nutzungsfunktion als Rastpunkt für die Nutzer der Bundesstraße und des lokal bis regional bedeutsamen Radweges. Im Nahbereich der Trasse ist das Gebiet durch den Verkehr auf der Bundesstraße vorbelastet.

Die Hangsicherungsmaßnahmen verhindern insbesondere das Herabfallen von Steinen oder größeren Felsen auf die Bundesstraße. Für den Schutz der auf dieser Strecke verkehrenden Menschen sind die Sicherungsmaßnahmen unumgänglich.

Die baubedingte Verlärmung bei der Herstellung der Hangsicherungsmaßnahmen ist im Wesentlichen räumlich und zeitlich beschränkt. Durch die außerörtliche Lage und aufgrund der allgemeinen Nutzungen des Gebietes ist davon auszugehen, dass es keine anlagebedingten Emissionsauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit geben wird.

Eine Realisierung der Hangsicherungsmaßnahmen mit anschließender Öffnung der

B 83 für den Verkehr führt zu einer verbesserten Anbindung der Aussichtspunkte oberhalb des Hanges. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Punkte wird für Erholungssuchende durch die Hangsicherungsmaßnahmen nicht beschränkt. Da die Maßnahmen hier nicht stark in den Vordergrund treten, ist von den Aussichtspunkten die Erholungsfunktion nur bedingt eingeschränkt. Durch die technische Überformung der Hangbereiche ist die landschaftsgebundene Erholungsfunktion unter der Zielsetzung einer naturnahen Kulisse jedoch beeinträchtigt. Die Störung der Erholungsfunktion wird beim Schutzgut Landschaft betrachtet.

Die Zerschneidungswirkung durch die Sperrung der Hauptverkehrsstraße wird über die Umfahrungsstrecken gemindert. Dennoch zeigt die vorhandene Sperrung erhebliche Zerschneidungseffekte auf. Eine positive Auswirkung ist nach Fertigstellung der Sicherungsmaßnahmen die Wiederfreigabe der bestehenden Bundesstraße für den Rad- und Fernverkehr und damit die Entlastung der Ortschaften entlang der Umfahrungsstrecken. Trotz Hangsicherungsmaßnahmen lässt sich die lokale Erholungsnutzung im Nahbereich der Trasse wieder realisieren.

Die bisherige kleingewerbliche Nutzung im Bereich Steinmühle (Café und Antiquitäten) ist nicht möglich, da Kunden aufgrund der Vollsperrung der Straße den Bereich nicht erreichen können. Nach einer erfolgten Durchführung aller Sicherungsmaßnahmen wird durch die Freigabe der B 83 die Nutzung wieder ermöglicht.

Soweit es Emissionen betrifft, verändert sich der bisherige Zustand grundsätzlich nicht.

Baubedingte Konflikte

Lärmbelästigung von Anwohnern und Erholungssuchenden: Auswirkungen bis auf die andere Weserseite durch Bohr- und Verpressarbeiten, Felsberäumung sowie der Einsatz unter anderem von Kompressoren, Mobilkränen und Helikoptern sind zu erwarten.

Allgemeine Verunreinigung der Luft durch Abgase kraftstoffbetriebener Baumaschinen.

Betriebsbedingte Konflikte

Beeinträchtigung durch Wartungsarbeiten (u. a. Lärmbelästigung) und Gehölzrückschnitt im Zuge von Pflegemaßnahmen.

B.II.2.5.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relativ konfliktarme Flächen für eine umweltverträgliche Vorhabensplanung sind nicht gegeben. Auch Bereiche mit einem geringen bis mittleren Raumwiderstand ergeben sich nicht. Den Hauptkonfliktbereich stellen die Schutzgebiete mit den besonderen Biotop- und Habitatfunktionen dar.

EU-Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“: Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im EU-Vogelschutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes ist daher gegeben.

FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Naturschutzgebiet HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“: Durch die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des gleichnamigen FFH-Gebietes ist eine Beeinträchtigung des NSG, seiner Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung maßgeblichen Bestandteile für das NSG vorhanden.

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Es sind neben dem Eingriff in geschützte Biotope auch Beeinträchtigungen von geschützten Lebensraumtypen zu erwarten. Es besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und Zerstörungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können eintreten. Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Tiere

Baubedingte Konflikte

Beeinträchtigung, Irritation und Störung von Tieren durch Beseitigung von Gehölzen im Bereich der Netzbespannungen und Zauntrassen, Aufbringen von Auflagersicherungen, Felsablösungen und -beräumungen, Helikopter- und Drohnenüberflüge, punktuelle Störstellen im Hang durch verschiedenartige Bautätigkeiten (z.B. Bohren und Verpressen), Bewegungsunruhe durch Maschinen und Menschen im Hang und am Hangfuß sowie durch Staubentwicklung und allgemeine Verunreinigung der Luft durch Abgase kraftstoffbetriebener Baumaschinen.

Anlagebedingte Konflikte

Zerstörung, Beeinträchtigung, Inanspruchnahme und Verlust von potenziellen Lebensräumen verschiedener geschützter Tierarten durch Anlage von Netzsicherungen, einschließlich Befestigungen, Geröllschutzbarrieren, Fangzäunen im Hang und am Hangfuß sowie Auflagersicherungen mit bewehrtem Spritzbeton.

Betriebsbedingte Konflikte

Beeinträchtigung und Irritation der Tierwelt aufgrund von Begehungen der Netze und Fangzauntrassen im Rahmen der Funktionskontrollen und im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen (z.B. Entfernung von Steinen und Geröll aus den Fangzäunen und Reparaturarbeiten an beschädigten Netzen und Fangzäunen mit Einsatz von Maschinen) durch Verlust von Vegetation, Verlärmung und Staubentwicklung.

Pflanzen

Baubedingte Konflikte

Verlust von Vegetation und Zerstörung von Pflanzen durch Gehölzrückschnitt zum Freischneiden des Baufeldes.

Beeinträchtigungen der Vegetation während der Bauphase durch hohe Trittbelastung im Bereich der einzelnen Maßnahmen.

Temporäre Überdeckung der Vegetation und Veränderung von Standorteigenschaften durch Ablagerung von Stäuben und mineralischen Suspensionen infolge von Beräumungs-, Bohr- und Betonierarbeiten.

Verlust von Biotop- und Habitatfunktionen durch Abbruch und Zerkleinerung von sturzgefährdeten Felspartien und Beräumung von lockerem Felsmaterial vor der Netzbespannung.

Beeinträchtigung durch Verunreinigung der Luft durch Abgase kraftstoffbetriebener Baumaschinen.

Anlagebedingte Konflikte

Durch das Vorhaben werden Standorte von geschützten oder gefährdeten Pflanzen überprägt. Es kommt zum Verlust von bedeutsamen Biotopfunktionen schwer regenerierbarer Biotoptypen der offenen Kalkstandorte, geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG und Wuchsstandorten geschützter oder gefährdeter Pflanzen.

Betriebsbedingte Konflikte

Verlust von Vegetation und Zerstörung von Pflanzen durch Gehölzrückschnitt im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen, Begehung der Netze und Fangzauntrassen (Trittbelastung) im Zuge der Funktionskontrollen, Entfernung von Steinen und Geröll aus den Fangzäunen und Reparaturarbeiten an beschädigten Netzen und Fangzäunen mit Einsatz von Maschinen.

B.II.2.5.3 Schutzgut Boden

Da die Bodenentwicklung an diesem Standort durch die Abbrüche immer wieder von vorne beginnt, ist sie im Hang nicht weit vorangeschritten. Der Standort ist weitestgehend auf flachgründige Böden beschränkt. Die Bereiche mit Böden, die dünn auf dem Felsbereich aufliegen, zeigen besondere Standorteigenschaften auf. Sie bilden trockene, nährstoffarme Standorte und haben ein entsprechendes Entwicklungspotenzial.

Durch das Vorhaben ist mit Verlust von Material, Veränderungen der Felsstruktur, Versiegelung der Oberflächen sowie Eingriffen in das Bodengefüge zu rechnen.

Da ein Großteil der bestehenden offenen Kalkfelsbereiche vom Vorhaben nicht betroffen ist, bleibt die geologische Struktur des gesamten Hanges weiterhin erleb- und sichtbar.

Baubedingte Konflikte

Veränderungen des Bodens durch Bohrstaub sind nicht auszuschließen. Obwohl diese nicht zu quantifizieren sind, können die Dauer und die Intensität der Bauarbeiten als Maß für die Belastung dienen. Die Beeinträchtigung ist aber als sehr gering anzusehen, da sie lokal begrenzt ist und der Staub bei Niederschlag rasch wegge-

spült wird.

Durch Felsabtragungen und Gesteinsberäumungen vor der Netzbespannung geht Felsmaterial und die darauf vorkommende Bodenauflage verloren. Es kommt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Morphologie des Hanges und der vorhandenen Erosionsdynamik.

Es sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktion in Form von Bodenverdichtungen durch Trittschäden und mechanische Belastungen zu erwarten. Durch die Nutzung von versiegelten Flächen für die Baustelleneinrichtung wird die bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenflächen zum Teil vermindert.

Bei der Herstellung der Bohrlöcher für die Felsnägel kommt es zum Verlust von Felsmaterial sowie zur Veränderung der Felsstruktur.

Anlagebedingte Konflikte

Versiegelte Oberflächen durch Auflagersicherungen mit Spritzbeton, Ankerkrallen und Zaunstützenfundamenten.

Betriebsbedingte Konflikte

Verdichtung der Bodenoberflächen durch Trittschäden in Verbindung mit möglichen Erosionsschäden aufgrund von Begehungen der Netze und Fangzauntrassen im Zuge der Funktionskontrollen und der Entfernung von Steinen und Geröll aus den Fangzäunen sowie Reparaturen an beschädigten Netzen und Fangzäunen durch den Einsatz von Maschinen.

B.II.2.5.4 Schutzgut Wasser

Besonders schützenswerte Funktionen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, liegen nicht vor bzw. werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst. Es sind keine planungsrelevanten Funktionen in Bezug auf das Wirkungsgefüge des Vorhabens vorhanden.

Flächeninanspruchnahmen in oder an Oberflächengewässern erfolgen nicht.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Bohrstaub oder andere Emissionen sind nicht erkennbar.

Die Auflagersicherungen, Zaunstützen und Felsanker führen durch die Versiegelung zu einem Verlust von Versickerungsfläche in den betroffenen Bereichen. Grundsätzlich sind aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auflagersicherungen, Anker und Stützen beeinträchtigen die Versickerung und die Wasserwegsamkeit nicht merklich.

Während des Aushärtens des Betons besteht die Gefahr, dass Stoffe an umgebendes Wasser abgegeben werden. Diese Gefahr ist jedoch gering, da dies auf den Aushärtungsprozess beschränkt ist und die Anker nicht im Grundwasser gegründet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können somit ausgeschlossen werden.

B.II.2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Beeinträchtigungen der Luft wirken sich vor allem bauzeitlich aus, insbesondere durch Emissionen aus dem Betrieb kraftstoffbetriebener Baumaschinen und notwendiger Helikoptertransporte sowie durch solche, die bei Bohrarbeiten entstehen. Diese Einwirkungen sind in ihrer Dauer beschränkt und im Wesentlichen punktuell. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen sind auch im Hinblick auf die Vorbelastungen des Tals als gering einzustufen.

Besonders schützenswerte Funktionen für das Klima und die Luft, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, liegen nicht vor.

Die lufthygienische Belastung durch den Verkehr wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Aufgrund der guten Austauschbedingungen werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen lufthygienischer Ausgleichsleistungen der Landschaft nicht ersichtlich. Insgesamt wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion der umliegenden Waldflächen (Frischluft) und des Wesertals (Lufttransport) durch das Bauvorhaben nicht eingeschränkt oder nachhaltig verändert.

Baubedingte Konflikte

Baubedingt kann es temporär zu Staub- und Abgasemissionen kommen, die die Luft kurzzeitig belasten können.

Anlagebedingte Konflikte

Fangzäune, Netzbespannung und Spritzbeton wirken sich anlagebedingt durch mikroklimatische Veränderungen (Beschattungen, Gehölzrückschnitte) aus, die allerdings schwer quantifizierbar sind.

Betriebsbedingte Konflikte

Die betriebsbedingten Konflikte entsprechen den baubedingten Konflikten, sie sind nur zeitlich deutlich begrenzter (Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten).

B.II.2.5.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild umfasst die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und damit die sinnlich wahrnehmbare Expression von Natur und Landschaft. Durch die technischen Hangsicherungsmaßnahmen auf einer naturnahen Kalkwand kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Für den sensiblen Naturraum handelt es sich um einen erheblichen Eingriff mit hoher Störintensität.

Baubedingte Konflikte

Störung des Landschaftsbildes aufgrund von Lärm und Bewegungsunruhe durch Bauarbeiten, Ablagerung von Stäuben und mineralischen Suspensionen infolge von Beräumungs-, Bohr- und Betonierarbeiten.

Temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen.

Veränderung der Morphologie durch Abbruch und Zerkleinerung von sturzgefährdeten Felspartien, Beräumung von lockerem Felsmaterial vor der Netzbespannung sowie visuelle Veränderungen durch Entfernung der Vegetation.

Anlagebedingte Konflikte

Die anlagebedingten Umweltwirkungen verursachen die größte Beeinträchtigungsintensität. Das Vorhaben bewirkt eine starke anthropogene Überformung des landschaftsprägenden Steilhanges und führt zu einer deutlichen visuellen Veränderung des Landschaftsbildes mit einer weitreichenden Nah- und Fernwirkung. Insbesondere im Nahbereich sind die einzelnen baulichen Bestandteile der Hangsicherungsmaßnahmen (Netzbespannungen, Stahlseile, Steinschlagschutzzäune, Felsnägel mit Ankerkrallen sowie Auflagersicherungen mit Spritzbeton) deutlich sichtbar und können differenziert wahrgenommen werden.

Betriebsbedingte Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Begehung der Netze und Fangzauntrassen im Zuge der Funktionskontrollen und der Entfernung von Steinen und Geröll aus den Fangzäunen sowie Reparaturen an beschädigten Netzen und Fangzäunen als auch durch erforderliche Rückschnitte der Gehölze oder Rankpflanzen.

B.II.2.5.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei den bekannten und mit einem Schutzstatus versehenen Denkmälern gemäß NDSchG besteht keine direkte anlagebedingte Betroffenheit. Die Kulturdenkmäler können allenfalls durch den in der Bauphase entstehenden Staub indirekt und nur geringfügig belastet werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen der Sicherungsmaßnahmen auf die Denkmäler sind nicht zu erwarten. Die Durchführung der Hangsicherungsmaßnahmen mit anschließender Verkehrsfreigabe trägt dazu bei, dass das geschützte Mühlengebäude wieder erreicht werden kann. Außerdem wird durch die Freigabe des Straßenabschnitts wieder eine ausreichende Anbindung des Aussichtspunktes „Senator-Meyer-Denkmal“ hergestellt. Die östlich des Denkmals befindliche Verdachtsfläche für ein Befestigungswerk respektive eine Höhensiedlung wird von den Felssicherungen nicht beeinträchtigt.

Die Sicherungsmaßnahmen dienen unmittelbar dem Schutz der Straße und des Radweges mit den dortigen Verkehren vor Steinschlag. Sie wirken sich daher positiv auf diese Sachgüter aus.

B.II.2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen können zwischen verschiedenen Schutzgütern, zwischen einzelnen Wert- und Funktionselementen eines Schutzgutes, zwischen räumlich benachbarten Landschaftsteilen, der Verbindung von Teillebensräumen sowie zwischen Landschaftsstrukturen und Landschaftsfunktionen auftreten. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen

sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen entsprechende Folgewirkungen haben können. Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Vorliegend besteht ein komplexes Wechselwirkungsgefüge zwischen dem dynamischen Prozess zur Offenhaltung des nach Süden ausgerichteten Kalkhanges und den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten. Auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind nicht auf einzelne Schutzgüter begrenzt, sondern haben dementsprechend teilweise eine Mehrfachfunktion.

B.II.2.5.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

Als wesentliche Verminderungsmaßnahme ist die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen zu nennen. Alternativ zu den vorgesehenen Schutzzäunen wäre eine nahezu vollständige Bespannung des offenen Felshanges mit Netzen erforderlich. Netze stellen einen ungünstigeren Lösungsansatz dar, da sie großflächige Eingriffe in die Felsbereiche umfassen. Die Eingriffe beschränken sich bei der gewählten Variante im Wesentlichen auf die Zauntrassen. Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, durch die vorgesehenen Kombinationen aus Beräumungen, Fangzäunen und Netzen werden jedoch die beeinträchtigten Schutzgüter so weit wie möglich geschont.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert werden, wird auf die Ausführungen unter Kapitel 9 (Dokumentation zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen) im Erläuterungsbericht des LBP (Nr. 19.1.1 der festgestellten Unterlagen) und die Ausführungen unter Kapitel B.II.3.4.2 verwiesen. Wegen der zur Kohärenzsicherung bzw. für die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 11 im Erläuterungsbericht des LBP, sowie auf die in den Maßnahmenblättern (Nr. 9.3 der festgestellten Unterlagen) verwiesen. Folgende Maßnahme ist insbesondere vorgesehen: Entwicklung und Pflege von offenen Kalkfelsfluren als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die Lebensraumtypen 6110*, 6210 und 8210 und als Ausgleich für den Verlust von diversen Habitatfunktionen auf Kalk (Maßnahmenblatt Nr. 7 $A/E_{FCS/FFH}$).

B.II.2.6 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren und umfasst die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer kleinteiligen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und

dem materiellen Recht.

Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen. Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Wirkungs- und Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden anhand der speziellen Fachgutachten und der Anregungen aus der Anhörung und der daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen das beantragte Vorhaben bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß den Darstellungen und Ausführungen des LBP, bei Umsetzung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Beachtung des Vorbehalts sowie mit Verweis auf den Belang der öffentlichen Sicherheit und die Gesundheit des Menschen Ausnahmen zugelassen werden können.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen betrachten die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hinreichend. Dazu wurden die Potentiale einzeln erfasst, beschrieben und bewertet. In der Auswirkungsprognose sind die zu erwartenden Auswirkungen der Baumaßnahme schutzgutbezogen dargestellt und bewertet worden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zum Teil mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, die bei der materiellen Bewertung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind.

Auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hat das planfestgestellte Vorhaben keine oder allenfalls sehr geringe nachteilige Auswirkungen, sodass diese dem Vorhaben insgesamt nicht entgegenstehen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Wechselwirkungen werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die weiteren getroffenen Anordnungen (siehe Kapitel A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen“) so weit wie möglich vermieden. Soweit die Umweltauswirkungen unvermeidbar sind, werden die erheblich beeinträchtigten Erhaltungsziele der Gebiete sowie Funktionen des Naturhaushalts in angemessener Frist kompensiert. Als verbleibende, nicht vermeidbare Umweltauswirkungen sind hier die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zu nennen, welche aber durch die Schaffung gleichartiger neuer Lebensraumtypen und Biotopflächen ausgeglichen werden.

Da die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgeglichen wer-

den kann und lediglich Maßnahmen zur Teilkompensation herangezogen werden können, obliegt es der Planfeststellungsbehörde den Eingriff auf der Grundlage einer naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidung zuzulassen. In der Entscheidung zugunsten des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde Festlegungen zur Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG getroffen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorhaben planerisch und technisch so optimiert, dass Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter soweit wie möglich reduziert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt ausreichend. Die weiteren planfestgestellten Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um nicht vermeidbare Umweltauswirkungen zu kompensieren und zu minimieren.

B.II.2.7 Ergebnis

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass für das beantragte Vorhaben bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der formulierten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sowie Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus naturschutzrechtlicher Sicht die Umweltverträglichkeit gegeben ist. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

B.II.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist sachlich gerechtfertigt und kann nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden.

B.II.3.1 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung.

Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das bedeutet, dass die Planungsentscheidungen für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmen müssen. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, sodass ein Vorhaben planerisch gerechtfertigt ist, wenn es zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Entspricht das Vorhaben den Zielen des Fachplanungsgesetzes, hier des FStrG, ist damit gleichzeitig davon auszugehen, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Die Zielsetzung des FStrG besteht bezogen auf Bundesfernstraßen darin, den Netzzusammenhang und die Verbindungsfunktion der Bundesstraßen für einen sicheren

Verkehr sicherzustellen.

Die Bundesstraße 83 verläuft im Bereich Steinmühle auf der nördlichen Seite des Wesertals am Fuß der bis zu 80 m hohen Steilböschung.

Der Maßnahmenbereich erstreckt sich parallel zur Bundesstraße von Station 3.050 bis Station 1.274 auf einer Länge von 1,776 km.

Der Zustand der angrenzenden Felsböschungen erforderte im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Tätigwerden der Landesbehörde, die als Trägerin der Straßenbaulast dafür zuständig ist, die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Im Jahr 2011 wurde die Witt & Partner Geoprojekt GmbH beauftragt eine Analyse der Gefährdungslage durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde in einem ersten Schritt die Böschung kartiert und anhand der Ergebnisse ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Standsicherheit erarbeitet. Ergebnis war, dass zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit grundlegende Sicherungsarbeiten an der Felsböschung erforderlich sind.

Im Jahr 2017 wurde noch einmal eine Kartierung der Böschung vorgenommen, sodass die Entwicklung des Gefährdungspotentials neu bewertet werden konnte.

Im Einzelnen umfassten die Arbeiten eine fotografische Dokumentation einzelner kritischer Bereiche der Felsböschung, eine Befliegung mit UAV-Drohne sowie einen kompletten 3D-Laserscan. Eine weitere Einschätzung der allgemeinen Böschungssituation und des Verwitterungsgrades erfolgte durch die Vorortbegutachtung.

Auf Grundlage der gewonnenen Informationen wurde die Felsböschung auf morphologische Veränderungen untersucht sowie eine Risikoanalyse durchgeführt.

Bei den Geländeveränderungen wurden folgende Bewegungen im Hang ermittelt: flächige Materialabtragungen entlang der fortschreitend verwitternden Felsoberfläche, Ausbrüche von Felsblöcken oder einzelnen Scheiben sowie Rutschungen bzw. Ablagerungen von Lockermaterial. Anhand der Geländebewegungen wurden Rückschlüsse auf das Gefahrenpotential der einzelnen Hangabschnitte getroffen.

Es wurde ermittelt, dass ein Großteil der festgestellten Geländebewegungen von 2011 bis 2017 in den als Risikobereiche ausgewiesenen Hangabschnitten aufgetreten sind, was die zum Teil stark geschädigte Felsstruktur dort unterstreicht.

Zur Bewertung der stark stabilitätsgefährdeten Felsblöcke bzw. Felsbereiche wurde eine detaillierte Risikoanalyse durchgeführt. Den einzelnen Risikobereichen wurde jeweils eine von drei Dringlichkeitsstufen des Sicherungsbedarfs zugewiesen. Dabei wurde folgende Unterscheidung vorgenommen: unabdingbare Maßnahme an Bereichen mit sehr großem Schadenspotential (höchste Dringlichkeitsstufe) = [+++], Maßnahmen mit hoher Dringlichkeit = [++] und kurzfristige Maßnahmen = [+].

Die Einschätzung des jeweiligen Gefährdungspotentials wurde dementsprechend anhand der festgestellten Geländebewegungen und der Begutachtung der örtlichen Böschungssituation überarbeitet. Den Abschnitten mit der höchsten Dringlichkeitsstu-

fe wurde ein sehr großes Schadenspotential im Bereich der Bundesstraße attestiert. Für die Wohn- und Geschäftsgebäude, die sich westlich des denkmalgeschützten Mühlengebäudes befinden, wurde ebenfalls ein sehr hohes Potential bescheinigt.

Da sich durch die aktualisierte Einschätzung das Gefährdungspotential im kompletten Abschnitt insgesamt stark vergrößert hat, wurde im April 2018 durch die Vorhabenträgerin entschieden, als Sofortmaßnahme eine Vollsperrung der Bundesstraße 83 einschließlich des parallel dazu verlaufenden Radweges einzurichten.

Die Gefährdung, insbesondere in den [+++]-Bereichen, stellte sich im Mai 2018, nach einer Begutachtung des Hanges durch Bergsteiger, noch wesentlich kritischer dar, als bisher auf Grundlage der 3D-Laserscans und der Drohnenbefliegung zu erkennen war.

Entsprechend der Abstufung bei dem Gefährdungspotential wurden auch die Sicherungsmaßnahmen in drei Kategorien eingestuft. Die Gefährdungsbereiche mit höchster Dringlichkeitsstufe beinhalten unabdingbare Sicherungsmaßnahmen in Bereichen mit sehr großem Schadenspotential. Die Maßnahmen unterteilen sich in [+++]-Maßnahmen zur Herstellung einer ausreichenden Arbeitssicherheit im Zuge des Hanges und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Felshanges ([++/+]-Maßnahmen).

Die Sicherungsmaßnahmen setzen sich insbesondere aus Steinschlagschutzzäunen, Auflagersicherungen mit Spritzbeton, Netzsicherungen sowie Einzelsicherungen zusammen. Die einzelnen Elemente bauen aufeinander auf und müssen als Gesamtsicherungskonzept verstanden werden.

Eine Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Bundesstraße wäre ohne eine zumindest erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht möglich. Des Weiteren tragen die Maßnahmen im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude dazu bei, Leib und Leben der Eigentümer und Besucher im äußerst kritischen Risikobereich zu schützen.

Die vorgelegten Unterlagen für die Sicherungsmaßnahmen umfassen den gesamten Felshang und alle Dringlichkeitsstufen. Sie stellen für den sicheren Betrieb der Bundesstraße 83 eine dringende Notwendigkeit dar, um die Verkehrsteilnehmer vor herabfallenden oder sich auf der Straße befindlichen Steinen bzw. Felstrümmern unterschiedlicher Größe schützen zu können.

Durch die Maßnahmen wird die dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Verkehrssicherheit der Bundesstraße im Bereich der Felsböschung in vollem Umfang dauerhaft wiederhergestellt. Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung des Schutzes der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und der Rechte Dritter im geplanten Umfang gerechtfertigt und im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.

B.II.3.2 Variantenprüfung

Die mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgestellte Planung genügt den Anforderungen an die als wesentlicher Aspekt des Abwägungsgebots vorzu-

nehmende Prüfung von Alternativen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung zum Fachplanungsrecht richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots gerade auch an die Berücksichtigung von planerischen Alternativen.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.

Grundsätzlich hat die Planfeststellungsbehörde alle in Betracht kommenden Alternativen – einschließlich der Nullvariante – in den Blick zu nehmen und ihre Eignung für das geplante Projekt zu prüfen. Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.

Bei den Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei ist sie befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden zu lassen.

Die Alternativenprüfung wird überdies ganz maßgeblich durch die Projektzielsetzung gesteuert. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist maßgeblich an der von der Vorhabenträgerin verfolgten Zweckbestimmung zu messen.

Ebenso wie die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet ist, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen, ist sie insbesondere auch nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen.

Auch wenn dabei gewisse Abstriche am Zielerfüllungsgrad und damit am Planziel hinzunehmen sind, so muss das angestrebte Planziel gleichwohl noch umsetzbar sein. Ist das Planziel nicht bzw. nicht mehr erreichbar, so handelt es sich schon begrifflich nicht mehr um eine „Alternative“, sondern um ein anderes „Projekt“.

Stellt sich also heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Ziel bei Verwirklichung einer Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen aussortieren.

Wenngleich es zulässig ist, auf der Grundlage von Grobanalysen als weniger geeignet bzw. als ungeeignet erscheinende Varianten bereits in früheren Stadien des Planungsprozesses auszuscheiden, so werden diese Varianten – einschließend des Verzichts auf das Vorhaben (Nullvariante) – dennoch nochmals dargestellt und einer bewertenden Prüfung unterzogen.

B.II.3.2.1 Frühzeitig ausgeschiedene Varianten

Ziel des Vorhabens ist die Wiedereröffnung der Bundesstraße 83 auf vorhandener Fahrbahn. Dieses Ziel kann nur durch eine Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Zuge der vorhandenen Bundesstraße erreicht werden.

Aufgrund der Bestandskraft der Bundesstraße entfallen grundsätzlich alle Varianten, die ein Verlassen der Straße bedeuten würden, da das Vorhabensziel nicht erreicht werden kann.

Insbesondere wenn es sich um eine hinsichtlich des Gebietsschutzes schonendere Alternative handelt, sind der Vorhabenträgerin gewisse Abstriche am Zielerfüllungsgrad dieses Projektes zuzumuten. Das Verlassen der Bundesstraße 83 stellt jedoch keinen Abstrich, sondern ein vollständiges Versagen des Projektzieles dar. Dementsprechend gehören die Varianten, die das Projektziel verfehlen, grundsätzlich nicht zu den ernsthaft zu prüfenden Alternativen.

Obwohl eine Verlegung der Bundesstraße nicht zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Zuge der vorhandenen Straße führt, sind auch diese Varianten betrachtet worden. Entsprechende Verlegungen sind sowohl nördlich als auch südlich der bestehenden Straße untersucht worden.

Aufgrund der sehr hohen Reliefenergie und eines erheblichen Eingriffs in die Berghänge und die angrenzenden Landschaftsteile scheidet eine Umgehung nördlich des Mühlenberges aus.

Der Neubau einer Umgehung auf der südlichen Seite der Weser würde eine zweimalige Querung des Gewässers beinhalten. Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet müsste berücksichtigt werden. Ferner würde eine Südumgehung Vorsorge- und Vorbehaltsgebiete durchschneiden. Die Verlegung der Straße wäre mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Eine Realisierbarkeit dieser Variante wäre bei Weitem nicht gesichert.

Da eine Wiedereröffnung und somit eine durchgängige Befahrbarkeit der Bundesstraße 83 Ziel des Vorhabens ist, scheidet eine Verlegung der Straße auf die rechte Weserseite aus.

Neben der nördlichen und südlichen Umfahrung wurden auch folgende Varianten betrachtet: „Bau einer zusätzlichen Fahrspur am Fuß der vorhandenen Stützwand im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser“ und „Beibehaltung einer Fahrspur im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und Bau einer hochwasserfreien Fahrspur einschließlich Radweg“. Diesen Varianten mit Untervarianten liegt die Idee zu Grunde, dass die Trasse einen möglichst großen Abstand zum Hang bekommt.

Insgesamt kann der unmittelbare Umfang der Sicherungsmaßnahmen im Hang, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, bei diesen Vorschlägen nicht ausreichend reduziert werden. Es müssten weiterhin Felspartien mit aufliegenden Netzen und Felsnägeln gesichert werden, Ausbrüche großer Kubaturen müssten nach wie vor durch Steinschlagschutzzäune aufgehalten werden und die Auflager im Bereich der Hohlkehlen wären immer noch mit Spritzbeton zu sichern. Naturschutzfachliche Vorteile werden gegenüber dem festgestellten Vorhaben nicht

ersichtlich. Eine wesentliche Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ist bei diesen Varianten im Vergleich zur festgestellten Planung nicht gegeben. Sie führen ebenfalls zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

Eine Verlagerung der Fahrstreifen in Richtung Weser würde zudem folgende Nachteile ergeben:

- Durch die baulichen Eingriffe muss jeweils von weiterführenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Habitate der Spanischen Flagge zwischen der jetzigen Trasse und der Weser ausgegangen werden.
- Alle Varianten führen zu einem Eingriff in das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Flusses. Es müsste ein Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums erfolgen.
- Durch eine Verlegung der Fahrstreifen nach Süden kann der Fallraum des Hanges zur Straße hin immer nur um wenige Meter erhöht werden. Damit allein wäre die Verkehrssicherheit nicht zu erreichen.

Da weder die möglichen Verlegungen noch die Verschiebungen der Trasse zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das FFH-Gebiet, führen, sind alle erwähnten Varianten frühzeitig ausgeschieden.

B.II.3.2.2 Nullvariante

Der Landkreis Holzminden liegt abseits der Bundesautobahnen und ist auch sonst verkehrlich unzureichend erschlossen. Demzufolge weist die Verkehrsinfrastruktur der Region im Vergleich mit anderen Gegenden grundlegende Schwächen auf. Der Landkreis besitzt massive Defizite bezüglich einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Straßen- und Schienennetz, an den Luft- und Wasserverkehr sowie die angrenzenden Oberzentren und Wirtschaftsregionen.

Seit Jahren besteht ein dringender Handlungsbedarf, um durch eine bessere Erreichbarkeit insbesondere Standorte von ansässigen Unternehmen sowie Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der gegenwärtigen Raumstruktur ist es für die Region äußerst wichtig, dass die extremen Erreichbarkeitsdefizite schnellstmöglich abgebaut werden und eine akzeptable Grundversorgung sichergestellt werden kann.

Eine angemessene Anbindungsqualität ist ein wichtiger Baustein, um die Teilnahme und Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

Die Gewährleistung einer flächendeckenden, den Bedürfnissen entsprechenden, guten verkehrlichen Anbindung ist Grundvoraussetzung für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die bestehende verkehrliche Benachteiligung ist nicht mit dem grundgesetzlichen Anspruch zu vereinbaren.

Die Bundesstraße 83 dient im Plangebiet nicht nur dem regionalen, sondern vielmehr auch dem weiträumigen Verkehr. Sie besitzt als Straßenverbindung für den überregionalen Verkehr eine bedeutsame Verbindungsfunktion. Der Oberweserraum wird über die Bundesstraße mit dem Autobahnnetz verknüpft. Sie übernimmt in der Nord-

Süd-Richtung eine wesentliche Netzfunktion im hiesigen Wirtschaftsraum. Durch die Sperrung im Bereich Steinmühle ist das Wesertal zwischen Holzminden und Bodenwerder mit großen Widerständen behaftet.

Die Nullvariante beschreibt den gegenwärtigen Zustand. Im Rahmen der Sperrung wurden zwei Umleitungsstrecken eingerichtet. Ein Teil der Verlagerung des Verkehrs erfolgt kleinräumig über Landes- und Kreisstraßen, die über die Ottensteiner Hochebene führen. Der Verlauf ist sehr kurvig, unübersichtlich und von großen Höhenunterschieden geprägt. Die weiträumige Umleitung des überregionalen Verkehrs der Bundesstraße 83 wird ab Holzminden über die Bundesstraßen 64 und 240 durch die Stadt Eschershausen bis nach Bodenwerder geführt. Bedingt durch die stark hügelige bis bergige Topografie des Weserberglands enthält diese Umleitungsstrecke zwei Erhebungen (Kratzeberg und Odfeld), die im Verlauf der Strecke überwunden werden müssen.

Bei dieser Nullvariante wird das geplante Vorhaben nicht umgesetzt, die Bundesstraße 83 bleibt im Bereich Steinmühle voll gesperrt und der Verkehr wird weiterhin sowohl kleinräumig als auch aufgrund der überregionalen Bedeutung des Streckenzuges weiträumig umgeleitet.

Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und zur Anbindung der Regionen an überregionale Verkehrswege sind alle vorhandenen Verkehrswege erforderlich. Die bisherige Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit dieser Verbindung kann nur dann wiederhergestellt werden, wenn die durchgängige Nutzbarkeit der Bundesstraße 83 wieder gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt deshalb fest, dass eine Nichtdurchführung des Vorhabens – die sogenannte Nullvariante – im vorliegenden Fall ausscheidet, da im Hinblick auf die bestehenden Defizite diese Variante nicht zielführend ist.

B.II.3.2.3 Näher untersuchte Varianten

B.II.3.2.3.1 Variantendarstellung

Nachfolgend werden die näher untersuchten Varianten im Einzelnen beschrieben.

<u>Variante 1 – Trogbauwerk (Tunnel)</u>

Damit die Verkehrsteilnehmer die Hauptgefährdungsbereiche des Hanges in einem Tunnel passieren können, sieht die Variante 1 in dem Teilabschnitt zwischen Station 1.790 und Station 2.690 (rund 900 m) die Führung der Bundesstraße 83 in einem Trogbauwerk (Tunnel) vor, das von oben geschlossen wird.

Bei dieser Variante wird die Straße über Rampen abgesenkt, sodass der Tunnel eine Länge von rund 740 m aufweist und einen Teilbereich der Straße vor Steinschlägen schützt.

Da die Gradiente der Bundesstraße um ca. 6 m abgesenkt wird, befindet sich die Trasse unterhalb des 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) der Weser. Daher sind entsprechende Auftriebssicherungen und Abdichtungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Herstellung des Trogbauwerks ist eine Baugrube unmittelbar am Fuß des Felshanges notwendig. Um das Bauwerk in offener Bauweise herstellen zu können, sind in diesem Abschnitt aus Arbeitsschutzgründen vorab Sicherungsmaßnahmen im Hang erforderlich.

Die stabilitätsgefährdeten Bereiche, wie Felsblöcke, Felsscheiben und Felstürme müssen durch Netze und Felsnägel gesichert werden. Die geschwächten Auflager im Bereich der Hohlkehlen sind mit Spritzbeton zu sichern. Um Steinschläge kleinerer Kubatur von der Baugrube abzuhalten, sind Schutzzäune im Hang erforderlich.

Außerhalb des Tunnels müssen die Hangsicherungsmaßnahmen weiterhin ausgeführt werden, um dort die erforderliche Verkehrssicherheit herstellen zu können.

Somit sind neben den [+++]-Maßnahmen, die bei dieser Variante komplett erforderlich sind, auch die [++]- und [+]-Maßnahmen nahezu vollständig auszuführen.

Hinsichtlich der Führung des Radweges gibt es zwei Untervarianten. Die erste Untervariante sieht die Führung des Radverkehrs in gegenwärtig vorhandener Lage auf der Stützwand vor. Die zweite Untervariante beinhaltet den Abbruch der bestehenden Stützmauer und die Führung des Radweges im Tunnel.

Für die Untervariante mit dem außerhalb des Tunnels liegenden Radweg ist hangseitig ein Steinschlagschutz (Fangzaun oder Wandkonstruktion) vorzusehen. Wird der Radweg in den Tunnel verlegt, könnten nach Fertigstellung des Tunnels die Steinschlagschutzzäune in erster Linie am Hangfuß entlang des Bauwerks (abzüglich Rampen und Überstand) auf einer Länge von ca. 700 m zurückgebaut werden.

Für die Ausstattung und den Betrieb des Tunnels sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten: Nothaltebuchen vor und hinter dem Tunnel, Beleuchtung, mechanische Lüftung, verkehrstechnische Grundausstattung, Betriebsgebäude zur Unterbringung der zentralen Anlagen, einschließlich Warte und Entwässerungseinrichtungen. Aufgrund der Tiefenlage der Tunnelsohle besteht keine natürliche Vorflut, sodass entsprechende Becken und Pumpen vorgesehen werden müssen. Folgende Sicherheitseinrichtungen sind erforderlich: Flucht- und Rettungswege, Notrufstation mit Löscheinrichtungen, Videoüberwachung und Lautsprecheranlagen, automatische Brandmeldeanlagen und Löschwasserversorgung.

Die bei einem Tunnel dieser Länge erforderlichen Notausgänge würden unmittelbar ins Freie führen und wären voraussichtlich ebenfalls zu sichern.

Die Gesamtbaukosten für das Trogbauwerk einschließlich der Ausstattung belaufen sich auf ca. 60 Mio. €. Zusätzlich kommen die Kosten für die erforderlichen Hangsicherungsmaßnahmen, die nach der Fertigstellung des Tunnels teilweise zurückgebaut werden könnten, von ca. 10 Mio. € hinzu, sodass die Variante 1 Gesamtbaukosten von rund 70 Mio. € verursacht.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für diesen Tunnel betragen ca. 0,36 Mio. €. Die Kosten für die Hangsicherung belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. €, sodass Gesamtunterhaltungskosten in einer Höhe von rund 0,6 Mio. € pro Jahr veranschlagt werden.

Die Betriebskosten belaufen sich für den Tunnel auf ca. 0,15 Mio. € pro Jahr.

Für die Planung und Realisierung der Variante 1 wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen.

Variante 2 – Schwere Galerie

Bei Variante 2 werden die Bereiche mit hohem Gefährdungspotential mit massiven Galeriebauwerken aus Stahlbeton versehen, um die Verkehrsteilnehmer vor herabfallenden Gesteinsmassen zu schützen.

Die längsten zusammenhängenden Abschnitte liegen in den Bereichen von Station 1.870 bis Station 2.180 und von Station 2.300 bis Station 2.620. Sie haben somit eine Gesamtlänge von rund 630 m und beinhalten Überstandslängen von jeweils ca. 20 m.

Für die Herstellung von schweren Galerien sind ebenfalls umfangreiche Baumaßnahmen am Hangfuß erforderlich. Um einen entsprechenden Arbeitsschutz sicherzustellen, ist der Felshang vorab umfangreich zu sichern.

Die gefährdeten Bereiche des Felshanges sind durch aufliegende Netze und Felsnägel zu sichern. Die geschwächten und zum Teil stark ausgebrochenen Auflager im Bereich der Hohlkehlen müssen durch bewehrten und zurückverankerten Spritzbeton wiederhergestellt werden.

Um auch Steinschläge kleinerer Kubatur vom Baufeld am Hangfuß abzuhalten, sind bauzeitlich Steinschlagschutzzäune im Hang erforderlich. Am Hangfuß werden Zäune in den Bereichen notwendig, in denen die untere Steilwand besonders hoch ansteht.

Da der Radweg aus bautechnischen Gründen nicht in die Galerien eingefasst werden kann, verläuft er weiterhin auf der bestehenden Stützmauer. Um den Radweg zu schützen, sind zusätzliche Steinschlagschutzzäune auf den Galeriebauwerken notwendig.

Um die Bundesstraße für den Verkehr wieder freigeben zu können, sind bei dieser Variante die [+++]-Maßnahmen vollständig auszuführen. Auch die [++]- und [+]-Maßnahmen sind zunächst nahezu vollständig auszuführen.

Die bauzeitlich erforderlichen Zäune am Hangfuß könnten nach Fertigstellung der Galeriebauwerke auf einer Länge von ca. 630 m wieder zurückgebaut werden. Je nach Dimensionierung der Galerien wäre voraussichtlich auch der Rückbau einiger weiterer Sicherungsmaßnahmen im Hang möglich.

Aufgrund der Länge der beiden Galerien, die jeweils unter 400 m liegt, ist nur eine Mindestausstattung erforderlich. Wesentliche Elemente sind: Nothaltebuchen vor, hinter und zwischen den Galerien, natürliche Lüftung, verkehrstechnische Mindestausstattung, Betriebsgebäude zur Unterbringung der zentralen Anlagen, einschließlich Warte und Entwässerungseinrichtungen. Sicherheitseinrichtungen sind: Notgehwege, Löschwasserversorgung und Hydranten oder Löschwasserbehälter an jedem Portal.

Die vorstehend beschriebene Variante führt einschließlich aller Ausstattungselemen-

te zu Baukosten in Höhe von ca. 18 Mio. €. Zusätzlich kommen für die erforderlichen Hangsicherungsmaßnahmen, die nach der Fertigstellung der Galerien teilweise zurückgebaut werden könnten, 10 Mio. € hinzu, sodass bei dieser Variante Gesamtbaukosten von ca. 28 Mio. € entstehen.

Weiterhin fallen laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten an. Es ergeben sich Unterhaltungskosten von ca. 0,09 Mio. € pro Jahr für die Galeriebauwerke. Hinzukommen noch die Unterhaltungskosten für die Hangsicherungsmaßnahmen in Höhe von ca. 0,25 Mio. €, also fallen jährlich insgesamt ca. 0,34 Mio. € Unterhaltungskosten an.

Die Betriebskosten für die schweren Galerien belaufen sich auf insgesamt ca. 0,1 Mio. € pro Jahr.

Die Planungs- und Bauzeit einschließlich der vorlaufenden Hangsicherungsmaßnahmen beträgt bei der Variante 2 ca. 6 Jahre.

Variante 3 – Leichte Galerie

Mittels Variante 3 werden leichte Galerien in Kombination mit Sicherungsmaßnahmen im Hang als Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, um die Steinschlaggefahr in den gefährdeten Abschnitten der Bundesstraße 83 auf ein Minimum reduzieren zu können.

Bei einer leichten Galerie handelt es sich um eine abgewinkelte Netzkonstruktion, die über der Bundesstraße montiert wird. Das Geflecht der Galerie weist einen direkten Felsanschluss auf, insofern entfällt der Fallraum zwischen dem Hang und der Straße.

Die leichten Galerien sollen in den gleichen Abschnitten wie die schweren Galerien realisiert werden, da dort das Gefährdungspotential am höchsten ist. Folglich ist eine Gesamtlänge von ca. 630 m für die leichten Galerien vorgesehen.

Die Abfangkonstruktion ersetzt in den entsprechenden Bereichen einen Steinschlagschutzzaun am Hangfuß. Die maximale Energieaufnahme einer solchen Konstruktion ist jedoch begrenzt, wodurch Einschläge aus großen Höhen bzw. mit großen Kubaturen nicht aufgenommen und folglich auch nicht in eine sichere Zone abgeleitet werden können. Um Einschläge mit großer Energie in die Abfangeinrichtungen verhindern zu können, müssen die gefährdeten Felspartien im Hang mit aufliegenden Netzen und Felsnägeln gesichert werden. Auch die Steinschlagschutzzäune im oberen Hangbereich sind erforderlich, um Steinschläge aus großen Höhen verhindern zu können. Die Auflager im Bereich der Hohlkehlen müssen durch Spritzbeton wiederhergestellt werden, um die oberhalb liegenden Felspartien dauerhaft stabilisieren zu können.

Die Baukosten belaufen sich auf ca. 10 Mio. €.

Die Unterhaltungskosten betragen ca. 0,25 Mio. € pro Jahr. Betriebskosten entstehen nicht.

Es wird von einem Planungs- und Bauzeitraum von ca. 2 Jahren ausgegangen.

Variante 4 – Hangsicherung

Die Variante 4 sieht Hangsicherungsmaßnahmen entlang des gefährdeten Bereichs der Bundesstraße 83 vor. In der Unterlage 4 „Technische Beschreibung der Hangsicherung“ werden die geplanten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für jeden einzelnen Abschnitt dargestellt. Die in der Unterlage aufgeführten Sicherungsmaßnahmen umfassen den gesamten Felshang und alle drei Dringlichkeitsstufen.

Die Bundesstraße wird durch die Sicherungsmaßnahmen bautechnisch nicht verändert und alle Maßnahmen sind am Hangfuß oder im Hang verortet.

Es erfolgt eine Unterteilung in [+++]-Maßnahmen, die zur Herstellung einer ausreichenden Arbeitssicherheit im Zuge des Hanges erforderlich sind, sowie in [++]- und [+]-Maßnahmen, die zur dauerhaften Sicherung des Felshanges benötigt werden.

Die Sicherungsmaßnahmen setzen sich aus Felsblockablösungen, Auflagersicherungen mit Spritzbeton, Netzsicherungen sowie Einzelsicherungen, Lockergesteinsberäumungen, Geröllschutzbarrieren an der Straße und Steinschlagschutzzäunen sowohl am Hangfuß als auch im Fels zusammen.

Beim Variantenvergleich werden für die Hangsicherungsmaßnahmen Baukosten in einer Höhe von rund 10 Mio. € angegeben.

Eine Unterhaltung der einzelnen Elemente stellt eine dauerhafte Funktionsfähigkeit sicher. Die Unterhaltungskosten für die Sicherungselemente betragen ca. 0,25 Mio. € pro Jahr. Betriebskosten entstehen nicht.

Die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der Felsböschung ist mit der Variante 4 in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren realisierbar.

B.II.3.2.3.2 Variantenabwägung

Es werden alle näher untersuchten Planungsvarianten im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung bewertet.

Unter Abwägung der in der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange, insbesondere der Umweltbelange, stellt sich die in den Planungsunterlagen zu Grunde liegende Vorzugsvariante für den planfestzustellenden Abschnitt als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgehensweise der Variantenuntersuchung in der Unterlage 1 dargelegt. Dort werden die Bewertungsmethodik und die Beurteilung der einzelnen Kriterien in Abhängigkeit von der Wirkung und der Zielerreichung des jeweiligen Kriteriums unter Beachtung der unterschiedlichen Ausprägungen der einzelnen Varianten auf einer dreistufigen Skala (1 bis 3) dargestellt.

Die Methodik der Variantenuntersuchung ist nicht zu beanstanden. Die Unterteilung der untersuchten Kriterien in die Themenblöcke „Raumstrukturelle Wirkungen“, „Verkehrliche Beurteilung“, „Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung“, „Umweltverträglichkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ ist nachvollziehbar. Die Auswertung der Kriterien zur Variantenauswahl erfolgt über eine Bewertungsmatrix. Um insbesondere den

naturschutzrechtlich relevanten Anforderungen gerecht zu werden, wurden bei dem Themenblock „Umweltverträglichkeit“ die Punkte für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ jeweils verdoppelt.

Gemessen an der Zielsetzung des Vorhabens ist lediglich eine Variante, die insbesondere mit einem möglichst geringen baubedingten Eingriff die erforderliche Verkehrssicherheit im Zuge der bestehenden Bundesstraße 83 wiederherstellt, geeignet, die verkehrliche Situation im Bereich des betreffenden Abschnitts zu verbessern.

Eine Beeinträchtigung diverser Erhaltungsziele und geschützter Arten kann bei allen vier Varianten nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist festzustellen, dass alle Varianten zu mehr oder weniger intensiven Eingriffen führen.

Unter Beachtung der rechtfertigenden Gründe sind bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten auch die belastenden Folgen zu berücksichtigen. Unter Würdigung aller Aspekte kommt die vorgelegte Bewertung zu einem eindeutigen Ergebnis. Die vorgetragenen Einwendungen bezüglich der Variantenprüfung werden zurückgewiesen.

Die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin für die hier gegenständlichen Sicherungsmaßnahmen ist nach alledem sachgerecht und dem Ergebnis nach nicht zu beanstanden.

Bei den Varianten 1 und 2 spiegelt sich wider, dass sie trotz des erhöhten Aufwands nicht die beabsichtigten naturschutzfachlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungseffekte aufweisen. Die Eingriffe durch das Trogbauwerk und die schweren Galeriebauwerke bleiben unter Beachtung der umweltbezogenen Gesichtspunkte erheblich. Baubedingt sind bei beiden Varianten intensive Beeinträchtigungen in dem wertvollen Hangfußbereich zu erwarten. Ferner ist festzustellen, dass bei diesen Varianten aus Arbeitsschutzgründen vorab weitreichende Sicherungsmaßnahmen im Felshang erforderlich wären, die in ihrem Umfang weitestgehend den Maßnahmen der Variante 4 entsprechen. Bei den schweren Galeriebauwerken kommt noch hinzu, dass sie auch durch anlagebedingte Wirkfaktoren den Hangfuß überprägen und verändern.

Auch bei der Variante 3 ist eine abschnittweise Sicherung des Felshanges weiterhin in vollem bzw. relativ hohem Umfang erforderlich. Lediglich die Steinschlagschutzzäune am Hangfuß könnten in den Abschnitten mit den leichten Galerien entfallen. Von einer signifikanten Reduktion der Sicherungsmaßnahmen kann bei dieser Variante demnach nicht ausgegangen werden.

Auch die leichten Galeriebauwerke überprägen und verändern durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren den Hangfuß. Erhebliche Beeinträchtigungen für bedeutende Biotop- und Habitatfunktionen sind zu erwarten.

Um bei den leichten Galerien das Durchdringen des Netzes mit kleinen Steinen und hohen Fallgeschwindigkeiten zu verhindern, wäre ein hochfestes Sekundärgeflecht vorzusehen. Die Geflechte der Galerien wären dabei direkt mit den Felsen verbunden.

Die in dieser Variante vorgesehene selbstreinigende Steinschlagschutzlösung würde die herabfallenden Steine somit über das Bauwerk zur Weser hin ableiten. Diese Lö-

sung würde sich nachteilig auf die Genese der Felsschutthalden auswirken. Durch die feinmaschigen Netze und die geschlossene Bauweise der leichten Galerien würde die Neubildungsrate der Schutthalden am Fuß des Hanges erheblich sinken. Der durch die Galerien erzeugte Beschattungseffekt im unteren Felsbereich könnte zusammen mit der verringerten Neubildungsrate zu einem Verlust des LRT 8160* oder seiner charakteristischen Arten führen.

Da am Hangfuß Steinschlagschutzzäune mit unten offenen Netzkonstruktionen verwendet werden, weist die Variante 4 gegenüber der Variante 3 entsprechende Vorteile auf. Somit wirken sich aus naturschutzfachlicher Sicht die am Hangfuß eingeplanten Sicherungsmaßnahmen der Variante 4 nicht ganz so negativ auf die schützenswerten Felsschutthalden aus, wie die in der Variante 3 vorgesehenen leichten Galerien.

Die Vorzugsvariante „Hangsicherung“ führt zwar auch zu erheblichen Beeinträchtigungen, Störungen, Versiegelungen und Verlusten, doch insgesamt betrachtet lassen sich mit keiner der geprüften Lösungen die durch die Planung angestrebten Ziele unter geringeren Eingriffen verwirklichen. Insofern schneidet sie bei dem Themenblock „Umweltverträglichkeit“ alles in allem am besten ab.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange stellt die Vorzugsvariante den geringstmöglichen Eingriff in den geschützten Naturraum dar. Die gewählte Variante erfüllt das Ziel der dauerhaften Wiederherstellung der Verkehrssicherung im Zuge der vorhandenen Bundesstraße 83. Eine baldige Wiederfreigabe und durchgängige Befahrbahrkeit der Bundesstraße wird durch die gewählte Variante uneingeschränkt gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde hält, im Vergleich der genannten Varianten, die beantragte Planung daher für vorzugswürdig.

B.II.3.2.4 Vorzugsvariante

Durch die Vorzugsvariante können die Planungsziele des Vorhabens am besten erreicht werden. Die geplanten Maßnahmen der Vorzugsvariante stellen für den sicheren Betrieb der Bundesstraße 83 eine dringende Notwendigkeit dar, um die Verkehrsteilnehmer ausreichend schützen zu können. Die für das Verkehrsbedürfnis erforderliche Verkehrssicherheit der Bundesstraße wird im Bereich der Felsböschung in vollem Umfang nachhaltig wiederhergestellt. Lediglich mit der Sicherung der Felsböschungen im Bestand, also ohne Veränderung an der Straße selbst, können sowohl die Ziele der Planung als auch möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden. In der planfestgestellten Variante wurden sicherheitstechnisch vertretbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, unter anderem die Reduzierung von flächendeckenden Netzbespannungen, zugunsten von Fangzäunen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Vorzugsvariante mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden ist. Sie hat deshalb mit der gestuften Ermittlung, Bewertung und Freigabe Vorsorge getroffen, dass die Schutzmaßnahmen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei wird die natürliche Dynamik des Felsens weitgehend erhalten. Der Verzicht auf Netzbespannungen zugunsten von Fangzäunen trägt zwar dem Vorrang der Erhaltung der europarechtlich geschützten Lebensräume Rechnung, beeinträchtigt im Nahbereich jedoch das Landschaftsbild. Die Schönheit des Felsens in der Weserschleife hat einen besonderen, ästhetischen Wert. Die zurückgestellten Varianten würden das Landschaftsbild noch stärker technisch prägen. Die Vorzugsvariante hat im Vergleich mit den ande-

ren Lösungsmöglichkeiten insgesamt die geringsten Nachteile. Ihre Realisierung ist notwendig, um den Verkehr auf der B 83 wieder zu eröffnen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die hier planfestgestellte Variante unter Berücksichtigung sämtlicher abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange die vorzugswürdige Variante ist.

B.II.3.3 Immissionen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen.

B.II.3.3.1 Lärm

Nach § 41 BImSchG muss bei einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. In der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind die lärmschutzauslösenden Kriterien festgelegt, wie die Definition der wesentlichen Änderungen und die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Änderungen an der Fahrbahn vorgenommen. Unabhängig davon kommt eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es durch die geplanten Sicherungsmaßnahmen zu keiner Überschreitung gesetzlicher Immissionsgrenzwerte kommen wird.

Aufgrund der Lage der Baustelle, der Art der Maßnahmen und der Beschränkung der Arbeitszeit auf Werktage bei Tageslicht ist bei planmäßiger Ausführung eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung der Umwelt, der benachbarten Gebäude, Anlagen und Anwohner nicht zu erwarten.

Das festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften ist sichergestellt, dass keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

B.II.3.4 Natur und Landschaft

B.II.3.4.1 Schutz von Natur und Landschaft

B.II.3.4.1.1 Allgemeines

Die Bundesstraße 83 verläuft im Abschnitt zwischen Pegestorf und Brevörde an der nördlichen Seite der Weser. Im Bereich Steinmühle ragt eine bis zu 80 m hohe Felsböschung bis an die Straße. Zur Abschirmung des Straßenraums vor herabstürzenden Felsen wurde eine Schutzwand direkt am Fuß des Hanges neben der Straße gebaut. Nach Frostperioden wurde der Felshang überprüft, um Lockergestein zu entfernen. Um die dauerhafte Verkehrssicherheit zu gewährleisten, veranlasste die Vorhabenträgerin eine umfassende Gefährdungsanalyse. Das erste Gutachten von Witt & Partner Geoprojekt zur Gefährdungsanalyse und Standsicherheit vom 20.09.2011 beruht auf Untersuchungen im Februar 2011. Der gesamte Streckenabschnitt, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurde geotechnisch kartiert. Die Felsböschung wurde vollständig fotografisch dokumentiert und mit Hilfe eines kompletten

3D-Laserscans erfasst.

Im Ergebnis wurden Abschnitte mit unterschiedlich hoher Gefährdung identifiziert. Im Jahr 2017 wurden die Gutachter Witt & Partner Geoprojekt erneut beauftragt, die Felsböschung zu kartieren und auszuwerten. Es sollten Sicherungsmaßnahmen für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren unterbreitet werden. Die gesamte Strecke wurde in 16 Abschnitte unterteilt, kartiert und mit Hilfe eines kompletten 3D-Laserscans dokumentiert. Von Bedeutung sind die Geländebewegungen von 2011 bis 2017. Die Veränderungen der Gefährdungseinschätzung sind in der Tabelle 3 des Gutachtens (Unterlage 15) wiedergegeben. Der Sicherungsbedarf wurde in drei Dringlichkeitsstufen unterteilt. Im Einzelnen wird auf das Gutachten von Witt & Partner Geoprojekt zur Gefährdungsanalyse / Standsicherheit (Unterlage 15), der Übersicht der Geländeveränderungen zwischen 2011 und 2017 (Anlage 2 des Gutachtens) und die Dokumentation der Risikobereiche und die vorgeschlagenen Maßnahmen (Anlage 3 des Gutachtens) verwiesen.

Mit dem Planfeststellungsantrag verfolgt die Vorhabenträgerin das Ziel einer langfristigen Herstellung der Verkehrssicherheit. Eine Sicherung des Felshanges für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren würde zu einer Wiederholung von erheblichen Eingriffen in den Felsen und damit in das FFH-Gebiet führen und entsprechende Sperrungen der Straße wiederholen. Der gesetzliche Auftrag für die Funktion der Bundesstraße ist die nachhaltige Verkehrssicherheit (§ 3 Abs. 1 FStrG). Der Gutachter der Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 14.06.2019 (172-001 AV11) die Unterschiede der Zielsetzung dargestellt. Die Abweichungen führen zu Erweiterungen der Steinschlagschutzzäune, Auflagersicherungen und Einzelmaßnahmen. Diese sind Gegenstand des Planfeststellungsantrags.

Die beantragten Maßnahmen sind seitlich des Straßenraums in der Felsböschung vorgesehen. Die vorhandene Bundesstraße in ihrer Funktion und ihrem konkreten Bestand ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Planungsziel ist die langfristige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straße.

Die Felsböschung prägt die Landschaft. Es handelt sich um eine der größten natürlichen Kalkfelsfluren in Niedersachsen mit bedeutsamen Erosionsformen und Aufschlüssen. Sie ist als FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ gemeldet. Es ist zum Teil deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“. Die gesamte Felswand ist als Naturschutzgebiet NSG HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“ durch Verordnung vom 24.10.2016 ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich weiter über das FFH-Gebiet hinaus. Dieses Gebiet mit weiteren geschützten Lebensraumtypen ist der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt. Im Gebiet befinden sich nicht nur prioritäre Lebensraumtypen, sondern auch eine prioritäre Tierart, die Spanische Flagge. Die Schutzmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit greifen in den Felsen und damit in die Lebensraumtypen ein, die Gegenstand der Erhaltungsziele sind. Eine rechtliche Prüfung umfasst somit:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung,
- die FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Vogelschutzgebietes,
- den naturschutzrechtlichen Artenschutz.

Diese rechtlichen Anforderungen bilden den materiellen Maßstab für die Schutzmaßnahmen, sie prägen zugleich das Verfahren.

B.II.3.4.1.2 Bestandserfassung

1. Durch die Vorhabenträgerin:

Im Auftrag der Vorhabenträgerin erfolgte eine Bestandserfassung von Flora, Reptilien und Heuschrecken. Dazu wurden in den zugänglichen Bereichen Begehungen und in den Übrigen eine Kartierung durch optische Hilfsmittel von der Straßenseite bzw. der oberen Hangkante aus durchgeführt. Da nicht alle Bereiche einsehbar sind, ist die Bestandserfassung nicht vollständig.

Grundlage ist zunächst die Gefährdungsanalyse von 2011 durch Witt & Partner Geoprojekt und die aktualisierte Begutachtung vom 24.04.2018 mit den weiteren Anlagen, insbesondere Plänen (Unterlage 15). Aufgrund der Untersuchung der [+++]-Gefährdungsbereiche durch Bergsteiger ergab sich eine höhere Gefährdung als vorher durch 3D-Laserscan und Drohnenbefliegung zu erkennen war. Zuerst waren die [+++]-Bereiche zu sichern, um die notwendige Arbeitssicherheit für die weiteren Arbeiten herstellen zu können. Die ergänzenden Erläuterungen des Gutachters vom 21.11.2018 (Unterlage 15, 172-001 AV02) verdeutlichen, dass eine halbseitige Freigabe der Bundesstraße nur in einem temporär zulässigen Zeitabschnitt möglich war. Die Straße ist nach der Ausführung der [+++]-Maßnahmen weiterhin vollständig gesperrt.

Der LBP mit integrierter UVS (Unterlage 19.1 mit Anlagen) bildet die fachliche Grundlage für die naturschutzfachlichen Untersuchungen. Das Untersuchungsgebiet ist nach den Schutzgütern abgegrenzt und entspricht dem NSG HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“. Die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen durch Steinschlagschutzzäune, Auflagersicherungen im Bereich der Hohlkehlen und Einzelsicherungsmaßnahmen (Felsanker und Netze) sowie die vorgesehenen Drohneneinsätze zur Vermessung und Helikoptereinsätze zum Transport schwerer Materialien werden prinzipiell in der Beschreibung dargestellt. Von der Vorhabenträgerin wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens ergänzende Aussagen zum Landschaftsbild insbesondere in den LBP eingearbeitet. Fledermausvorkommen konnten nicht erfasst werden. Höhlen und Felsspalten bieten jedoch potentielle Quartiersmöglichkeiten.

In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) wird ermittelt, ob geschützte Arten geschädigt oder gestört werden. Es folgt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet Nr. 124 sowie zum Gebiet V 68 (Unterlagen 19.3 und 19.4).

Die vorgezogene Realisierung der [+++]-Maßnahmen war mit Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verbunden, sodass für diese Maßnahmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit integrierter Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V 68 durchgeführt wurde. Die [+++]-Maßnahmen waren bereits soweit untersucht, dass jede einzelne Maßnahme geprüft und beurteilt werden konnte. Die Untersuchung wurde ergänzt durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Dezember 2018, aktualisiert im Januar / Februar 2019 und aufgestellt am 29.04.2019.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden im Rahmen der Planfeststellung überarbeitet und mit den Deckblattunterlagen 19.3 und 19.4 vorgelegt.

In den letzten Jahren wurden für die Spanische Flagge zahlreiche Monitoringberichte verfasst. Der neueste Bericht, der im Auftrag der Vorhabenträgerin erstellt wurde, stammt aus dem letzten Jahr.

2. Durch die UNB des Landkreises:

Um die Ermittlungen der Vorhabenträgerin und die beantragten Maßnahmen zu prüfen, hat der Landkreis den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr.-Ing. Ulf Köhler von der Dr. Köhler Geoplan GmbH beauftragt, die geotechnische Beurteilung der geplanten Maßnahmen zu überprüfen. Bestandteil der Prüfung waren auch die [+++]-Maßnahmen. Auf seine Empfehlung hin beauftragte der Landkreis eine Drohnenbefliegung des gesamten Felshangs. Der Sachverständige ist zugleich Prüfsachverständiger für die Baumaßnahme und mit den Einzelheiten der Planung bestens vertraut. Es werden von ihm alle beantragten Sicherungsmaßnahmen geprüft, einschließlich der inzwischen durchgeführten [+++]-Maßnahmen. Entsprechend der Abschnittsbildung werden alle Abschnitte untersucht. Die Bewertung der einzelnen Bauwerke und Maßnahmen ist Grundlage des Beschlusses und wurde in einem separaten Ordner beigefügt (siehe Kapitel A.I.4 „Nachrichtliche Unterlagen“).

B.II.3.4.1.3 Vorgehen der Planfeststellungsbehörde

Die nahezu senkrechte Felswand ist nur in geringem Umfang begehbar. Die Ermittlung der standörtlichen Situation erfolgte deshalb durch Sichtbeobachtungen vom Hangfuß aus bzw. von der Hangoberkante. Eine vollständige Ermittlung der betroffenen geschützten Lebensraumtypen ist damit nicht möglich. Mit Hilfe der Ergebnisse der Drohnenbefliegung können Abschätzungen vorgenommen werden.

Diese Einschränkungen bestehen auch für die Beurteilung, welche Sicherungsmaßnahmen im Detail erforderlich werden. Die [+++]-Maßnahmen wurden detailliert untersucht. Die Entwurfsplanungen für die einzelnen Sicherungsmaßnahmen konnten sehr viel genauer beschreiben, an welchen Stellen Netze aufgebracht, Hohlkehlen durch Spritzbeton gesichert, Felsen durch Nägel stabilisiert oder in welchen Abschnitten mit welcher Höhe und Länge Steinschlagschutzzäune errichtet werden müssen. Dies ermöglichte eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung für die [+++]-Maßnahmen. Aus der nachträglichen Dokumentation der Ausführung der Arbeiten ergibt sich, dass der Umfang der Sicherungsmaßnahmen durch die Entwurfsplanung bereits sehr genau beschrieben wurde (siehe Unterlage 25).

Die Sicherungselemente sind prinzipiell bekannt (Unterlage 19.1.1, Kapitel 1.2.1 bis 1.2.3):

- Zerkleinerung und Abtrag von Felstürmen,
- Beräumung von Lockergestein,
- Auflagersicherungen bei Hohlkehlen durch Anbringung von Spritzbeton (bewehrt) mit Verankerungen,

- Aufbringung von weitmaschigen und engmaschigen Stahlnetzen mit seitlicher oder flächiger Verankerung zur Immobilisierung größerer Felsblöcke,
- Zusatzanker – auch in Kombination mit Spritzbeton – für lokale / punktuelle Sicherungen,
- Steinschlagschutzzäune in verschiedenen Ausführungen,
- Verseilungen,
- Einfallschürzen.

Die konkreten Abmessungen stehen exakt erst am Ende der Bauausführung fest. Da alle Maßnahmen im FFH-Gebiet ausgeführt werden, gilt das Postulat, dass diese nur zugelassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ermittelt sind (EuGH, U. v. 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 33, st. Rspr.). Diese genauen Kenntnisse liegen nach Durchführung der [+++]-Sicherungsmaßnahmen für diese vor (nachfolgend B.II.3.4.1.4 [+++]-Maßnahmen). Für alle übrigen Sicherungsmaßnahmen bleiben zum Zeitpunkt der Planfeststellung Erkenntnisdefizite. Bekannt sind die prinzipiellen Auswirkungen der geplanten Sicherungsmaßnahmen. Anhand der vorliegenden Daten über die Felswand können die Sicherungsmaßnahmen grob geplant werden. Dabei lässt sich fachlich beurteilen, ob sie geotechnisch erforderlich sind. Das ist mit der Bewertung des Sachverständigen Dr. Köhler erfolgt. Auf der Basis der Sichtbeobachtungen und aus resultierenden Schätzungen lässt sich beurteilen, ob die geschützten Lebensraumtypen beeinträchtigt werden. Auf dieser grundsätzlichen Ebene kann dann eine Entscheidung über die prinzipielle Zulässigkeit der Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Entscheidung ist Gegenstand dieses Beschlusses.

Mit dem qualifizierten Entwurf für die einzelnen Abschnitte erfolgt eine Detailplanung der einzelnen Sicherungsmaßnahmen. Damit lassen sich die voraussichtlichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hinreichend genau bestimmen. Die Gegenüberstellung bei den [+++]-Maßnahmen zeigt eine gute Übereinstimmung der Entwurfsplanung mit den durchgeführten Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb entschieden, die Bauausführung erst nach Vorlage und Prüfung der qualifizierten Entwurfsplanungen zu den einzelnen Abschnitten freizugeben. Damit kann die Beachtung des Naturschutzrechtes, insbesondere des europäischen Habitat- und Artenschutzrechtes, gewährleistet werden.

Während der Bauausführung können Arbeiten im Felsen neue Erkenntnisse liefern. Das kann zu einer Verringerung von vorgesehenen Maßnahmen, aber auch zu funktionellem Ersatz, beispielsweise durch eine Vernetzung anstelle der Sicherung durch Spritzbeton, führen. Dieses darf nur in Abstimmung mit der UBB erfolgen, die in allen Zweifelsfragen die Zustimmung der UNB einholen muss. Diese besondere Form der Planfeststellung (systemische Planfeststellung) führt dazu, dass die Kohärenzmaßnahmen zwar bereits in der Planfeststellung verbindlich grundsätzlich festgelegt werden, das Ausmaß jedoch erst nach Abschluss der Bauausführung aufgrund der konkreten Angaben erfolgt.

B.II.3.4.1.4 [+++]-Maßnahmen

Im Gutachten von Witt & Partner Geoprojekt (Unterlage 15) wurden drei Risikobereiche unterschieden. Der Bereich mit der höchsten Dringlichkeitsstufe [+++] wird im

Folgenden beschrieben (Gutachten ab Seite 17 ff.). Sie sind in der Anlage 3.2 zum Gutachten dargestellt. Die Vorhabenträgerin stellte mit Schreiben vom 24.08.2018 den Antrag, die [+++]-Maßnahmen in dem Naturschutzgebiet durchführen zu dürfen. Dazu legte die Vorhabenträgerin die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 124 mit integrierter Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V 68, aktualisiert im November 2018, vor. Die beantragten Maßnahmen sind darin im Detail auf der Grundlage der Begutachtung von Witt & Partner Geoprojekt beschrieben. Die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die einzelnen Schutzmaßnahmen sind in den Kapiteln 6.2 und 6.3 dargestellt. Auch unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele einschließlich der Spanischen Flagge beeinträchtigt werden. Die Abweichungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Alternativen nicht bestehen und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses die Maßnahmen rechtfertigen. Die endgültige Festlegung der Kohärenzsicherung erfolgt mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Beeinträchtigungen des Rotmilans und des Uhus können ausgeschlossen werden, insoweit ist das Vorhaben verträglich. Die Unterlagen wurden durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die [+++]-Maßnahmen ergänzt.

Der Landkreis hat mit Bescheid vom 12.12.2018 eine Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot nach § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für die Durchführung der [+++]-Maßnahmen erteilt. Die UNB hatte die FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft und für zutreffend erachtet. Mit zahlreichen Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auf das geringstmögliche Maß beschränkt blieb.

Im Kurzbericht vom 11.10.2019 von Witt & Partner Geoprojekt sind die durchgeführten [+++]-Maßnahmen beschrieben. Abweichungen gegenüber der Entwurfsplanung sind insgesamt sehr gering. Einzelmaßnahmen konnten an mehreren Stellen reduziert werden. Der Spritzbeton konnte in einzelnen Bereichen deutlich begrenzt werden, sodass gegenüber der Entwurfsplanung eine Reduktion um ca. 70 % erfolgte. In den Bereichen mit Auflagersicherungen hatte sich die Netzfläche gegenüber der Planung vergrößert, da in der gelben Zone des Felsens Netze als Alternative zur Spritzbetonsicherung verbaut wurden. Die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen waren erfolgreich. Der Uhu konnte erfolgreich brüten und die Vliese am Hangfuß sowie im Hang zum Schutz der Spanischen Flagge verhinderten, dass die vorhandenen Schuttflächen mit weiterem Material überschüttet wurden.

Die [+++]-Maßnahmen sind weiterhin Bestandteil des Planfeststellungsantrags, da sie als Maßnahme bei den Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind und für die endgültige Festlegung der Kohärenzmaßnahmen von Bedeutung bleiben.

B.II.3.4.2 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG bildet mit ihren Grundsätzen der Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ein grundlegendes Instrument des Naturschutzes. Mit dem LBP gemäß § 17 BNatSchG erfolgt die Integration in das Planfeststellungsrecht.

B.II.3.4.2.1 Eingriff

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und im Hang ist ein Eingriff durch die Verankerung der Zäune im Felsen. Die Zäune verändern die natürliche Dynamik der Verwitterung mit abbröckelnden Felsen und Schutt.

Vor allem in der gelben dolomitischen Felszone sind Hohlkehlen entstanden. Dadurch verlieren die darüberliegenden Felspartien das Auflager und können abstürzen. Die so entstandene Gestaltung des Felsens wird durch die Auflagersicherungen verändert. Es wird Spritzbeton lagenweise mit Betonstahlmatten eingebaut, damit der darüberliegende Fels wieder ein stabiles Auflager erhält. Die Maßnahme ist ein Eingriff und zugleich ein Schutz der Felswand, denn sie erhält die vorhandene Abbruchkante.

Einzelsicherungsmaßnahmen sind Felsanker und Netze, die wiederum mit dem Felsen verankert werden. Sie stellen entsprechende Eingriffe dar. Darüber hinaus kommt es durch die Sicherungsmaßnahmen auf der naturnahen Kalkwand zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen durch die Sicherungsmaßnahmen sind in der Tabelle 14 der Unterlage 19.1.1 aufgeführt.

Die Schwere der Eingriffe ist davon abhängig, welche Lebensraumtypen, Tiere und Biotope durch die Eingriffe beeinträchtigt werden. Die Konflikte sind in Kapitel 10.3 des LBP (Unterlage 19.1) zusammengefasst. Das setzt eine sorgfältige Kartierung voraus. Zutreffend wird in den Einwendungen kritisiert, dass insoweit präzise Angaben fehlen. Die Angaben zum Ausmaß der Beeinträchtigungen in Kapitel 10.2 des LBP (Unterlage 19.1.1) und in der Unterlage 9.4 sind somit nur Abschätzungen. Die Planfeststellungsbehörde hat erwogen, diese Abschätzungen als Worst Case anzunehmen und abschließend zu entscheiden. Da aufgrund der nachfolgenden detaillierten Entwurfsplanung präzisere Angaben zu erwarten sind, lassen sich die notwendigen Ermittlungen schrittweise nachholen. Die qualifizierten Entwürfe sind dem Landkreis zur Freigabe vorzulegen. Bauausführungen sind vor der Freigabe nicht zulässig. Im Rahmen der Freigabe können gegebenenfalls weiter präzisierte Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen angeordnet werden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss muss grundsätzlich das sich aus dem LBP ergebende Konzept der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. „Nur wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG gegeben sind, das heißt die Entscheidung noch nicht möglich ist, weil sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, kann die Festsetzung von (weiteren) Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorbehalten bleiben. Ein Vorbehalt ist jedoch nur zulässig, wenn der Planungsträger davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Plandurchführung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird. Die Problembewäl-

tigung muss bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten sein.“ (de Witt/ Geismann, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, 2. Aufl., Rn. 80 mit Verweis auf BVerwGE 102, 331).

Diese Voraussetzungen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und deshalb die Realisierung der Schutzmaßnahmen unter Vorbehalt gestellt. Der Planfeststellungsbeschluss legt die Grundzüge des Minimierungs- und Kompensationskonzeptes fest.

B.II.3.4.2.2 Vermeidung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Damit werden Eingriffe nicht verboten. Sie sind vielmehr in ihren Folgen zu minimieren (BVerwG, U. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96, NuR 1998, 649). Die Frage lautet, ob am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen das Vorhaben realisiert werden kann. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen geeignet, realisierbar und erforderlich sein (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15, Rn. 28). Die in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG angesprochenen Alternativen sind solche Minimierungsmaßnahmen am gleichen Ort.

Die Bauzeitenregelung differenziert nach Tierarten und dient der Vermeidung der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit (vgl. Maßnahmenblatt Nr. 2 V_{CEF} der Unterlage 9.3). Sie wird durch die UBB überwacht und gegebenenfalls an den Jahresverlauf angepasst.

Die Maschenweite der Steinschlagschutzzäune kann variiert werden. Um die natürliche Dynamik der Felswand zu erhalten, sollen die Fangzäune mit grobmaschigen Netzen ausgeführt werden. Zudem sind nach unten geöffnete Netzkonstruktionen zu verwenden, sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen der Schuttflächen (LRT 8160*) am Hangfuß vermieden werden. Dies ist jedoch nur dort möglich, wo ein ausreichender Fallraum zur Straße vorhanden ist. Dort wo Felsen unmittelbar an die Straße angrenzen und somit neben der Straße kein Fallraum existiert, sind grundsätzlich nach unten geschlossene, engmaschige Netze vorzusehen. In diesen Bereichen sind bis jetzt aber auch noch keine Schotterhalden entstanden. Im Laufe der Zeit werden sich die Zäune mit Steinen größerer Kantenlänge zusetzen, sodass eine Beräumung erforderlich wird. Dies geschieht im Rahmen der vorgesehenen Wartungsarbeiten.

Durch die Nebenbestimmung A.III.2.4.17 sind nach unten geöffnete Netzkonstruktionen zu verwenden, sodass eine Neubildung von Felsschutthalden gewährleistet werden kann. Das betrifft alle Bereiche des prioritären LRT 8160*.

Die verwendeten Netze variieren ebenfalls mit den Maschenweiten. Nach Möglichkeit sind größere Maschenweiten einzusetzen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Bei der Entscheidung, ob zur Sicherung des Felsens Netze oder Steinschlagschutzzäune vorrangig einzusetzen sind, hat sich die UNB dafür ausgesprochen den Steinschlagschutzzäunen den Vorrang zu geben, um die natürliche Dynamik des Felsens so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und um eine nahezu vollständige Vernetzung zu vermeiden. Die Alternative zu den vorgesehenen Steinschlagschutzzäunen wäre eine Vernetzung des offenen Felshanges. Bedingt durch die wesentlich umfangreicheren Maßnahmen im Hang stellen die Netze einen ungünstigeren Lö-

sungsansatz dar. Sie umfassen großflächige Eingriffe in die Felsbereiche, während sich die Eingriffe bei der vorgesehenen Lösung im Wesentlichen auf die Zauntrassen beschränken.

Konflikte zwischen einzelnen Schutzmaßnahmen sind wiederum nach den Grundsätzen der Minimierung der Eingriffe abzuwägen. So konnte bei den [+++]-Maßnahmen der Umfang des Einsatzes von Spritzbeton reduziert und die Felsen durch Netze gesichert werden.

Die Entscheidungen können erst nach Vorlage der qualifizierten Entwürfe getroffen werden. Da erst nach Freigabe mit Baumaßnahmen begonnen werden darf, wird die Einhaltung des Minimierungsgebotes sichergestellt. Dazu wird auch die UBB beitragen.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ermittelt, dass mehrere Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Um bei der Herstellung der Auflagersicherungen die Rückprallmengen an Beton aufzufangen, wird als Schadensbegrenzungsmaßnahme ein Vlies vorgesehen (Maßnahmenblatt Nr. 3 V_{CEF} der Unterlage 9.3). Damit soll auch verhindert werden, dass die kleinflächigen Schutthalden, welche Habitatqualitäten für potenziell vorhandene Tierarten haben, beeinträchtigt werden. Dieses gilt insbesondere für die Raupen der Spanischen Flagge.

Die Tierarten könnten durch Gehölzaufwuchs und Rankpflanzen in den Sicherungselementen beeinträchtigt werden. Durch regelmäßiges Entfernen des Bewuchses kann der Eingriff minimiert werden (A.III.4.2 „Pflegemaßnahmen“).

Fledermäuse können Höhlen und Spalten als Winterquartier und Tagesversteck nutzen. Um eine Tötung zu vermeiden, sind diese im Bereich der vorgesehenen Maßnahmen per Endoskop auf Besatz zu prüfen und, sofern kein Besatz festgestellt wird, rechtzeitig in Abstimmung mit der UBB vorsorglich zu verschließen (Nebenbestimmung A.III.2.4.11).

Schlingnattern und Zauneidechsen könnten im Bereich des gelben Bandes Höhlen und Spalten als Ruhestätten nutzen und beim Aufbringen der Auflagersicherungen getötet werden. Durch die Überprüfung und das vorsorgliche Verschließen dieser Bereiche wird die Tötung dieser Tiere ebenfalls vermieden.

B.II.3.4.2.3 Ausgleich und Ersatz

Die Maßstäbe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG definiert. Der Ausgleich ist nicht auf den Ort des Eingriffs beschränkt, sondern bezieht sich auf den „Funktionsraum“ des Eingriffs (BVerwG, NVwZ 1997, 486). Der räumliche Zusammenhang darf nicht zu eng gesehen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich mit dem Eingriff anzulegen, auch wenn sie nicht bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen. Das ist vielfach möglich. Die zeitliche Differenz ist zusätzlich zu kompensieren (de Witt, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Naturschutz, Rn. 688). Ersatzmaßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie können selbst wiederum Eingriffe darstellen. Dazu ist keine gesonderte Kompensation erforderlich, vielmehr muss dieser Eingriff dann in die Gesamtbilanz eingehen (BVerwG, DVBl 2009, 440).

Der LBP formuliert ein Maßnahmenkonzept in Kapitel 11.2. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Unterlage 9 beschrieben.

Die durch die Schutzmaßnahmen verlorengehenden Werte und Funktionen der offenen Kalkfelsfluren werden an drei Standorten im Weserengtal von Bodenwerder ersetzt. Dazu werden am Hopfenberg die vorhandenen Kiefernforste gefällt und die Felsen beräumt. Dadurch kann sich eine natürliche Kalkfelsflur entwickeln. Auf der Teilmaßnahme am Heiligenberg wird die vorhandene Verbuschung auf rd. 0,22 ha zurückgedrängt, sodass sich die natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur wieder ungestört entwickeln kann. Es ist vorgesehen, diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt rund 6,2 ha auszuführen.

Da der Uhu partiell seine Fortpflanzungsstätte verliert, wird in den Maßnahmenflächen oder in ihren Randbereichen (Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$) eine Nisthilfe (Nr. 8 A/E_{FCS}) vorgesehen. Mit einer kleinen baulichen Anlage im Bereich der Steinmühle oder im Bereich des Hopfenberges soll ein Winterquartier für Fledermäuse (Nr. 11 A/E_{FCS}) geschaffen werden.

Der Verlust gesetzlich geschützter Biotope wird in der vorgesehenen Kompensationsplanung ersetzt. Der LBP weist in Kapitel 11.2.2 darauf hin, dass von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung (Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11 und 12) Befreiungen nach § 67 BNatSchG zu beantragen sind.

Das Naturschutzgebiet „Mühlenberg bei Pegestorf“ deckt sich teilweise mit dem FFH-Gebiet und dem Vogelschutzgebiet. Ob die Hangsicherungsmaßnahmen zulässig sind, ist somit nach § 34 BNatSchG, sowie hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem besonderen Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG zu beurteilen. Das Naturschutzgebiet dient gerade mit seinen Verboten der Umsetzung der Pflichten der Art. 6 FFH-RL und Art. 5 VS-RL. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Abweichung vom Unionsrecht decken sich nicht mit § 67 BNatSchG. Der Konflikt ist dahin aufzulösen, dass für die Anwendung des § 67 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG kein Raum bleibt, wenn die Ausnahme- und Abweichungsvoraussetzungen in den Verboten des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 BNatSchG vorliegen (Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67, Rn. 4 sowie Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 67, Rn. 9 ff). Weil sich beantragte Befreiungen mit Ausnahmen vom besonderen Artenschutz und Abweichungen vom Habitatschutz decken, kann darauf verwiesen werden und daher auch eine Befreiung erteilt werden. Soweit sich die Verbote damit nicht decken, kann eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da die Maßnahmen insgesamt dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, die Verkehrssicherheit der Bundesstraße wiederherzustellen. Das unter dem Maßnahmenblatt Nr. 9 A/$E_{FCS/FFH}$ vorgesehene Monitoring und Risikomanagement ist keine Kompensationsmaßnahme. Im Übrigen ist das Maßnahmenkonzept des LBP grundsätzlich geeignet, die Eingriffe weitestgehend zu kompensieren – hinsichtlich des Landschaftsbildes allerdings nur durch die Ersatzgeldzahlung. Das Maßnahmenkonzept kann somit planfestgestellt werden und den Entscheidungen über die Ausführung als Richtschnur vorgegeben werden. „Ist eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung, aus welchen Gründen auch immer, mangels Entscheidungsreife nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet, dass sie sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, so darf die Planungsbehörde die

abschließende Lösung einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Es sei denn, dass sich ihre Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (…). Die bisherige Rechtsprechung des Senats lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass diese im Gegenstand eines Planergänzungsvorbehalts grundsätzlich auch Maßnahme bilden können, die der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Rahmen des Stufenmodells der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG zu treffen hat (…)." (BVerwG, B. v. 22.05.1995 – 4 B 30.95, juris, Rn. 8).

B.II.3.4.2.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist das optisch wahrnehmbare Erscheinungsbild von Natur und Landschaft, wie es sich aus dem Wechselgefüge seiner Elemente ergibt (de Witt/Geismann, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, 2. Aufl. 2015, Rn. 26; OVG Münster, NuR 1999, 409 (410)). Das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht objektiv messbar. Es wird „in seiner Wertigkeit nur definiert mit der wertenden Betrachtung durch den Menschen, auf den es einwirkt und der es wahrnimmt." (OVG Münster, U. v. 30.06.1999, NuR 2000, 173). Das Landschaftsbild ist erheblich beeinträchtigt, wenn das Erscheinungsbild der Landschaft aus der Sicht eines aufgeschlossenen Beobachters als erheblich gestört empfunden wird. Das Vorhaben muss einen verletzenden, prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben (de Witt/Geismann, a.a.O., Rn. 127; BVerwG, U. v. 15.01.2004, NuR 2004, 366, 372). Es ist auf die Wertung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachters abzustellen. Das Vorhaben muss als Fremdkörper erscheinen (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 14, Rn. 50).

Vom Süden her ist der Hang der Steinmühle gut einsehbar. In der Weserschleife dominiert er das Landschaftsbild. Die Felswand ist eingerahmt durch Bewaldung an den Kämmen des Hanges (Abbildungen 10 und 11 der Unterlage 19.1.1).

Im Nahbereich wird das Landschaftsbild durch die vorhandene Straße und den Radweg mit technischen Bauwerken beeinträchtigt. Die Steinmühle fügt sich in das historische Landschaftsbild ein und wird nicht als Fremdkörper erlebt. Von der anderen Weserseite aus werden die technischen Bauwerke der Straße kaum wahrgenommen, sodass das Landschaftsbild vor allem durch den großen Hang dominiert wird.

Die Netze und Verankerungen sowie die mit Spritzbeton gefüllten Hohlkehlen sind aus der Nähe als deutliche Fremdkörper erkennbar. Die Steinschlagschutzzäune am Hangfuß betonen den technischen Charakter der Straße, im Hang sind sie aufgrund ihrer linearen Struktur ein hervorragender Fremdkörper im Fels.

Dies ist auch in der Fernwirkung erkennbar. Es ist deshalb von einer hohen Beeinträchtigungsintensität auszugehen.

Den Einwendungen ist zuzugestehen, dass die Bewertung der Landschaftsbildqualitäten als sehr hoch einzustufen ist, so auch die Vorhabenträgerin in der Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.6.3. Die Felsformation ist in der Tat aufgrund ihrer weiten Sichtbarkeit eine besondere Sehenswürdigkeit des Wesertals und damit auch für Erholungssuchende von großer Bedeutung. Netze zur Hangsicherung mögen aus der Entfernung weniger als Fremdkörper zu erkennen sein, da sie sich eng an den Felsen anschmiegen. Die Planfeststellungsbehörde folgt beim Konflikt zwischen Sicherung

durch Netze oder Steinschlagschutzzäune jedoch der Bewertung der UNB, die Steinschlagschutzzäune bevorzugt, da eine umfangreiche Vernetzung des Hanges einen ungünstigeren Lösungsansatz darstellt und auf diese Weise insbesondere die natürliche Dynamik des Hanges weitgehend erhalten bleiben kann.

B.II.3.4.2.5 Ersatzgeld

Durch die Hangsicherungsmaßnahmen kommt es im Bereich des FFH-Gebietes „Mühlenberg bei Pegestorf“ zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und damit zur erheblichen Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Dieser Sachverhalt wird in der Unterlage 19.1 und in einem ergänzenden Dokument mit Aussagen zum Landschaftsbild und zur Ermittlung der Bemessungshöhe der Ersatzzahlung (siehe Kapitel A.I.4 „Nachrichtliche Unterlagen“) seitens der Vorhabenträgerin dokumentiert.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Sind die Kosten für durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar, weil die Maßnahmen zum weit überwiegenden Teil nicht durchführbar sind, was vorliegend der Fall ist, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenen Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG). § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG führt dazu entsprechend aus: „Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG allein nach der Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke“.

Die sehr hohe Bedeutung der Felsformation am Mühlenberg für das Landschaftsbild einerseits sowie die aus der geplanten Hangsicherungsmaßnahme resultierende Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Beeinträchtigung wird in den festgestellten Unterlagen ausführlich beschrieben und dokumentiert. Demnach ist anlagebedingt von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Landschaftsbild auszugehen. Die Hangsicherungsmaßnahmen müssen ferner dauerhaft wirken, zumindest solange die Funktion der Bundesstraße 83 zukünftig aufrechterhalten bleiben soll.

Zusammenfassend wird dargelegt, dass ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild natural nicht realisierbar ist. Lediglich eine Teilkompensation des Landschaftsbildes ist im Kontext mit den Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Biotope und den kohärenzsichernden Flächen der Maßnahme Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ durch die Entnahme von Kiefernaufforstungen auf zuvor von Natur aus weitgehend gehölzfreien Felsformationen möglich. Diese Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind jedoch angesichts der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild im Bereich der Felsen am Mühlenberg zu vernachlässigen und nicht ansatzweise geeignet, den Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Höhe des Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG, analog § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG vor dem Hintergrund der dokumentierten Schwere und Dauer des Eingriffs auf 3,5 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich Beschaffungskosten für Grundstücke festgelegt. Auf Grundlage einer fortgeschriebenen Kostenermittlung, die unter anderem auf dem Ausschreibungsergebnis für die [+++]-Maßnahmen beruht, werden seitens der Vorhabenträgerin Gesamtkosten von 14.174.000 € für die Variante 4 „Hangsicherung“ angegeben. Daraus errechnet sich die Summe der Ersatzzahlung in Höhe von 496.090 €.

B.II.3.4.2.6 Abwägung

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen führt zu Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes, die nicht zu vermeiden sind. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden. Das wird sich in der naturschutzfachlichen Schlussabwägung nach Freigabe des letzten Bauabschnitts zeigen. Aufgrund dieser Unsicherheit nimmt die Planfeststellungsbehörde eine vorsorgliche Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vor. Dabei sind die für das Vorhaben streitenden Belange dem Kompensationsdefizit gegenüberzustellen (de Witt/Geismann, a.a.O., Rn. 74; BVerwG, U. v. 17.01.2007, NVwZ 2007, 581). Die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit für eine bestehende Bundesstraße mit übergeordneter Verkehrsfunktion ist mit dem möglichen Defizit einer Kompensation der Beeinträchtigungen abzuwägen. Der fehlende Ausgleich hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist durch die angeordnete Ersatzzahlung geheilt. Die Planfeststellungsbehörde gibt hier den verkehrlichen Belangen den Vorrang, zumal die Alternativen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 83 ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen in die Natur verbunden wären und darüber hinaus durch große Baukörper das Landschaftsbild zusätzlich stärker beeinträchtigen würden.

B.II.3.4.3 Habitatschutz

Die Hangsicherungsmaßnahmen werden im FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ und in Randbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ausgeführt. Sie können die Erhaltungsziele des Gebietes beeinträchtigen, sodass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist einheitlich für alle Maßnahmen ([+++]-, [++]-, [+]-Maßnahmen) durchzuführen.

B.II.3.4.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG schreibt vor, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Daraus folgt, dass die Auswirkungen eines Projektes oder Planes auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten sind (de Witt/Bartholomé, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, 2014, Rn. 42). Die Vorhabenträgerin hat dazu eine Verträglichkeitsprüfung, aktualisiert in der Deckblattunterlage 19.3, vorgelegt.

Der Begriff der erheblichen Beeinträchtigung wird weder in der FFH-RL noch im

BNatSchG definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jede Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erheblich (BVerwG, U. v. 17.01.2007, NuR 2007, 336, 340; zuvor bereits der EuGH: U. v. 07.09.2004, NuR 2004, 788, 790).

Die FFH-RL verfolgt das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf eine Behörde ein Projekt nur zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass es sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Auch aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (EuGH, U. v. 07.11.2018, NVwZ 2019, 218, 219).

Eine besondere Methode der Ermittlung und Bewertung ist nicht vorgeschrieben. Die Behörde muss aber die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen. Haben sich Standards herausgebildet, sind diese anzuwenden. Für die Bestandserfassung sind sämtliche durch ein Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten zu ermitteln. Bei der Prognose der Auswirkungen eines Vorhabens sind Maßnahmen zum Schutz – bzw. Abschwächungsmaßnahmen – zu berücksichtigen, die eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG verhindern oder mindern (vgl. Ruge, UPR 2019, 456, 457).

Die Planfeststellungsbehörde muss sich vor der Zulassung der Maßnahmen endgültige Erkenntnisse über die konkreten Maßnahmen und ihre Wirkungen verschaffen sowie über die vorhandenen Erhaltungsziele und ihren Zustand. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschreibt die relevanten Wirkfaktoren prinzipiell. „Aufgrund der standörtlichen Bedingungen liegt es in der Natur der Sache, dass genaue Quantifizierungen erst nach Abschluss der Arbeiten möglich sind.“ (Unterlage 19.3.1, Kapitel 4.4, Seite 22). In diesem Sinne sind die durchgeführten [+++]-Maßnahmen hinreichend zu konkretisieren, nicht jedoch die übrigen Maßnahmen.

Unwissenheit besteht weiterhin hinsichtlich der Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen. Sie sind in Kapitel 6.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschrieben. Eine genaue Erfassung wird es aber erst im Rahmen der qualifizierten Entwurfsplanung geben. Aufgrund der Erfahrungen mit den [+++]-Maßnahmen (Unterlage 25) liefert die qualifizierte Entwurfsplanung die erforderlichen Erkenntnisse. Die Vorhabenträgerin, der NLWKN, die UNB des Landkreises und der Gutachter der Vorhabenträgerin (ALAND Landschafts- und Umweltplanung) haben die Verteilung der Lebensraumtypen im Fels nach gemeinsamer Besichtigung abgestimmt. Diese Beurteilung beruht auf einer Sichtbeobachtung vom Fuß der Felswand aus. Das ist als gutachterliche Einschätzung zu betrachten, erfüllt jedoch nicht die strengen Anforderungen an die Bestandserfassung. In diesen Grenzen sind die Aussagen der Verträglichkeitsprüfung zu lesen.

Zwar können Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen festgestellt werden, soweit aber Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, kann dies bei einigen Lebensraumtypen erst auf Grundlage der qualifizierten Entwürfe abschließend beurteilt werden. Das betrifft z.B. den prioritären LRT 8160*. Anders sieht es für den prioritären LRT 9180* aus. Da keine Fällung von Bäumen im Bereich des LRT vorgesehen ist, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den LRT 9130. Dieser liegt außerhalb des Bereichs der geplanten Sicherungsmaßnahmen. Der Ausschluss anderer Beeinträchtigungen beruht auf Annahmen, die grundsätzlich

nachvollziehbar sind. Ob sie jedoch im Konkreten zutreffen, kann erst nach Vorlage der qualifizierten Entwurfsplanungen und der damit verbundenen genauen Ermittlung der Lebensraumtypen und der konkretisierten Hangsicherungsmaßnahmen beurteilt werden. Die Prüfung ist auf der allgemeinen Ebene methodisch korrekt. Sie unterscheidet bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen und gibt eine Vorgabe für die konkreten Prüfungen. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf die Planfeststellungsbehörde eine Tätigkeit in den geschützten Gebieten nur genehmigen, „wenn sie Gewissheit darüber erlangt (hat), dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ (EuGH, U. v. 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 33). Eine Prüfung ist nicht angemessen, „wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des betreffenden Plans bzw. Projekts auf dieses Gebiet auszuräumen.“ (ebenda, Rn. 43) .

Der Vorstellung der Vorhabenträgerin, erst nach Abschluss der Hangsicherungsmaßnahmen das Ausmaß sowohl der Hangsicherungsmaßnahmen wie der Beeinträchtigungen von geschützten Lebensraumtypen festzustellen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin würde dann in der Bauausführung entscheiden, in welcher Weise und in welchem Umfang Beeinträchtigungen erfolgen. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des EuGH dürfen der Vorhabenträgerin „zur alleinigen späteren Entscheidung nur Parameter überlassen werden, hinsichtlich derer kein wissenschaftlicher Zweifel besteht, dass ihre Auswirkungen das Gebiet nicht beeinträchtigen können.“ (ebenda, Rn. 46). Diese Informationen liegen nur zum Teil vor.

Die Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können auch nicht unter Zuhilfenahme von Worst-Case-Annahmen als ausreichend betrachtet werden. Die Ausführungsplanung zu den [+++]-Maßnahmen belegt, dass weitergehende Ermittlungen, sowohl hinsichtlich des Umfangs der Hangsicherungsmaßnahmen wie der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen aufgrund weitergehender Untersuchungen möglich sind. In ihrer Stellungnahme hat die UNB zusammenfassend beurteilt: „Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 6210 und 8210 sind im Ergebnis zutreffend ermittelt. Hinsichtlich des LRT 8310 ist vorsorglich ebenfalls von Beeinträchtigungen auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Spanischen Flagge wird zutreffend angenommen. Der Ausschluss von Beeinträchtigungen der LRT 9130, 9150 und 9170 ist nachvollziehbar.“ (Stellungnahme UNB Seite 25) Daraus zieht die UNB die Schlussfolgerung, dass die Angaben zum Umfang der Beeinträchtigungen als Obergrenze für die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen anzusehen sind. „Erst im Rahmen der Ausführungsplanung kann konkret flächenmäßig die Beeinträchtigung ermittelt und bewertet werden.“ (Stellungnahme UNB Seite 25).

In diesem Planfeststellungsbeschluss kann nur grundsätzlich entschieden werden, ob die Sicherungsmaßnahmen verträglich sind bzw. ob eine Abweichungsentscheidung zu begründen ist.

B.II.3.4.3.2 Systemische Planfeststellung

Um den Konflikt zwischen den rechtlichen Anforderungen und den begrenzten Erkenntnissen zu lösen, trifft die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss eine Regelung für die Gesamtmaßnahme, ohne jedoch die Ausführung der Hangsiche-

rungsmaßnahmen bereits zuzulassen. Sie behält sich vielmehr vor, nach Vorlage detaillierter Baubeschreibungen mit konkreten Angaben zu den Beeinträchtigungen und damit auch der konkreten Verortung der Hangsicherungsmaßnahmen nach Anhörung der UNB zu entscheiden, ob die beantragten Baumaßnahmen freizugeben sind. Erst danach darf mit der Ausführung begonnen werden. Damit ist sichergestellt, dass nach bestem Wissen entschieden wird, bevor die Maßnahmen umgesetzt werden. Es sind somit abschnittsweise die naturschutzfachlichen Entscheidungen (Eingriff, FFH-Verträglichkeit, Besonderer Artenschutz) zu treffen.

Zur Vorbereitung hat der Landkreis den Gutachter Dr. Köhler beauftragt, die Sicherungsmaßnahmen in der Felswand zu beurteilen. Diese Prüfung liegt mit den Bewertungen für alle Abschnitte vor. Der Gutachter kommt zur Überzeugung, dass die geplanten Sicherungsmaßnahmen nachvollziehbar und notwendig sind. Eingriffe lassen sich im Einzelnen minimieren. Für jeden der 16 Abschnitte hat der Gutachter die geplanten Maßnahmen und ihre Begründung dargestellt, die möglichen Vermeidungen und Minimierungen beurteilt und eine fachtechnische Abwägung vorgenommen. Diese detaillierten Prüfungen sind die Grundlage für die Auflagenvorbehalte dieses Beschlusses. Auf der Grundlage dieser Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Lebensraumtypen, auch prioritärer Art, bei Durchführung der Hangsicherungsmaßnahmen zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit unzulässig (so auch die FFH-VP in Kapitel 6.4), wenn es nicht nach der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL / § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden kann. Da hier prioritäre Lebensraumtypen und -arten betroffen sind, ist eine Ausnahme nur nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL / § 34 Abs. 4 BNatSchG zulässig (vgl. Kapitel 9 der FFH-VP). Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist nicht mit dem polizeirechtlichen Begriff gleichzusetzen (vgl. EuGH, U. v. 10.07.1984, Slg. 1984, 2727; de Witt/Bartholomé, a.a.O., 2014, Seite 81). Die Sicherheit auf einer vorhandenen Bundesstraße zählt in diesem Sinne zur öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 34 Abs. 4 BNatSchG. Die nachhaltige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 83 stellt somit einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar. Die vorhandene Bundesstraße dient dem weiträumigen Verkehr. Der Betrieb dieser Bundesstraße darf nicht durch herabstürzende Felsen gefährdet werden, die das Leben der Verkehrsteilnehmer gefährden könnten. Mit dem Vorhaben werden wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt.

B.II.3.4.3.3 Alternativenprüfung

Der Begriff der Alternative im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL / § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG steht im engen Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG stellt ab auf „Alternativen, die mit dem Projekt verfolgten Zweck (…) zu erreichen“. Es sind deshalb nur solche Maßnahmen als Alternative anzusehen, die die Identität des Projekts nicht infrage stellen (de Witt/Bartholomé, a.a.O., Rn. 106). Die Alternativenprüfung ist von der fachplanerischen Alternativenprüfung zu unterscheiden. Es besteht kein Ermessen (BVerwG, B. v. 03.06.2010, NuR 2010, 573).

Als Alternative kommen hier nur solche Maßnahmen in Betracht, die in anderer Weise die Verkehrssicherheit der vorhandenen Bundesstraße nachhaltig gewährleisten. Die dauerhafte Schließung der Bundesstraße ist ebenso wenig eine zumutbare Al-

ternative, wie der Bau einer neuen Umgehungsstraße (eingehend oben in Kapitel B.II.3.2 „Variantenprüfung“). Der Bau einer zusätzlichen Fahrspur im Überschwemmungsgebiet der Weser oder auch hochwasserfrei mit Stützmauer oder auf einem aufgeständerten Bauwerk scheidet allein deshalb aus, weil in diesem Fall trotzdem Sicherungsmaßnahmen im Hang erforderlich würden. Der Fallraum des Hanges zur Straße wäre nur um wenige Meter erhöht und würde zur Sicherheit der Straße nicht ausreichen. Als Sicherungsmaßnahme auf der vorhandenen Trasse kommen in Betracht: ein Trogbauwerk (Tunnel), eine schwere Galerie oder eine leichte Galerie und schließlich die Hangsicherung. Eine Tunnellösung würde zu keiner reduzierten Flächeninanspruchnahme auf einer Länge von rund 740 m führen. Ein Tunnelbauwerk würde erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 8160* bedeuten und damit die Habitatbestandteile der Spanischen Flagge beeinträchtigen. Das würde auch beim Bau einer schweren Galerie der Fall sein. Es würde eher zu stärkeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommen. Das gilt schließlich auch für die leichte Galerie. Einem verringerten Umfang der Hangsicherungsmaßnahmen auf kurzer Strecke stünden der Verlust der Habitatfunktion der Spanischen Flagge und eine stärkere Beeinträchtigung des LRT 8160* gegenüber. Diese Alternative ist offensichtlich nicht vorzugswürdig. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nimmt eine detaillierte Alternativenprüfung vor (Kapitel 9.4). Die Untersuchung ist systematisch korrekt und dokumentiert, dass die Sicherungsmaßnahmen auf der Trasse ebenso zu erheblichen Beeinträchtigungen der Einhaltung der Ziele führen würden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Das Projekt kann grundsätzlich zugelassen werden.

B.II.3.4.3.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ vorzusehen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen in einem funktionalen Zusammenhang zum beeinträchtigten Gebiet stehen. Es kommt auch die Neuanlage eines Lebensraumtyps oder die Beantragung der Angliederung eines neuen Gebietes mit entsprechendem Erhaltungsziel in das Netz „Natura 2000“ in Frage (de Witt/Bartholomé, a.a.O., S. 25 f.). Sie sollen zwar so nah wie möglich am Ort der Beeinträchtigung ausgeführt werden, wären aber auch außerhalb des Wirkraums des Vorhabens zulässig. Sie sind zeitnah zu realisieren, auch wenn sie ihre Funktion erst nach langer Zeit in vollem Umfang erfüllen können (BVerwG, 17.07.2008, NuR 2008, 659, Rn. 26).

Der erforderliche Umfang der Kohärenzmaßnahmen kann endgültig erst festgestellt werden, wenn alle qualifizierten Entwurfsplanungen vorliegen. Der Planfeststellungsbeschluss legt den Rahmen für diese Maßnahmen fest. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Kohärenzmaßnahmen gemäß Kapitel 10.3 der FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich geeignet.

B.II.3.4.3.5 Biotopschutz

Hinsichtlich der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG ist festzustellen, dass die Schutzvorschriften des § 34 BNatSchG hier strengere Anforderungen stellen, sodass mögliche Ausnahmen von den Verboten des § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG nicht zu prüfen sind. Die Hangsicherungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Vorbehalte gemäß § 34 BNatSchG zulässig.

B.II.3.4.3.6 Zusammenfassung für den Habitatschutz

Der Habitatschutz stellt die strengsten Anforderungen an ein Projekt. Die Planfeststellungsbehörde muss unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Erkenntnisse alle Aspekte ermitteln, die Erhaltungsziele des Gebietes beeinträchtigen können. Es muss eine negative Gewissheit bestehen, dass das Gebiet als solches in seinen ökologischen Merkmalen nicht gefährdet wird (EuGH, U. v. 11.04.2013 – NVWz-RR 2013, 505).

Die Gefährdungen durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße und dem Radweg sind hinreichend ermittelt. Der vom Landkreis beauftragte Sachverständige Dr. Köhler hat für alle Abschnitte die vorgesehenen Maßnahmen geprüft und festgestellt, dass sie geotechnisch erforderlich sind. Die genauen Abmessungen und die konkrete Lage der Sicherungsmaßnahmen kann allerdings erst mit der qualifizierten Entwurfsplanung festgelegt werden.

Auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse lässt sich feststellen, dass Erhaltungsziele, auch prioritärer Art, beeinträchtigt werden. Das konkrete Ausmaß jedoch ist noch abzuklären, da eine Kartierung im Felsen nicht erfolgen konnte. Die Unbestimmtheit von Lage und Ausmaß der Sicherungsmaßnahmen und der betroffenen Erhaltungsziele lassen sich abschnittsweise durch die qualifizierte Entwurfsplanung abklären.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb entschieden, eine endgültige Abweichungsentscheidung nicht auf der Grundlage von Worst-Case-Betrachtungen zu treffen. Sie hat vielmehr die Bauausführung unter den Vorbehalt gemäß A.V. gestellt. Aufgrund der qualifizierten Entwurfsplanungen wird sie für jeden Abschnitt prüfen und entscheiden, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Habitatschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung) vorliegen. Nur die grundsätzliche Eignung des Vorhabens wird mit diesem Beschluss auf der Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung festgestellt, die unter dem Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen aufgrund konkreter Erkenntnisse steht. Damit ist angesichts der erheblichen Schwierigkeiten der Ermittlungen der größtmögliche Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erreicht.

B.II.3.4.4 Vogelschutzgebiet

B.II.3.4.4.1 Naturschutzgebiet

Das Gebiet der Hangsicherungsmaßnahmen befindet sich am Rande eines großräumigen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“. Das Naturschutzgebiet HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“ nimmt im Schutzzweck die Erhaltung des Vogelschutzgebietes und hier insbesondere die Erhaltung der Felsen als Brutbiotop für den Uhu auf sowie die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands insbesondere des Rotmilans und des Uhus. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung werden weitere Vogelarten genannt, die zu erhalten und zu fördern sind. Damit werden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes in deutsches Recht transformiert, sodass auf eine etwa erforderliche Abweichung Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL anzuwenden ist (Art. 7 FFH-RL).

B.II.3.4.4.2 Verträglichkeitsprüfung

Die Vorhabenträgerin hat eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Unterlage 19.4). Aktuelle Daten zum Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Hangsicherungsmaßnahme liegen nicht vor. Der Brutverdacht aus dem Jahre 2007 bezieht sich auf einen Standort außerhalb der Maßnahmen. Die Verträglichkeitsprüfung geht deshalb zutreffend davon aus, dass eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Rotmilans ausgeschlossen werden kann.

Ein Brutplatz des Uhus ist aktuell erfasst worden. Er befindet sich an einem Felsen im Ostteil des Felshanges in geringer Höhe. Bei den durchgeführten [+++]-Maßnahmen wurde die Maßnahme R 5.5 vorgezogen. Sie war ca. 60 m vom Brutplatz des Uhus entfernt. Die Maßnahme war vor Beginn der Fortpflanzungszeit des Uhus abgeschlossen. Die Durchführung der Maßnahme hatte keinerlei Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Der Uhu ist bei seinen Brutplätzen standorttreu. Vor Beginn der Maßnahme wird der genaue Standort des Brutplatzes ermittelt, um die durchzuführenden Maßnahmen durch die Bauzeitenregelung so zu steuern, dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen ist.

Die Verträglichkeitsprüfung behandelt auch die Frage, ob sich die jungen Uhus nicht möglicherweise bei Klettertouren im Felsen in einem Netz verfangen könnten. Da die Netze sehr straff am Felsen anliegen, ist es praktisch ausgeschlossen, dass sich die jungen Uhus darin verfangen. Eine Beeinträchtigung wurde somit zutreffend ausgeschlossen. Es sind somit im Naturschutzgebiet HA 48 / Vogelschutzgebiet V 68 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hinsichtlich Rotmilan und Uhu zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Schadensvermeidung sind geeignet und zuverlässig, sodass eine Beeinträchtigung mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

B.II.3.4.5 Artenschutz

B.II.3.4.5.1 Bestandsaufnahme

Eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation setzt grundsätzlich eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten voraus (de Witt/Geismann, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, 2. Aufl. 2013, Rn. 65 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Eine Pflicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen, besteht nicht (BVerwG, U. v. 12.08.2009, BVerwGE 134, 308, 316). Die Planfeststellungsbehörde kann sich auf die Feststellung bestimmter Vegetationsstrukturen beschränken, wenn diese sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zulassen (BVerwG, U. v. 18.06.2007, NuR 2007, 754, 755). Wenn Rückschlüsse jedoch nicht möglich sind, „wie etwa regelmäßig bei Fledermäusen, reicht allein eine Potenzialabschätzung indes nicht aus.“ (Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 44, Rn. 6). Der Umfang notwendiger Untersuchungen steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Ermittlungen stehen hier unter derselben Einschränkung wie der Habitatschutz. Fledermausvorkommen sind nicht ermittelt. „Die Kalkhöhlen und Felsspalten stellen

potentielle Quartiere dar.“ (Unterlage 19.2.1, Kapitel 3.1.1.1, Seite 6). Eine Begehbarkeit der Felswand ist nicht gegeben, sodass für alle möglicherweise betroffenen Arten nur eine Potentialabschätzung erfolgen kann. Damit stehen die Entscheidungen über den Artenschutz ebenfalls unter dem Vorbehalt der nachträglichen Konkretisierung mit den Plänen zur Bauausführung.

B.II.3.4.5.2 Verbotstatbestände

Der Artenschutzbeitrag, der im Rahmen des Deckblattverfahrens modifiziert wurde, prüft die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich Wildkatze, Fledermäusen, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse sowie Rotmilan und Uhu.

Für den Rotmilan kann eine Fortpflanzungsstätte oberhalb des Hanges im Wald nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Störung durch den Helikoptereinsatz möglich ist. Durch die Vermeidungsmaßnahme 2 V_{CEF} werden Helikopterflüge und Drohneneinsätze auf die Zeit von September bis Ende Dezember eines jeden Jahres beschränkt. Müssen Drohnenflüge darüber hinaus durchgeführt werden, erfolgt im Vorfeld eine enge Abstimmung mit der UBB und der UNB. Sie dürfen erst nach einer aktiven Freigabe durch die UNB durchgeführt werden. Drohnenflüge sind in der Uhu-Tabuzone zwischen Februar und Juli nicht zulässig. Damit ist eine Störung des Brutreviers ausgeschlossen. Kollisionen sind ebenfalls praktisch nicht zu erwarten, sodass auch mit einer Verletzung oder Tötung nicht zu rechnen ist.

Die Bauzeitenregelung vermeidet eine Tötung des Uhus und eine Störung zum Brutzeitpunkt. In der Zeit zwischen Februar und Juli dürfen im Bereich des Neststandortes keine Arbeiten stattfinden. Der Standort des Nestes ist bekannt, wird jedoch in den Unterlagen nicht veröffentlicht, um eine Gefährdung durch Dritte auszuschließen. Der Standort wird jedoch im Rahmen der weiteren Arbeiten mit Netzen überspannt und verliert damit seine Funktion als Fortpflanzungsstätte. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit erfüllt. Durch das Uhu-Monitoring (Maßnahme Nr. 9 A/$E_{FCS/FFH}$) wird ermittelt, ob der Uhu eine neue Brutstätte bezieht. Um diese ist dann wiederum eine Tabuzone hinsichtlich der weiteren Arbeiten im Hang einzurichten.

Für die Wildkatze ist der Untersuchungsraum kein Reproduktionsgebiet, sodass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist für die Randbereiche der Hangbereiche potentiell möglich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aber im Hinblick auf die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter ist im Untersuchungsraum nachgewiesen. Im Sommer kann bei Arbeiten im Hang davon ausgegangen werden, dass die Schlingnatter rechtzeitig in angrenzende Bereiche flieht. Bei den Auflagersicherungen mit Spritzbeton könnten jedoch Tiere getötet werden, wenn die Bereiche des gelben Bandes als Ruhestätten genutzt werden. Durch das vorsorgliche Verschließen von Höhlen und Spalten gemäß A.III.2.4.11 ist das Risiko für die Schlingnatter nicht signifikant höher als das allgemeine Lebensrisiko. Durch die Arbeiten im Hang, insbesondere auch die partiellen Beräumungen zur Verankerung der Netze im Felsen, können vereinzelte Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Es bleiben im Umfeld ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, sodass keine Ausnahme zu prüfen ist.

Die Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei den Arbeiten im Hang im Sommer wird es der Zauneidechse gelingen, rechtzeitig auszuweichen. Nicht ausgeschlossen werden kann eine Tötung von Individuen durch die Auflagersicherungen, ähnlich wie bei der Schlingnatter. Durch die Nebenbestimmung A.III.2.4.11 ist das Risiko nicht signifikant erhöht. Durch die Auflagersicherungen werden auch mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Es bleiben im Umfeld ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, sodass keine Ausnahme zu prüfen ist.

Die Felswand mit ihren zahlreichen Spalten, Klüften und Höhlen bietet gute Quartiere für Fledermäuse. Deren Vorkommen konnte nicht ermittelt werden, da der Hang zur Kartierung nicht betreten werden konnte. So wird eine Ermittlung erst im Rahmen der Planung der Bauausführung möglich sein.

Das Vorhandensein von Winterquartieren im Hang ist wahrscheinlich. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare getötet werden. Das gilt ebenso für die Störung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Höhlen und Felsspalten als potentiell geeignete Quartiere besetzt sind.

Die Rechtsprechung hat zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entwickelt (BVerwGE 134, 166, Rn. 42). Im Unterschied zum Kollisionsrisiko im Straßenverkehr handelt es sich bei den Sicherungsmaßnahmen um einmalige Vorgänge. Das Risiko realisiert sich punktuell. Nicht alle Felsspalten und Klüfte im Felsen sind als Quartier genutzt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Tötung einer einzelnen Fledermaus (Individuenschutz) kommt, ist äußerst gering. Um diese Wahrscheinlichkeit weiter zu verringern, hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.III.2.4.11 festgelegt, dass rechtzeitig vor Beginn der Bauausführungen potentielle Quartiere vorsorglich zu verschließen sind. Dann kann zwar theoretisch eine Felsspalte übersehen werden, doch ist dieses Risiko für das einzelne Tier damit erheblich reduziert. Das Risiko bewertet die Planfeststellungsbehörde so wie das allgemeine Lebensrisiko dieser Tiere.

Eine Tötung von Schlingnatter und Zauneidechse kann durch die Herstellung der Auflagersicherungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Damit diese Bereiche nicht als Quartier genutzt werden, sind sie durch die Nebenbestimmung A.III.2.4.11 rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen. Das Risiko für die einzelnen Exemplare wird damit so gering, dass die Planfeststellungsbehörde der Auffassung ist, dass es dem allgemeinen Lebensrisiko dieser Arten entspricht.

Daraus folgt, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei den Fledermäusen, der Schlingnatter und der Zauneidechse nicht besteht (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 44, Rn. 14) und der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass mit Realisierung der Schadensvermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Uhu, Fledermäusen, Schlingnatter und Zauneidechse nicht erfüllt ist. Allerdings beruht dieses Urteil auf der noch unzureichenden Datenlage. Da die Bauausführung erst nach weiterer Konkretisierung gestattet wird, bleibt eine erneute Prü-

fung für jeden Abschnitt vorbehalten.

Durch die Sicherungsmaßnahmen wird die Fortpflanzungsstätte des Uhus zerstört und damit gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Soweit Höhlen und Felsspalten verschlossen werden, erfüllt dies den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse, Schlingnatter und Zauneidechse. Mangels ausreichender Untersuchungen handelt es sich aber um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mangels Individuenbezug von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfasst sind (Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 44, Rn. 21 unter Verweis auf BVerwGE 130, 299, Rn. 222). Daher wird erst die vorbehaltene Prüfung Klarheit bringen.

B.II.3.4.5.3 § 44 Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Schutzmaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Uhu, Fledermäusen, Schlingnatter und Zauneidechse führen können, sind in der Prüfung der Eingriffsregelung behandelt und zugelassen. Im Felshang bleiben zahlreiche Höhlen und Klüfte erhalten. Zusätzlich werden durch die Maßnahme Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ geeignete Habitatfunktionen für Uhu, Schlingnatter und Zauneidechse geschaffen. Wegen ihrer langen Entwicklungszeit sind sie nicht als CEF-Maßnahme einzustufen (zutreffend Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.6, Seite 24).

Werden die Fledermausquartiere der Maßnahme Nr. 11 A/E_{FCS} am Parkplatz der Steinmühle geschaffen, bleiben im räumlichen Zusammenhang die ökologischen Funktionen der betroffenen Lebensstätten erhalten. Damit liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

B.II.3.4.5.4 Vorsorgliche Ausnahme

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse, der Schlingnatter und der Zauneidechse als eine nicht signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bewertet. Da eine Kartierung nicht durchgeführt werden konnte, musste mit Schätzungen und Worst-Case-Betrachtungen gearbeitet werden. Etliche negative Auswirkungen des Vorhabens sind als wahr zu unterstellen (BVerwGE 131, 274, Rn. 59 ff; BVerwGE 133, 239, Rn. 44 f). Der Planfeststellungsbehörde steht hinsichtlich der Bewertung des Tötungsrisikos der genannten Arten eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, U. v. 21.11.2013, NvWZ 2014, 524, Rn. 16). Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die verfassungsrechtlich problematische Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolldichte (vgl. Storost, UPR 2015, 74). Durch den Vorbehalt der Entscheidung über jeden einzelnen Abschnitt wird jedoch sichergestellt, dass die bestmöglichen Erkenntnisse auch insoweit ermittelt werden, bevor eine Bauausführung gestattet wird. Hinsichtlich des verbleibenden Tötungsrisikos wie auch hinsichtlich der Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG. Aufgrund der Verwitterungen am Felshang ist mit einer erheblichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße und dem Radweg zu rechnen, wenn keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Planfeststel-

lungsbehörde folgt hier den Untersuchungen der Vorhabenträgerin, die durch den Sachverständigen des Landkreises, Herrn Dr. Köhler, geprüft wurden. Der Sachverständige bestätigt die geotechnische Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen. Der Erhalt der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße ist ein Allgemeinwohlzweck, der eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG rechtfertigt.

Es bestehen auch keine zumutbaren Alternativen. Die Alternativenprüfung entspricht der Prüfung im Rahmen des Habitatschutzes. Die geprüften Alternativen im Zuge der Bundesstraße 83 führen ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen. Durch die Nebenbestimmungen und Vorbehalte ist sichergestellt, dass Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soweit möglich vermieden werden und das Tötungsrisiko nur noch als Restrisiko besteht, das unausweichlich ist. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ermittlungen im Artenschutzbeitrag sowie im LBP und der Habitatschutzprüfung, dass sich der Erhaltungszustand von Uhu, Fledermäusen, Zauneidechse und Schlingnatter nicht verschlechtern wird. Eine Ausnahme ist somit vorsorglich auszusprechen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung für jeden einzelnen Abschnitt auf Grundlage der qualifizierten Entwurfsplanung. Damit ist auch hinsichtlich des Artenschutzes der größtmögliche Schutz erreicht.

B.II.3.5 Bauphase

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf den vorhandenen Straßenflächen im Bereich der Vollsperrung vorgesehen. Während der Durchführung der Maßnahmen kommen Großgeräte zum Einsatz, die eine Vollsperrung der Bundesstraße verlangen. Außerdem erfolgt der Baustellenablauf aus Gründen der Arbeitssicherheit unter Vollsperrung. Die planfestgestellten Unterlagen enthalten daher keine Baustelleneinrichtungen. Die Baustelle ist beidseitig anfahrbar.

B.II.3.6 Kommunale und städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Das planfestgestellte Bauvorhaben berücksichtigt die kommunalen Erfordernisse in angemessener Weise. Die betroffenen Gemeinden Brevörde und Pegestorf, der Flecken Bevern und die Stadt Bodenwerder sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Sie haben gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

B.II.3.7 Denkmalschutz

Im Bereich des betroffenen Bundesstraßenabschnitts gibt es drei Kulturgüter. Dazu zählen zwei Einzeldenkmäler und eine Verdachtsfläche für ein potentielles Bodendenkmal.

Aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Wirtschafts- und Technikgeschichte ist das Mühlengebäude, das am Hangfuß zwischen der Bundesstraße und dem Hang liegt, als Einzeldenkmal geschützt.

Ebenso ist das Senator-Meyer-Denkmal als gemauerter Obelisk auf der Kuppe des Steilhanges ein Einzeldenkmal aufgrund der Bedeutung im Rahmen der Ortsgeschichte.

Außerdem befinden sich im oberen Hangbereich (östlich des Senator-Meyer-

Denkmals) Verdachtsmomente für ein Befestigungswerk respektive eine Höhensiedlung. Ein Schutzstatus nach dem NDSchG besteht hierfür nicht. Die Verdachtsfläche für das Bodendenkmal liegt außerhalb des Wirkungsgefüges des Vorhabens.

Die Hangsicherungsmaßnahmen werden nicht in Bereichen ausgeführt, welche nach dem NDSchG als Einzeldenkmal geschützt sind. Die Durchführung der Hangsicherungsmaßnahmen mit anschließender Öffnung der Bundesstraße trägt dazu bei, dass das denkmalgeschützte Mühlengebäude wieder erreicht werden kann. Außerdem wird durch die Freigabe dieses Straßenabschnitts wieder eine ausreichende Anbindung des Aussichtspunktes „Senator-Meyer-Denkmal“ erreicht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Sicherungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Generell wird der Umfang der Maßnahmen auf ein notwendiges Minimum begrenzt. Wie bereits dargestellt, ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten und daher planerisch gerechtfertigt.

B.II.3.8 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechts ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke.

Die Vorhabenträgerin hat bei dieser besonderen Maßnahme bereits entsprechende Regelungen herbeigeführt. Für alle Maßnahmen liegen entsprechende Bauerlaubnisverträge für die bautechnischen Anlagen und für die privaten Baustelleneinrichtungsflächen vor. Zudem erfolgt bei allen Grundstücken, auf denen Felssicherungs-, Kohärenzsicherungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch.

B.II.3.9 Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG regelt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss die Zulassung des Vorhabens. § 74 Abs. 3 VwVfG lässt als Ausnahme vom Gebot der

Konfliktbewältigung den Vorbehalt nachträglicher Entscheidungen zu.

Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten sowohl die [+++]-Maßnahmen als auch die Maßnahmen der Risikobereiche [++] und [+].

Für die Planunterlagen ist das Prinzip einer systemischen Planung mit Baukastenlösungen entwickelt und umgesetzt worden. Der Grundsatz der Planung geht davon aus, dass für die Einzelmaßnahmen gewisse Erkenntnisdefizite und Unschärfen bei den Plandarstellungen vorhanden sind.

Die Entwurfsplanung der bereits realisierten Maßnahmen entspricht dabei nahezu der jeweiligen Ausführung. In der Unterlage 25 wird ein Überblick über die Vermeidungs- und Schadenminderungsmaßnahmen bei der Ausführung der [+++]-Maßnahmen gegenüber der Entwurfsplanung besonders im Hinblick auf den Naturschutz gegeben.

Auch die [++]- und [+]-Maßnahmen wurden nach der Gefahrenbeurteilung und den entsprechenden Bruchmechanismen im Hang als systemische Planvarianten geplant. Die Ursache liegt darin, dass die kritischen Felsbereiche im Rahmen der vorangegangenen Erkundungen teilweise nicht vollständig untersucht werden konnten. Grün- und Gesteinsberäumungen waren für Zwecke der Erkundung nicht oder nur punktuell, nicht jedoch vollflächig in den jeweiligen Sicherungsbereichen möglich. Besteigungen waren wegen des hohen technischen Aufwandes und der bereichsweise großen Gefahren nicht überall möglich. Die entsprechenden Planunterlagen weisen eine geringere Planungstiefe, als diejenigen der [+++]-Maßnahmen, auf. Da die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit einem vertretbaren Aufwand abgeschlossen werden können, werden Detailentscheidungen zurückgestellt.

Nach Maßgabe der geotechnischen Beurteilung wurden die notwendigen Sicherungsbauwerke im Sinne einer Baukastenlösung geplant. Die konkreten, tatsächlich notwendigen Abmessungen und konstruktiven Ausbildungen werden im Rahmen der weiteren Planung ermittelt und müssen dann abschnittsweise im qualifizierten Entwurf festgelegt werden. Daraufhin sind die naturschutzfachlichen Ermittlungen und Bewertungen zu konkretisieren.

B.II.3.10 Abschnitte 1 bis 16

Die Sicherungsmaßnahmen werden im Folgenden abschnittsweise betrachtet. Eine Beschreibung der einzelnen Sicherungsmaßnahmen sowie der einzelnen zu sichernden Gefährdungsbereiche erfolgt in der Unterlage 4. Die Abschnitte und die auszuführenden Maßnahmen werden in den Plänen der Unterlage 5.2 „Panoramaansichten mit Sicherungsmaßnahmen“ dargestellt.

Im Rahmen der Erstellung des qualifizierten Entwurfes besteht die Möglichkeit einzelne Abschnitte zu größeren Bauabschnitten zusammenzufassen. Ein anderer Zuschnitt oder eine Zusammenführung mehrerer Abschnitte wirkt sich nicht negativ auf die schriftliche Freigabe der jeweiligen Abschnitte durch die Planfeststellungsbehörde aus.

Abschnitt 1 von Station 3.050 bis 2.990

Der Abschnitt 1 umfasst einen teilweise übersteilten Hang, der oberhalb der vorhandenen Stützmauer direkt an die Bundesstraße 83 grenzt und zum Teil bewaldet ist. Im Übergangsbereich zum Abschnitt 2 befindet sich aufgrund des übersteilten Geländes und der Hanggeometrie ein Kriechhang. Aus den offenen Felsbereichen können sich Steine bzw. Blöcke herauslösen. Die Gefahr für den Verkehrsweg sind somit Steine und kleinere Gerölle, die sich bis zur Straße bewegen könnten. Loser Fels kann sich im Hang bewegen. Gleiten und Rollen im Hang sind möglich. Das Verwitterungsmaterial könnte die Straße erreichen.

Die Vorhabenträgerin sieht in diesem Abschnitt eine Beräumung der Lockergesteinspartien sowie die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes oberhalb der Stützmauer vor.

Alternativ müsste der gesamte niedrige Steilhang mit einem engmaschigen, aufliegenden Netzgeflecht gesichert werden. Das Geflecht verhindert ein Herabstürzen oder Abrutschen von losen Steinen und Geröllen. Das lose Material wird immobilisiert und festgehalten. Für den Abschnitt 1 stellt diese Lösungsmöglichkeit keine Alternative dar. Aufgrund der wesentlich umfangreicheren Eingriffe in den natürlichen Hang handelt es sich um einen ungünstigeren Lösungsansatz.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel - nachhaltige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundesstraße 83 - nachvollziehbar gewählt und notwendig. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für erforderlich.

Die Beräumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Bei der Beräumung handelt es sich um eine Entnahme von Material, das praktisch schon in gelöster Form ansteht oder mit geringem Aufwand entnommen werden kann. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt, die ohne großen Aufwand aus dem Verband gelöst werden können.

Bei dem Steinschlagschutzzaun handelt es sich um eine angemessene Sicherungskonstruktion. Die Maßnahme verhindert umfangreiche Bauarbeiten im Hang. Sowohl auf Beräumungen im Bereich des oben bestehenden Waldes als auch auf eingriffsintensive Rodungen kann verzichtet werden.

Die vorgesehene technische Maßnahme ist bei diesem Abschnitt im Wesentlichen auf den unteren Rand der Böschung begrenzt und führt im Rahmen des Baus und der Unterhaltung zum geringsten Eingriff.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Beurteilung des Sachverständigen, dass aus geotechnischer Sicht keine Einwände bestehen.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist für diesen Abschnitt eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 2 von Station 2.990 bis 2.950

Im Hangabschnitt 2 verläuft die Bundesstraße 83 entlang der Stützmauer unmittelbar an einem Steilhang. Im Bereich dieses Hanges hat die Vorhabenträgerin viele stark zerlegte Felspartien entdeckt. Weiterhin sind kleinere Felsauslösezonen (bis 1 m³), kleinere Turmbildungen und vereinzelt Scheibenbildungen erkennbar.

Als Sicherungsmaßnahmen sieht die Vorhabenträgerin in diesem Abschnitt einen Steinschlagschutzzaun und eine Beräumung der Felsen vor. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Straße beinhaltet das Vorhaben einen am Fels aufgehängten Fangzaun. Durch den Zaun werden größere potentielle Ausbruchskörper aus den oberen Hangbereichen aufgehalten. Oberhalb der bestehenden Stützmauer wird eine Geröllschutzbarriere errichtet, um anfallendes Felsmaterial aus Bereichen unterhalb des aufgehängten Fangzaunes von der Straße abzuhalten.

Die Alternative zur vorgesehenen Sicherungsmaßnahme sieht eine Vernetzung des offenen Felshanges vor, um eine Mobilisierung von Steinen und Geröllen zu verhindern. Es wäre dabei eine nahezu vollständige Vernetzung erforderlich, da aufgrund der Nähe zur Fahrbahn über den gesamten offenen Felsbereich Steine und Gerölle direkt in den Verkehrsraum fallen könnten. Zur Vernetzung wäre ein engmaschiges Drahtgeflecht vorzusehen, um auch kleinstückige Ausbrüche zu verhindern. Bedingt durch die wesentlich umfangreicheren Maßnahmen im Hang stellt diese Variante einen ungünstigeren Lösungsansatz dar. Sie umfasst großflächige Eingriffe in die offenen Felsbereiche und somit eine starke Beeinflussung der natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere, während sich die Eingriffe bei der vorgesehenen Lösung im Wesentlichen auf eine Zauntrasse im Hang und eine Trasse am Hangfuß beschränken.

Die von der Vorhabenträgerin projektierten Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Der Sachverständige Dr. Köhler hält diese Maßnahmen ebenfalls für erforderlich.

Bei dem Steinschlagschutzzaun und der Geröllschutzbarriere handelt es sich um angemessene Sicherungskonstruktionen. Die geplanten Maßnahmen reduzieren deutlich die Arbeiten im Hang bzw. in der Felswand, insbesondere auf umfangreiche Beräumungen von Bewuchs kann verzichtet werden.

Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sind bei diesem Abschnitt im Großen und Ganzen auf den unteren Bereich der Böschung begrenzt und bedeuten für Bau und Unterhaltung den geringsten Eingriff.

Um die nachhaltige Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen, sind die vorgesehenen Maßnahmen aus geotechnischer Sicht erforderlich.

Die Einzelheiten sind noch zu konkretisieren. Aufgrund der Konkretisierung sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 3 von Station 2.950 bis 2.592

In Abschnitt 3 liegt im unteren Hangbereich durchgehend eine Schuttböschung ohne offene Felsbereiche mit einer mittleren Neigung von 40° bis 45° vor. An der Oberkante des zum Teil bewaldeten Hanges befinden sich nahezu über die gesamte Abschnittsbreite offene 5 bis 25 m hohe Felsformationen mit zum Teil absturzgefährdeten Felsblöcken. Von Ost nach West nimmt die Größe der zum Teil verkippten Blockstapel und Einzelblöcke zu. Die Höhe der Felsen liegt am westlichen Abschnittsende nahezu durchgehend bei 20 bis 25 m. Die Hangneigung beträgt im Bereich der offenen Felsen 70° bis 90°. Die offenen Felsbereiche werden von einzelnen Rinnen unterbrochen, die mit lockeren und labilen Schuttmassen gefüllt sind. Die Risiken liegen somit vor allem im oberen schwer zugänglichen Bereich des Hanges.

Zum Schutz vor Steinschlägen sieht die Vorhabenträgerin im unteren straßennahen Hangbereich einen Steinschlagschutzzaun vor. Dabei wird eine durchgängige Schutzbarriere oberhalb der am Hangfuß befindlichen Stützmauer errichtet, die so dimensioniert wird, dass potentielle Steinschläge und Felsstürze an den Fangzäunen aufgehalten werden und diese nicht überspringen können. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Hang sind nicht geplant.

Die Sicherungsalternative besteht aus einer gezielten Sicherung der Auslösezonen, aus denen sich Steine, Gerölle und Felsblöcke herauslösen und abstürzen könnten. Hierfür wären einzelne Netzsicherungen mit grob- und engmaschigen Netzen, Einzelsicherungen mit Felsnägeln sowie bereichsweise Auflagersicherungen mit Spritzbeton im oberen und mittleren Hangbereich erforderlich. An der Hangoberkante verlaufen nahezu durchgängige offene Felsklippen mit teilweise hohen Auslösezonen. Aufgrund der zum Teil sehr schmalen Kuppe und des starken Zersetzungsgrades, wären Vernagelungen in diesen Bereichen technisch schwer umsetzbar. Eine durchgängige und vollständige Sicherung der Abrisskante wäre nur mit großem technischem Aufwand und über großflächige Netze und Spritzbetonsicherungen realisierbar. Trotz der gezielten Sicherung der ausbruchgefährdeten Felsbereiche könnten Steine und Gerölle in den steilen Schuttbereichen des Hanges mobilisiert werden. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, wären zusätzliche kleinere Steinschlagbarrieren am Hangfuß vorzusehen.

Die alternative Sicherungsmaßnahme würde somit in Abschnitt 3 einen um das Vielfache größeren Eingriff bedeuten. Die dafür erforderlichen Arbeiten stellen schon aus naturschutzrechtlichen Gründen keine vertretbare Lösung dar, denn die umfangreichen und großflächigen Eingriffe in den schützenswerten Wald sind zu vermeiden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Sicherungsmaßnahme ist nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die vorgesehene Maßnahme ebenfalls für erforderlich.

Der Steinschlagschutzzaun sichert die Straße am unteren Rand der Böschung, ohne dass im Hang Arbeiten ausgeführt werden müssen. Eingriffe in den Hang können vollständig auf die unteren straßennahen Hangbereiche beschränkt werden und bedeuten für Bau und Unterhaltung den geringsten Eingriff.

Aus geotechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme.

Im Rahmen der weiteren Planungen sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 4 von Station 2.592 bis 2.512

In Abschnitt 4 hat die Vorhabenträgerin kritische Felsblöcke mit Kantenlängen bis 1 m festgestellt. Die Felsböschung ist stark verwittert. Teilweise liegen unterschnittene und teilweise lose Blöcke mit einem Volumen bis 2 m³ vor. In der Wand sind lokale Turm- und Schalenbildungen erkennbar.

Der Hangkopf weist homogene Lagen mit relativ großen und kompakten Kluftkörpern bis 2 m³ auf. Ein Block wird am oberen Hang von offenen Klüften unterschnitten. An der Felswand bilden sich lokale Schalen mit einem hohen Durchtrennungsgrad. Einzelne Klüfte erreichen Längen bis 5 m mit einem Abstand von 0,1 bis 5 m und Weiten bis zu 20 cm. Von diesem Abschnitt geht eine hohe Steinschlaggefahr aus.

Die Vorhabenträgerin hält zur Sicherung eine Kombination aus Einzel- und Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumung, Geröllschutz sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und am oberen Hang für erforderlich. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungskonstruktionen für erforderlich.

Ein Steinschlagschutzzaun am Hangkopf auf dem oberen kleinen Plateau stellt eine angemessene technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereichs dar. Unter Zuhilfenahme der Befliegungsdaten (siehe Kapitel A.I.4 „Nachrichtliche Unterlagen“) sind die Einzelheiten des oberen Steinschlagschutzzaunes noch zu spezifizieren und darzulegen.

Die Befliegung bestätigt Ausbrüche und Hohllagen insbesondere im oberen Hangbereich, sodass Sicherungen mit Spritzbeton notwendig werden. Die Arbeiten werden nur in dem Umfang ausgeführt, wie diese zur nachhaltigen Sicherung notwendig sind.

Mit den Netzen und Zusatzankern wird für die Gefahren aus Verwitterungsmaterial eine flächenhafte Immobilisierung erreicht. Ein Abgang des Materials in die Steinschlagschutzzäune und auf die Straße wird dadurch vermieden.

Eine Lockergesteinsberäumung am Hangfuß und teilweise an den Klippen im Hang ist zur Sicherung der Bauarbeiten und der Straße erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Beurteilung des Sachverständigen Dr. Köhler, den Umfang des Eingriffs in die dominante Felswand durch eine Kombination von Vernetzungen, Steinschlagschutzzäunen und Einzelsicherungen zu reduzieren. Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial werden dadurch deutlich verringert. Der Eingriff reduziert sich damit im Wesentlichen auf die Korridore der Steinschlagschutzzäune und die Flächen der Vernetzung sowie der Spritzbetonsicherung.

Als Alternative zu den beiden Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung der unteren und oberen Wand mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie teilweise Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien erforderlich.

Die Steinschlagschutzzäune bilden den geringeren Eingriff.

Die Vernetzungen auf Teilflächen sind eine notwendige Ergänzung zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Steinschlagschutzzäune sowie um Gefahren für das Baupersonal und später für die Straße zu begrenzen. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Einzelheiten des oberen Steinschlagschutzzaunes zu konkretisieren. Beim unteren Steinschlagschutzzaun ist zu prüfen, ob ein stehender Zaun ausreichend ist.

Aus geotechnischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich erforderlich, um die Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.

Die Einzelheiten der Maßnahmen sind nach geotechnischer Erkundung zu konkretisieren. Aufgrund der konkretisierten Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 4 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 5 von Station 2.512 bis 2.432

Im Rahmen der Begutachtung hat die Vorhabenträgerin in Abschnitt 5 zum Teil durchgängige Großklüfte über die gesamte Wandhöhe entdeckt. Ferner sind in der Wand umfangreiche Gefahren in Form von Verwitterungsmaterial gegeben, welche sich unter anderem als Turm, Schale, Steine und Blöcke ablösen könnten.

Im [+++]-Gefährdungsbereich R 5.5 erfolgte die Sicherung durch das gezielte Ablösen eines standsicherheitsgefährdeten Felsblockes. Die abgelösten Felsmassen wurden von den alten Felsschuttbereichen am Hangfuß über aufgelegte Vliesbahnen getrennt und anschließend abtransportiert. Das Vlies wurde nach der Entsorgung der abgelösten Felspartie vollständig entfernt.

Zur Sicherung der verbliebenen Bereiche der annähernd senkrechten Steilwand sieht die Vorhabenträgerin eine Kombination aus Einzel- und Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumung, Geröllschutzbarrieren an der Straße sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und auf dem oberen kleinen Plateau vor. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungsmaßnahmen dem Grunde nach für erforderlich.

Für die Gefahren des oberen Wandbereiches ist der auf dem kleinen Plateau vorgesehene Steinschlagschutzzaun eine adäquate technische Lösung. Die Details des oberen Schutzzaunes sind mithilfe der vorliegenden Befliegungsaufnahmen noch zu spezifizieren und darzulegen.

Im Rahmen der Auswertung der Befliegungsdaten hat sich gezeigt, dass Ausbrüche und Hohllagen im oberen Hangbereich vorhanden sind. Die Notwendigkeit der Sicherung folgt dem Prinzip der [+++]-Maßnahmen. Arbeiten im Bereich der gelben Zone werden nur in dem Umfang ausgeführt, soweit diese zur nachhaltigen Sicherung notwendig sind.

Mit flächenhaften Sicherungen durch Netze und Anker wird eine umfassende Immobilisierung erzielt, die den Abgang des Materials in die anderen Sicherungskonstruktionen bzw. bis auf die Straße verhindert. Die Netze sind auch notwendig, um Gefahren für das Baupersonal zu begrenzen. Der Umfang der Vernetzungsfläche in der

unteren Wand ist im Verlauf der weiteren Erkundungen und Planungen im Kontext mit dem unteren Fangzaun zu optimieren.

Die Lockergesteinsberäumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Kombination von Vernetzungen, Einzelsicherungen und Steinschlagschutzzäunen (unten und oben) wird der Umfang des Eingriffs weitgehend minimiert. Die geplanten Maßnahmen reduzieren die Arbeiten in der Felswand, insbesondere die Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial kann verringert werden.

Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sind für diesen Abschnitt auf den unteren Rand der Böschung, auf Teilflächen der Felswände und auf das obere Plateau begrenzt.

Als Alternative zu den Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung der unteren und oberen Wand mit allen zugehörigen Eingriffen in den Fels erforderlich. Diese Arbeiten würden einen erheblich größeren Eingriff verursachen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das beantragte Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Aus geotechnischer Sicht bestehen gegen die Maßnahmen grundsätzlich keine Einwände.

Die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen sind im Zuge der weiteren Erkundungen noch zu präzisieren. Aufgrund der konkretisierten Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 5 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 6 von Station 2.432 bis 2.352

Durch die fortschreitende Verwitterung des stark zerklüfteten und zergliederten Festgesteins haben sich in Abschnitt 6 großflächig Türme, Schalen und Blockstapel mit labilem Gleichgewicht herausgebildet. Zudem wurde eine Großkluft, gefüllt mit stark entfestigtem Schuttmaterial, in diesem Abschnitt entdeckt.

Von der Vorhabenträgerin ist zur Sicherung eine Kombination aus großflächigen Netzsicherungen, Lockergesteinsberäumungen, Geröllschutzbarrieren sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und auf den oberen kleinen Plateaus vorgesehen. Grundsätzlich hält auch der Sachverständige Dr. Köhler die Sicherungsmaßnahmen für erforderlich.

Die Steinschlagschutzzäune sind eine geeignete technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereiches. Umfang und Ausführungsart der oberen Fangzäune sind auf Grundlage der Befliegungsdaten und der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu präzisieren.

Mit den Sicherungen durch Netze und Anker wird für diese Gefahren auf größeren Flächen eine Immobilisierung erreicht. Die Vernetzungen auf Teilflächen sind geeignete Ergänzungen, um eine Überbeanspruchung der Steinschlagschutzzäune zu

vermeiden und um Gefahren für das Baupersonal und später für die Straße zu begrenzen.

Die untere Vernetzungsfläche in Kombination mit dem unteren Steinschlagschutzzaun ist nach Möglichkeit zu optimieren. Für die Vernetzung der Klippe zwischen den beiden oberen Steinschlagschutzzäunen gibt es praktisch keine Alternative, da die Installation eines Zaunes in diesem Wandbereich problematisch ist.

Die Lockergesteinsberäumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt.

Es handelt sich um eine angemessene Lösung. Durch die vorgesehene Kombination von Vernetzungen, Einzelsicherungen und Steinschlagschutzzäunen wird der Umfang des Eingriffs minimiert. Die geplanten Maßnahmen reduzieren die Arbeiten in der Felswand, insbesondere die Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial kann verringert werden.

Der Eingriffsbereich umfasst im Großen und Ganzen die Korridore der Steinschlagschutzzäune und die Flächen der Vernetzung.

Die Alternative zu Steinschlagschutzzäunen wäre eine Vernetzung des unteren und des oberen Bereiches der Wand mit den entsprechenden Eingriffen wie teilweise Rodung, Beräumung, deutlich mehr Abbruch loser Partien und großflächiger Bedeckung der Oberfläche mit einem Geflecht. Die Zäune stellen einen deutlich geringeren Eingriff dar.

Die Sicherungsarbeiten sind für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Um die Verkehrssicherheit der Bundesstraße wiederherzustellen, sind die vorgesehenen Maßnahmen aus geotechnischer Sicht erforderlich.

Die Details der Maßnahmen in Abschnitt 6 sind im Zuge der weiteren Erkundungen noch zu konkretisieren. Danach sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 7 von Station 2.352 bis 2.292

In Abschnitt 7 liegt der Übergang von der Fels- in eine Lockergesteinsböschung, wodurch eine flachere und niedrigere, teils bewachsene Böschung ausgebildet ist. Der Bereich ist von abgelösten kleineren Blöcken bzw. einem stark klüftigen Fels geprägt. Die Ausbildung der flacheren Böschung steht in direktem Zusammenhang mit der hier abnehmenden Felsqualität. Die Gefahr für die Bundesstraße sind Steine und Gerölle, die sich durch den Waldbestand bis zur Straße bewegen könnten. Gleiten und Rollen im Hang sind möglich. Das Verwitterungsmaterial könnte das Bankett und die Straße erreichen.

Zur Sicherung sind von der Vorhabenträgerin ein Steinschlagschutzzaun, eine Lockergesteinsberäumung und Geröllschutzbarrieren an der Straße vorgesehen. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Hang sind nicht geplant.

Die Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Pla-

nungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für erforderlich.

Die Beräumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Bei der Beräumung handelt es sich um eine Entnahme von Material, das praktisch schon in gelöster Form ansteht oder mit geringem Aufwand entnommen werden kann. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt, die ohne großen Aufwand aus dem Verband gelöst werden können.

Bei dem Steinschlagschutzzaun handelt es sich um eine angemessene Sicherungskonstruktion. Der Zaun sichert die Straße am unteren Rand der Böschung, ohne dass im Hang Arbeiten ausgeführt werden müssen. Sowohl auf Beräumungen im oberen Waldbestand als auch auf eingriffsintensive Rodungen kann verzichtet werden. Die Maßnahme führt im Rahmen des Baus und der Unterhaltung zum geringsten Eingriff.

Aus geotechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 7 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 8 von Station 2.292 bis 2.152

In Abschnitt 8 liegt eine flache und bewachsene Böschung vor. Die Gefahr für den Verkehrsweg sind Steine und Gerölle, die sich durch den Waldbestand bis zur Straße bewegen könnten.

Zur Sicherung sollen ein durchgängiger Geröllschutz und Steinschlagschutzzäune in den Randbereichen dieses Abschnitts hergestellt werden. Weitere Maßnahmen sieht die Vorhabenträgerin in diesem Bereich nicht vor.

Die Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für erforderlich.

Die technischen Maßnahmen verhindern insbesondere Rodungen und Beräumungen im Waldbestand. Die Steinschlagschutzzäune und die Geröllschutzbarriere sind auf den unteren Rand der Böschung begrenzt und bedeuten für Bau und Unterhaltung den geringsten Eingriff.

Aus geotechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 9 von Station 2.152 bis 1.925

Der Abschnitt 9 besteht aus einer hohen Steilwand, die teilweise sehr dicht bis an die Straße heranreicht und einen deutlichen Absatz entlang der gelben Zone aufweist. Im Bereich der gelben Zone hat die Vorhabenträgerin zum Teil stark unterschnittene

Einzelblöcke und Scheiben mit Überhängen festgestellt. Lokal sind Einzelbereiche mit kritischen Trennflächen und Unterhöhlungen gegeben. Darüber hinaus kommt es zu einer Stapelbildung und vereinzelt auch zu Schalenbildungen. Insgesamt geht von diesen Bereichen eine hohe Steinschlaggefahr aus.

Dieser Abschnitt beinhaltet auch fünf [+++]-Gefährdungsbereiche, die im Zuge der [+++]-Maßnahmen gesichert bzw. abgelöst und anschließend gesichert wurden.

Im Gefährdungsbereich R 9.4.2 wurden insgesamt drei Felspartien vom Felshang abgelöst, zerkleinert und im Hang nach unten transportiert. Die Schuttmassen der kleinteilig abgelösten Felstürme wurden größtenteils unter Ausnutzung der natürlichen Erosionsrinnen zum Hangfuß geleitet. Der abgelöste und im Hang verteilte Felsschutt wurde entfernt. Beim gesamten Beräumungsvorgang wurden nachhaltige Schäden an der Pioniervegetation auf den Plateaus vermieden. Am Hangfuß wurden die abgelösten Schuttmassen durch Vliesbahnen bzw. Geogitter von den bestehenden Felsschuttkegeln getrennt und gesondert entsorgt.

Zur dauerhaften Sicherung der verbliebenen Felspartien wurde der gesamte Bereich R 9.4.2 mit einem verankerten grobmaschigen Netzgeflecht gesichert.

Durch die gezielte Felsberäumung und die anschließende Netzsicherung konnte auf die ursprünglich vorgesehene Auflagersicherung mit Spritzbeton verzichtet werden. Eine Versiegelung der Felsoberflächen wurde in diesem Bereich vollständig vermieden.

Im Gefährdungsbereich R 9.5.1 wurde eine ca. 20 m breite und 6 m hohe Felsscheibe gesichert. Im Auflagerbereich wurde von der Vorhabenträgerin eine Hohlkehlensicherung vorgesehen.

Bei der Lockergesteinsberäumung ergaben sich innerhalb der gelben Zone deutlich geringere Ausbruchstiefen, als zunächst angenommen. Es wurde nur loses Felsmaterial entfernt, das sich händisch lösen ließ. Das Auflager im rechten Bereich wurde anstatt mit Spritzbeton mit einem Netz gesichert. Die offene Felsstruktur konnte weitestgehend erhalten bleiben. Bei diesem Bereich wurden nur kleinräumige Ausbrüche mit Spritzbeton aufgefüllt und gesichert. Die bewehrte und rückverankerte Spritzbetonsicherung im linken Bereich von R 9.5.1 wurde wie geplant realisiert. In Teilbereichen wurde der natürliche Fels in die Spritzbetonflächen integriert, um ein möglichst natürliches Erscheinungsbild zu erhalten.

Die instabile Felsscheibe oberhalb der gelben Zone wurde durch ein grobmaschiges Netzgeflecht und Felsnägel gesichert.

Im Gefährdungsbereich R 9.5.2 wurden insgesamt drei Felspartien vom Hang abgelöst. Um die Schuttmassen kontrolliert und möglichst schonend zu zerkleinern und im Hang abzuleiten, wurden die Felspartien temporär mit Netzen und Seilen gesichert. Die angefallenen Schuttmassen wurden am Hangfuß durch Vliesbahnen vollständig von den bestehenden Felsschuttkegeln getrennt und abgefahren.

Zur dauerhaften Sicherung wurde der gesamte Bereich R 9.5.2 mit Felsnägeln und einem grobmaschigen Netzgeflecht gesichert. Die Auflagerbereiche wurden mit Netzen gesichert, wodurch eine Versiegelung der Flächen vermieden wurde.

Im Gefährdungsbereich R 9.6 wurde eine ca. 17 m breite und zwischen 6 m und 9 m hohe Felsscheibe durch ein verankertes grobmaschiges Netzgeflecht gesichert. Des Weiteren wurde von der Vorhabenträgerin eine Sicherung der Hohlkehle im Auflagerbereich vorgesehen.

Im Bereich R 9.6 ergaben sich beim Ausräumen des losen Felsmaterials deutlich geringere Hohlkehlentiefen in der gelben Auflagerzone als ursprünglich erwartet. Im Zuge der Ausführung wurden die seitlichen Auflagerbereiche mit rückverankertem, bewehrtem Spritzbeton gesichert. Im mittleren Bereich konnte über eine Länge von ca. 6 m auf eine Auflagersicherung mit Spritzbeton verzichtet werden.

Nach der Herstellung der Hohlkehlensicherung erfolgte die Netzsicherung der Felsscheibe. Um die Dauerhaftigkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, wurde im rechten Bereich der Felsscheibe die Netzfläche über die Felskante der kritischen Scheibe erweitert.

Im Gefährdungsbereich R 9.9 wurde eine stark zergliederte und unterschnittene, etwa 4 m hohe Felsscheibe vom Hang abgelöst. Die dabei angefallenen Schuttmassen wurden am Hangfuß über Vliesbahnen von den bestehenden Schuttkegeln getrennt und entsorgt.

Die im Bereich 9.9 verbliebenen Felspartien befinden sich oberhalb einer natürlichen Erosionsrinne und weisen einen relativ großen Abstand zur Straße auf. Dementsprechend konnten nach dem Abtrag weitere Sicherungsarbeiten entfallen.

Die in diesem Abschnitt ausgeführten [+++]-Maßnahmen haben sehr deutlich die Notwendigkeit der vorgezogenen Felssicherungen belegt und das technologisch Machbare bei den Sicherungsarbeiten im Hang aufgezeigt.

Zur Sicherung der [++]- und [+]-Gefährdungsbereiche wird von der Vorhabenträgerin in Abschnitt 9 eine umfassende Kombination aus Einzel- und Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumungen, Geröllschutzbarrieren an der Straße sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und im Hang vorgesehen. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungskonstruktionen dem Grunde nach für erforderlich.

Die Befliegung bestätigt Ausbrüche und Hohllagen insbesondere im Bereich der gelben Zone, sodass weitere Sicherungsarbeiten mit Spritzbeton notwendig sind. Die Arbeiten werden nur in dem Umfang ausgeführt, wie diese zur nachhaltigen Sicherung erforderlich sind.

In der Wand sind umfangreiche Gefahren in Form von Verwitterungsmaterial gegeben, welche sich als Turm, Schale, Steine oder Blöcke ablösen könnten. Mit den flächenhaften Sicherungen durch Netze und Anker wird für diese Gefahren eine Immobilisierung erreicht, die den Abgang des Materials in die anderen Sicherungskonstruktionen bzw. bis auf die Straße verhindert.

Bei Vernetzungen auf Teilflächen handelt es sich um notwendige Ergänzungen, um eine Überbeanspruchung der Steinschlagschutzzäune zu vermeiden und um Gefahren für das Baupersonal und später für die Straße zu begrenzen. Der genaue Umfang der Vernetzungsflächen in der Wand ist im Verlauf der weiteren Erkundungen

und Planungen im Kontext mit dem Steinschlagschutzzäunen zu optimieren.

Durch die Kombination von Vernetzungen und Einzelsicherungen mit den Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und im Hang wird der Umfang des Eingriffs reduziert. Notwendige Eingriffe beispielweise in Form von Beräumungen des Bewuchses oder Abtrag von Felsmaterial werden dadurch erheblich verringert.

Die Steinschlagschutzzäune sind eine geeignete technische Lösung für die Gefahren dieses Hangabschnitts. Im Zuge der weiteren Erkundungen und Planungen sind Lage, Länge, Höhe, Ausführungsart einschließlich Maschenweite der oberen Fangzäune noch zu präzisieren.

Die Alternative zu den Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung der Wände mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien und Bedeckung der Oberflächen mit Geflechten. Diese Arbeiten würden einen erheblichen Eingriff verursachen. Die projektierten Steinschlagschutzzäune bewirken im Gegensatz dazu einen wesentlich geringeren Eingriff.

Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sind für diesen Abschnitt im Wesentlichen auf die Korridore der Steinschlagschutzzäune, die Spritzbetonsicherungen und die Vernetzungsflächen begrenzt und stellen eine Kombination dar, die den Eingriff minimieren.

Das geotechnische Erfordernis für die weiteren Sicherungsarbeiten ist nach Maßgabe der verfügbaren Daten gegeben. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Beurteilung des Sachverständigen Dr. Köhler, dass die geplanten Arbeiten nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel – nachhaltige Wiederherstellung der Verkehrssicherheit – nachvollziehbar gewählt und grundsätzlich notwendig sind.

Aufgrund der besonders schweren Zugänglichkeit dieses Bereiches sind die vorgesehenen Sicherungskonstruktionen geometrisch bzw. technisch noch nicht sehr weitgehend spezifiziert. Ausweislich der Darstellungen in den eingereichten Unterlagen sind insbesondere die Steinschlagschutzzäune im oberen Hangbereich geometrisch noch nicht hinreichend spezifiziert und auch in den Plänen der Unterlage 5.2 nicht mit dargestellt.

Die Einzelheiten aller geplanten Maßnahmen sind im Zuge der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu präzisieren. Aufgrund der konkretisierten Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 9 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 10 von Station 1.925 bis 1.785

Der Abschnitt 10 setzt sich aus drei Steilböschungen zusammen, die rechtwinklig eingeschnitten und durch flache, bewachsene Erosionsrinnen getrennt sind. Die Felswände sind teilweise senkrecht ausgebildet. An den Kanten der Felsformationen bilden sich generell lokale, labile Stapel heraus. Die gelbe, brüchige Zone bildet die Auflager für breite und hohe Türme. Die Vorhabenträgerin hat zum Teil Ablösungen der Auflager an der Vorderseite festgestellt. Die oberen Bereiche der Felsen erwe-

cken den Eindruck intakt zu sein.

Im Zuge der [+++]-Maßnahmen wurde im Gefährdungsbereich R 10.2 ein etwa 13 m hoher Felsturm gesichert, der in westliche Richtung überhängt und hangseitig durch eine etwa 50 cm weit geöffnete Großkluft vollständig vom Felshang abgelöst ist. Östlich ist der Turm ebenfalls durch eine geöffnete Kluft vom Fels abgelöst. Der Auflagerbereich des Turms liegt in der gelben, dolomitischen Zone.

Die von Lockergestein beräumten Felsoberflächen der Auflager wurden sowohl an der östlichen als auch an der südlichen Seite des Turms gesichert. Die Ausbrüche wurden innerhalb der gelben Zone mit bewehrtem und rückverankertem Spritzbeton aufgefüllt. Die südliche Auflagerfläche wurde mit einem grobmaschigen Netz gesichert. Der obere Teil des Felsturms wurde mit einem grobmaschigen Netzgeflecht und seitlichen Felsnägeln gesichert und zusätzlich mit Stahlseilen stabilisiert.

Zur Sicherung der übrigen Bereiche sieht die Vorhabenträgerin eine Kombination aus lokal beschränkten Einzel- und Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumung, Geröllschutzbarrieren an der Straße sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und auf den oberen kleinen Plateaus vor. Grundsätzlich hält auch der Sachverständige Dr. Köhler die Sicherungsarbeiten für erforderlich.

Steinschlagschutzzäune sind eine angemessene technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereiches. Die genaue Lage und Länge sowie die technische Ausstattung der oberen Zäune sind noch detailliert anzugeben. Die Lage, Länge und Notwendigkeit des unteren Steinschlagschutzzaunes ist zu präzisieren. Bei dem unteren Fangzaun ist zu prüfen, ob ein stehender Zaun ausreichend ist.

Die Ausbrüche und Hohllagen im Bereich der gelben Zone zeigen, dass zur Sicherung der Felsen entsprechende Arbeiten notwendig sind. Die Arbeiten im Bereich des brüchigen Auflagers werden nur in dem Umfang ausgeführt, wie diese zur nachhaltigen Sicherung erforderlich sind.

Mit den in Abschnitt 10 geplanten Vernetzungen wird eine Immobilisierung erreicht, die den Abgang des Materials in die anderen Sicherungskonstruktionen bzw. bis auf die Straße verhindert. Des Weiteren werden durch die Vernetzung die Gefahren für das Baupersonal begrenzt. Der Umfang der Flächen ist im Zuge der weiteren Erkundungen vor Ort zu verifizieren. Die Vernetzungsflächen sind in Kombination mit den Steinschlagschutzzäunen nach Möglichkeit zu optimieren.

Die Lockergesteinsberäumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt.

Durch das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Zusammenspiel von Vernetzung, Einzelsicherungen und Steinschlagschutzzäunen (unten und oben) wird der Umfang des Eingriffs weitgehend minimiert. Die geplanten Maßnahmen reduzieren die Arbeiten in den Steilböschungen, insbesondere die Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial kann verringert werden.

Die vorgesehenen technischen Maßnahmen sind für diesen Abschnitt auf den unteren Bereich der Böschung, auf Teilflächen der Felsen und auf die oberen Plateaus begrenzt. Der Eingriff reduziert sich damit hauptsächlich auf die Korridore der Stein-

schlagschutzzäune und die Flächen der Vernetzung sowie der Spritzbetonsicherung.

Die Alternative zu den beiden Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung der unteren und oberen Wände mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie teilweise Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien und Bedeckung der Oberflächen mit Geflechten. Die Steinschlagschutzzäune stellen den geringeren Eingriff dar.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das beantragte Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig.

Angesichts der teilweise schweren Zugänglichkeit dieses Abschnitts sind Teile der vorgesehenen Sicherungskonstruktionen, vor allem im oberen Bereich, geometrisch bzw. technisch noch nicht sehr weitgehend spezifiziert. Die Einzelheiten aller geplanten Maßnahmen sind im Zuge der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu präzisieren.

Um die Verkehrssicherheit der Bundesstraße wiederherzustellen, sind die vorgesehenen Maßnahmen aus geotechnischer Sicht erforderlich.

Aufgrund der konkretisierten Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für diesen Abschnitt eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 11 von Station 1.785 bis 1.635

In Abschnitt 11 stehen Wohn- und Geschäftsgebäude sowie das denkmalgeschützte Mühlengebäude. Im [+++]-Gefährdungsbereich R 11.1 ist eine überhängende Felspartie (ca. 22 m³) vorhanden, von der ein großes Schadenspotential ausgeht. Im Zuge der [+++]-Maßnahmen wurde in einem ersten Schritt der Felsblock über einen engmaschigen Netzvorhang und Seilverspannungen gesichert. Der temporäre Netzvorhang diente auch zur Sicherung der Arbeiten für den Steinschlagschutzzaun oberhalb der Wohn- und Geschäftsgebäude. Der Zaun wurde mit einer Höhe von 3 m unterhalb des Blocks R 11.1 am Rande des Plateaus errichtet und dient dauerhaft dem Schutz der Gebäude und der Straße. Im Zaun wurde ein engmaschiges Sekundärgeflecht eingelegt, um kleinstückiges Felsmaterial und Steine abzuhalten und somit das Gebäude und die Straße vor Schäden zu schützen.

Zur dauerhaften Sicherung soll der standsicherheitsgefährdete Überhang abgelöst werden. Beim Ablösen der Felspartie wird der Block gezielt zerkleinert und in Teilen schadlos abtransportiert. Anschließend wird der verbleibende Felsblock verankert und grobmaschig vernetzt. Neben dieser Partie liegen im östlichen Bereich des Abschnitts 11 noch weitere zu sichernde Felsen vor. Zur Sicherung sieht die Vorhabenträgerin hier eine Kombination aus einem am Hang stehenden Steinschlagschutzzaun und lokal beschränkten Einzel- und Netzsicherungen sowie Lockergesteinsberäumungen vor. Grundsätzlich hält auch der Sachverständige Dr. Köhler die Sicherungsarbeiten für erforderlich.

Die in den Gefährdungsbereichen vorgesehenen Lockergesteinsberäumungen beseitigen Gefahren für die Bauzeit. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen

Mengen entfernt.

Der Steinschlagschutzzaun ist eine adäquate technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereiches. Umfang und Ausführungsart des Schutzzaunes sind auf Grundlage der Befliegungsdaten und der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu spezifizieren und darzulegen.

In der Wand sind umfangreiche Gefahren in Form von Verwitterungsmaterial gegeben, welche sich als Schale, Steine oder Blöcke ablösen könnten. Mit den flächenhaften Sicherungen durch Netze und Anker wird für diese Gefahren eine Immobilisierung erreicht. Die Vernetzungen sind auch notwendige Ergänzungen, um Gefahren für das Baupersonal zu begrenzen.

Es handelt sich um eine angemessene Lösung. Durch die Kombination aus Steinschlagschutzzaun und lokal beschränkten Einzel- und Netzsicherungen wird der Umfang des Eingriffs minimiert.

Die technischen Maßnahmen reduzieren die Arbeiten in der Felswand, insbesondere die Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial kann verringert werden. Der Eingriffsbereich umfasst die Korridore der Zaunachsen und die Flächen der Vernetzung.

Die Alternative zu Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung vor allem im Bereich der Wand über dem östlichen Steinschlagschutzzaun mit den zugehörigen Eingriffen wie teilweise Rodung, Beräumung und großflächiger Bedeckung der Oberfläche mit einem Geflecht. Fangzäune stellen den deutlich geringeren Eingriff dar.

Die Sicherungsarbeiten sind für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig.

Aufgrund der besonders schweren Zugänglichkeit des östlichen Bereiches sind die vorgesehenen Sicherungskonstruktionen geometrisch bzw. technisch noch nicht allumfassend spezifiziert. Die Einzelheiten aller geplanten Maßnahmen sind im Zuge der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu konkretisieren.

Soweit dies aus den geotechnischen Grundlagen und den Befliegungsdaten abgeleitet werden kann, bestehen gegen die Maßnahmen grundsätzlich keine Einwände.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 11 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 12 von Station 1.635 bis 1.565

Die Begutachtung des Abschnitts 12 zeigte eine mäßige Überlagerung des Plateaus mit Geröll, das sich durch die fortscheitende Verwitterung der darüber liegenden Felsbereiche angesammelt hat. Bei dem oberen Böschungsbereich hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass er blockartig zerklüftet ist und eine Auslösezone oberhalb von 25 m Höhe hat. Der Schutt entlang der Böschung ist überwiegend kleinstückig. Die Steine der Schutthalden weisen Kantenlängen bis 30 cm auf. Die gelbe Zo-

ne ist insgesamt recht kompakt.

Im [+++]-Gefährdungsbereich R 12.1 wurde eine etwa 8 m hohe Felsscheibe entfernt, die sich weitestgehend freistehend auf einer Plateaufläche ca. 13 m über der Straße befand. Die etwa 1,5 m dicke Scheibe hatte sich hangseitig vom Felshang abgelöst. Die Felsscheibe wurde fast vollständig abgetragen und von der Plateaufläche geräumt. Abgebrochen wurden nur die absturzgefährdeten Felspartien, die über die Plateaufläche hinaus hätten abstürzen können. Der standfeste Sockelbereich der Scheibe ist im vorderen Bereich mit einer Höhe von ca. 1,0 m und im hinteren Bereich mit einer Höhe von ca. 2,5 m auf der Plateaufläche verblieben. Im Anschluss an die Abbrucharbeiten wurde das Plateau vom neuen Felsschutt beräumt, sodass von der Felsscheibe keine akute Gefährdung für den Straßenbereich mehr ausgeht. Die vorhandenen Felsschuttkegel auf der Plateaufläche blieben weitestgehend erhalten. Der Eingriff bei der [+++]-Maßnahme wurde somit auf ein Minimum begrenzt.

Zur Sicherung der [++]- und [+]-Bereiche sieht die Vorhabenträgerin eine Kombination aus lokal beschränkten Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumung sowie Steinschlagschutzzäunen (unten und oben) und Geröllschutzbarrieren an der Straße vor. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich für erforderlich.

Steinschlagschutzzäune sind eine angemessene technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereiches. Die genaue Lage und Länge sowie die technische Ausstattung der oberen Fangzäune sind noch zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere den östlichen Zaun. Die Lage, Länge und Notwendigkeit des unteren Steinschlagschutzzaunes ist noch detailliert darzustellen.

Im Bereich der gelben Zone sind aufgrund von Ausbrüchen und Hohllagen Sicherungsarbeiten notwendig. Diese Arbeiten werden nur in dem Umfang ausgeführt, wie diese zur nachhaltigen Sicherung erforderlich sind.

Die Vernetzungen auf Teilflächen sind eine notwendige Ergänzung zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Steinschlagschutzzäune sowie um Gefahren für das Baupersonal und später für die Straße zu begrenzen. Die geotechnische Notwendigkeit der Sicherung der Wände ist nach Maßgabe der verfügbaren Daten gegeben. Art und Umfang sind im Zuge der weiteren Erkundungen zu verifizieren.

Die Lockergesteinsberäumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt.

Durch die Kombination von Vernetzungen und Einzelsicherungen mit den Steinschlagschutzzäunen wird der Umfang des Eingriffs reduziert. Notwendige Eingriffe in Form von Beräumungen von Bewuchs und Abtrag von Felsmaterial werden verringert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für diesen Abschnitt auf den unteren Bereich der Böschung, auf Teilflächen der Felsen und auf die oberen Plateaus begrenzt. Der Eingriffsbereich umfasst somit die Korridore der Steinschlagschutzzäune und die Flächen der Vernetzung sowie der Spritzbetonsicherungen.

Die Alternative zu den beiden Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Ver-

netzung der unteren und oberen Wände mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie teilweise Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien und Bedeckung der Oberflächen mit Geflechten. Diese Arbeiten würden einen deutlich größeren Eingriff verursachen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das beantragte Planungsziel nachvollziehbar gewählt und notwendig.

Die Einzelheiten aller gewählten Konstruktionen sind im Zuge der noch ausstehenden genaueren örtlichen Untersuchungen zu präzisieren. Speziell die Vernetzungsflächen sind in Kombination mit den Steinschlagschutzzäunen nach Möglichkeit noch zu optimieren.

Aus geotechnischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen generell erforderlich, um die nachhaltige Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 13 von Station 1.565 bis 1.480

Die Höhe der Steilwand beträgt in Abschnitt 13 rund 50 m, wobei unterhalb der gelben Zone ein deutlicher Absatz vorliegt. Oberhalb dieses Plateaus finden sich vereinzelte Überhänge und Auslösezonen an der Steilwand. Die Kluftflächen sind zum Teil stark durchwurzelt. Die Plateaus selbst sind teilweise stark bewachsen und größtenteils mit Felsschutthalden bedeckt. Die gelbe Zone ist in Blöcke unterschiedlicher Größe stark zerklüftet. Die großen Felstürme sind gegen den Hang geneigt, wobei der Fuß jeweils stark zergliedert in der gelben Zone steht. Die Vorhabenträgerin hat festgestellt, dass im Bereich des Hangkopfes Blockablösungen möglich sind. Ferner sind in der Wand umfangreiche Gefahren in Form von Verwitterungsmaterial gegeben, welche sich unter anderem als Turm, Schale und Steine ablösen könnten. Oberhalb der Felskante besteht zudem bereichsweise eine Baumsturzgefahr.

Zur Sicherung dieses Abschnitts hält die Vorhabenträgerin eine Kombination aus Einzel- und Netzsicherungen, Auflagersicherungen, Lockergesteinsberäumung, Geröllschutzbarrieren an der Straße sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und auf den Plateaus für erforderlich. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungsmaßnahmen dem Grunde nach für erforderlich.

Auf den Plateaus stellen Steinschlagschutzzäune eine geeignete Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereichs dar. Unter Zuhilfenahme der Befliegungsdaten sind die Einzelheiten des oberen Steinschlagschutzzaunes noch zu spezifizieren und darzulegen.

Im Rahmen der Auswertung der Befliegungsdaten hat sich gezeigt, dass Ausbrüche und Hohllagen im oberen Hangbereich vorhanden sind. Die Arbeiten im Bereich der gelben Zone werden nur in dem Umfang ausgeführt, wie diese zur nachhaltigen Sicherung notwendig sind.

Mit den Netzen und Zusatzankern wird für die Gefahren aus Verwitterungsmaterial eine flächenhafte Immobilisierung erreicht. Ein Abgang des Materials in die Steinschlagschutzzäune und auf die Straße wird dadurch vermieden.

Eine Lockergesteinsberäumung am Hangfuß und teilweise an den Klippen im Hang ist zur Sicherung der Bauarbeiten und der Straße erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Beurteilung des Sachverständigen Dr. Köhler, dass durch die Kombination von Sicherungsmaßnahmen der Umfang des Eingriffs reduziert wird.

Die geplanten Maßnahmen minimieren die Arbeiten in der Wand, insbesondere die Beräumungen von Bewuchs und der Abtrag von Felsmaterial kann verringert werden.

Der Eingriff reduziert sich damit im Wesentlichen auf die Korridore der Steinschlagschutzzäune und die Flächen der Vernetzung sowie der Spritzbetonsicherung.

Als Alternative zu den beiden Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung der unteren und oberen Wand mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie teilweise Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien erforderlich. Die Steinschlagschutzzäune bilden den geringeren Eingriff.

Die Vernetzungen auf Teilflächen sind eine notwendige Ergänzung zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Steinschlagschutzzäune sowie um Gefahren für das Baupersonal und später für die Straße zu begrenzen.

Die Einzelheiten der Maßnahmen sind im Zuge der Erkundung vor Ort zu präzisieren. Die Vernetzungsflächen sind in Kombination mit den Steinschlagschutzzäunen nach Möglichkeit zu optimieren. Des Weiteren ergibt sich das Erfordernis, die Einzelheiten der oberen Steinschlagschutzzäune zu konkretisieren. Beim unteren Steinschlagschutzzaun sind Lage, Länge und Notwendigkeit noch detailliert darzustellen.

Aus geotechnischer Sicht sind die vorgesehenen Maßnahmen generell erforderlich, um die Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.

Aufgrund der Konkretisierung sind die naturschutzfachlichen Beurteilungen anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 13 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 14 von Station 1.480 bis 1.465

Der Abschnitt 14 umfasst eine Erosionsrinne mit waldartigem Bewuchs. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Begehung Auslösezonen mit Steinen (Kantenlängen kleiner 30 cm) festgestellt. Die maximale Böschungsneigung in der Rinnenachse beträgt bis rund 45°. Am Hangfuß reicht der Felsschuttkegel bis an die Straße heran. Die Gefahr für den Verkehrsweg sind Steine und Gerölle, die sich durch den Waldbestand bis zur Straße bewegen könnten.

Zur Sicherung sollen ein durchgängiger Geröllschutz und ein Steinschlagschutzzaun am Hangfuß hergestellt werden. Des Weiteren sieht die Vorhabenträgerin in diesem Bereich eine Lockergesteinsberäumung vor.

Die Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für erforderlich.

Die Beräumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt, die praktisch schon in gelöster Form anstehen oder mit geringem Aufwand entnommen werden können.

Die technischen Maßnahmen verhindern insbesondere Rodungen und Beräumungen im Waldbestand dieses Abschnitts. Der Steinschlagschutzzaun und die Geröllschutzbarriere sind auf den unteren Rand des Hanges begrenzt und bedeuten für Bau und Unterhaltung den geringsten Eingriff.

Aus geotechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 15 von Station 1.465 bis 1.410

In Abschnitt 15 liegt eine niedrige Steilböschung mit 70 - 80° Neigung und einem höheren Absatz unterhalb der gelben, dolomitischen Zone vor. Das Plateau liegt ca. 18 m über der Straße und ist mit Felsschutt angefüllt. Die Vorhabenträgerin hat im unteren Bereich der gelben Zone eine starke Zergliederung festgestellt. Die restliche gelbe Zone ist in Blöcke unterschiedlicher Größe zerteilt, wobei die Klüfte von Wurzeln durchdrungen sind. Im oberen Hangbereich besteht bereichsweise eine Baumsturzgefahr.

Im [+++]-Gefährdungsbereich R 15.1 wurde ein kritischer etwa 9,5 m hoher Großblock gezielt gesichert, der hangseitig durch eine offene Kluft vom Felshang abgelöst ist. Das Auflager in der gelben Zone wurde durch eine Hohlkehlensicherung wiederhergestellt. Beim Ausräumen des Auflagers wurden nur geringmächtige Felsmassen abgetragen. Die kleinräumigen Ausbrüche der gelben Zone wurden mit bewehrtem und rückverankertem Spritzbeton aufgefüllt. An der weserseitigen Auflagerfläche wurde auf eine Spritzbetonsicherung verzichtet. Dieser Bereich wurde mit einer verankerten Netzfläche gesichert. Zur Sicherung des großen Blocks wurde ein grobmaschiges Geflecht befestigt. Aus Arbeitsschutzgründen wurde im Rahmen der Arbeiten zur Netzfläche auch eine instabile Felsscheibe im links angrenzenden Bereich mit gesichert. Die Netzfläche des Geflechts wurde um ca. 7 m nach links erweitert und die instabile Felsscheibe wurde zusätzlich mit Rasternägeln gesichert.

Zur Sicherung der [++]- und [+]-Bereiche sieht die Vorhabenträgerin eine Kombination aus Geröllschutzbarrieren an der Straße, Lockergesteinsberäumung sowie Steinschlagschutzzäunen am Hangfuß und auf dem Plateau vor. Auch der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungsmaßnahmen generell für erforderlich.

Steinschlagschutzzäune sind eine angemessene technische Lösung für die Gefahren des oberen Wandbereiches. Die genaue Lage und Länge sowie die technische Ausstattung der oberen Fangzäune sind noch zu präzisieren. Die Lage, Länge und Notwendigkeit des unteren Steinschlagschutzzaunes ist noch detailliert darzustellen.

Die Lockergesteinsberäumung beseitigt Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Es werden dabei immer nur die geringstmöglichen Mengen entfernt.

Durch die Kombination der technischen Sicherungskonstruktionen wird der Umfang des Eingriffs reduziert. Notwendige Eingriffe in Form von Beräumungen von Bewuchs und Abtrag von Felsmaterial werden verringert.

Die Maßnahmen sind für diesen Abschnitt auf den unteren Bereich der Böschung, auf Teilflächen der Felsen und auf das obere Plateau begrenzt.

Die Alternative zu den Steinschlagschutzzäunen wäre eine großflächige Vernetzung mit erheblichen Eingriffen in den Fels wie teilweise Rodung, Beräumung und deutlich mehr Abbruch loser Partien und Bedeckung der Oberflächen mit Geflechten. Diese Arbeiten würden einen deutlich größeren Eingriff verursachen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das beantragte Planungsziel nachvollziehbar gewählt und stellen den geringeren Eingriff dar.

Soweit dies aus den geotechnischen Grundlagen und den Befliegungsdaten abgeleitet werden kann, bestehen gegen die Maßnahmen grundsätzlich keine Einwände.

Die Einzelheiten der Maßnahmen sind im Zuge der Erkundung vor Ort zu präzisieren. Insbesondere die Steinschlagschutzzäune sind in Kombination mit der Vernetzungsfläche noch zu optimieren.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist für den Abschnitt 15 eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Abschnitt 16 von Station 1.410 bis 1.274

Der Abschnitt 16 ist geprägt durch eine niedrige zum Teil mit Bäumen bewachsene Steilböschung. Die Vorhabenträgerin hat festgestellt, dass in der bewachsenen Auslösezone der Fels zu Kleinstblöcken und kleinstückigen Partien stark zergliedert ist. Es liegen ausgelöste Steine mit Kantenlängen unter 30 cm und Ausbrüche von kleinstem Material vor. Oberhalb der Felszone besteht außerdem die Gefahr von Baumstürzen.

Zur Sicherung sieht die Vorhabenträgerin einen durchgängigen Geröllschutz, eine Lockergesteinsberäumung und Steinschlagschutzzäune stehend am Hangfuß bzw. hängend am Fels vor.

Die Sicherungsarbeiten sind nach dem Maßstab der Risikoeinschätzung für das Planungsziel nachvollziehbar gewählt. Der Sachverständige Dr. Köhler hält die Sicherungsarbeiten ebenfalls für notwendig.

Die vorgesehene Lockergesteinsberäumung beseitigt vorhandene Gefahren für die Bauzeit und für die Straße. Die Beräumung wird nur in dem Umfang ausgeführt, wie sie zur nachhaltigen Sicherung erforderlich ist.

Durch die geplanten Maßnahmen werden umfangreiche Arbeiten im Hang, insbe-

sondere Rodungen und Beräumungen im oberen Waldbestand, verhindert.

Die Steinschlagschutzzäune und die Geröllschutzbarrieren sind auf den unteren Rand des Hanges begrenzt und bedeuten für Bau und Unterhaltung den geringsten Eingriff.

Aus geotechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

Die naturschutzfachlichen Beurteilungen sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend anzupassen. Insbesondere ist eine Präzisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für diesen Abschnitt vorzunehmen.

B.II.3.11 Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die vorgetragenen Bedenken, Einwendungen und Forderungen wurden soweit wie möglich berücksichtigt bzw. wurden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit aufgenommen. Soweit ihnen nicht entsprochen wurde und / oder sie durch Planumstellungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin ihre Erledigung gefunden haben, waren sie zurückzuweisen.

B.II.3.11.1 Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten

Mit den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde das Benehmen durch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hergestellt.

B.II.3.11.1.1 Träger öffentlicher Belange

Im Einzelnen wird das Folgende festgestellt:

B.II.3.11.1.1.1 Wasserverband Ithbörde/Weserbergland

Schreiben vom 21.06.2019:

Seitens des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland wurde darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung des vorhandenen Trinkwasserhausanschlusses und die dezentrale Abwasseranlage für die bestehenden Gebäude ungehindert bestehen muss.

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass die Unterhaltung der Trink- und Abwasseranlagen ungehindert bestehen kann.

Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

B.II.3.11.1.1.2 Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser

Schreiben vom 05.07.2019:

Vom Amt für regionale Landesentwicklung wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht dementsprechend kein Regelungs-

bedarf.

B.II.3.11.1.1.3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden

Schreiben vom 05.07.2019:

Die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs werden nicht berührt.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht dementsprechend kein Regelungsbedarf.

B.II.3.11.1.1.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 31.07.2019:

Nach Ansicht der Telekom werden die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien von dem Vorhaben berührt und müssten infolgedessen aller Voraussicht nach gesichert, verändert oder verlegt werden. Aus den übermittelten Unterlagen ist für die Telekom nicht genau erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehenden Telekommunikationslinien auswirkt. Es wird daher gefordert, dass der Telekom die konkretisierte Planung vorgelegt wird, damit die Auswirkungen dargestellt werden können. Vorhandene Leitungen können von der Telekom nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Es wird gefordert, die Baumaßnahme so abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Außerdem bittet die Telekom darum, dass die Vorhabenträgerin für die geplanten Maßnahmen einen Bauablaufzeitplan aufstellt und entsprechend abstimmt, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die von der Telekom gelieferten Unterlagen zu den Leitungen lassen keine Berührung der Telekomleitungen mit den Hangsicherungsmaßnahmen erkennen. Die Leitungen verlaufen nach den Plänen der Telekom südlich der Bundesstraße zwischen der vorhandenen Stützmauer und der Weser. Des Weiteren verläuft eine Anschlussleitung von dem Wohn- und Geschäftsgebäude in Richtung Norden. Weder die Bundesstraße noch der Bereich bis zur Weser werden verändert. Deshalb ist nicht ersichtlich, dass in diesem Abschnitt eine entsprechende Sicherung, Veränderung oder Verlegung notwendig wäre. Auch die Anschlussleitung wird durch die Hangsicherungsarbeiten voraussichtlich nicht tangiert. Da nicht erkennbar ist, dass Maßnahmen an den Telekommunikationsleitungen erforderlich werden, ist die Abstimmung eines Bauablaufzeitplans obsolet. Sollte sich wider Erwarten im Rahmen der weiteren Planungen dennoch herausstellen, dass eine Telekommunikationslinie von den beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen betroffen ist, sind von der Vorhabenträgerin rechtzeitig Abstimmungen mit der Telekom durchzuführen. Auf die Nebenbestimmung unter A.III.5 wird ergänzend verwiesen.

B.II.3.11.1.1.5 Westfalen Weser Netz GmbH

Schreiben vom 02.08.2019

Es wurde darauf hingewiesen, dass im eigentlichen Geltungsbereich der Maßnahme keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen vorhanden oder geplant sind. Allerdings befinden sich angrenzend Niederspannungskabel. Sollten Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, müssen diese rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

> Sollte sich wider Erwarten im Rahmen der Sicherungsarbeiten dennoch herausstellen, dass Erdarbeiten in der Nähe der genannten Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, sind diese der Westfalen Weser Netz GmbH, Betriebsstelle Stadtoldendorf, rechtzeitig mitzuteilen. Auf die Nebenbestimmung unter A.III.5 wird ergänzend verwiesen.

B.II.3.11.1.1.6 Niedersächsische Landesforsten

Schreiben vom 06.08.2019

Das Kompensationskonzept sieht im Rahmen der Planung die Entnahme von Schwarzkiefern auf Teilflächen am Hopfenberg vor, um so die Entwicklung der Flächen zu offenen Kalkfelsfluren zu begünstigen (Maßnahmenblatt Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$). Von den Landesforsten wird darum gebeten, dass § 8 NWaldLG berücksichtigt wird, da es sich um eine Waldumwandlung handeln könnte, die nach § 8 Abs. 1 genehmigt werden muss. Diese kann ohne eine Ersatzaufforstung genehmigt werden, wenn es sich um eine Maßnahme der Naturschutzbehörde nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG handelt. Wenn die beplanten Teilflächen als Zubehörfläche den umliegenden Waldflächen zugerechnet werden können, könnten sie weiterhin als Wald nach § 2 Abs. 4 NWaldLG eingeschätzt werden.

> Nach Ansicht der Vorhabenträgerin findet eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG nicht statt, da die Flächen nicht gemäß § 8 Abs. 1 in „Flächen mit anderer Nutzungsart“ umgewandelt werden. Zielsetzung der Maßnahme ist die Entwicklung und Pflege von Offenlandstandorten auf Kalk im Bereich von Hanglagen. Ein „Kahlschlag“ ist aufgrund der damit verbundenen Eingriffe und der hohen Erosionsgefahr der Hänge nicht vorgesehen. Durch Einzel- und Gruppenentnahme werden die Flächen aufgelichtet. Randflächen bleiben weiterhin von Wald gesäumt. Die Flächen bleiben als Waldlichtungsflächen weiterhin Wald in Sinne des § 2 NWaldLG, denn gemäß Abs. 4 Nr. 1 gehören im Sinne dieses Gesetzes beispielweise auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldblößen oder Lichtungen zum Wald.
>
> > Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen - Einzelstammentnahmen in Kiefernerstaufforstungen auf Muschelkalkfelsen im Bereich des Hopfenberges bei Bodenwerder - entsprechen nicht den in § 2 und § 8 NWaldLG genannten Kriterien einer Waldumwandlung. Vielmehr handelt es sich nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen um Waldlichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 NWaldLG, die aufgrund der standörtlichen Rahmenbe-

dingungen von Natur aus mehr oder weniger waldfreie Bereiche darstellen. Die in Rede stehenden zu entnehmenden Einzelbäume wurden in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts auf Kalkfelsen unter Schaffung künstlicher Pflanzgruben aufgeforstet. Insofern handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um die Wiederherstellung der ursprünglichen Offenlandbiotope.

B.II.3.11.1.1.7 Industrie- und Handelskammer Hannover

Schreiben vom 21.08.2019

Die Planung wird von der Industrie- und Handelskammer Hannover ausdrücklich begrüßt. Für die regionale und überregionale Wirtschaft stellt die Sperrung der Bundesstraße 83 eine gravierende Belastung dar. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass schnellstmöglich wieder eine durchgängige Befahrbarkeit ermöglicht wird. Mit der gewählten Variante 4 (Hangsicherung) sind, wie die Planunterlagen belegen, nicht nur die geringsten Eingriffe in die Umwelt verbunden, sondern es handelt sich auch um die kostengünstigste und am schnellsten zu realisierende Variante. Ferner schreibt die Industrie- und Handelskammer, dass nach Abschluss der Planfeststellung eine sofortige Umsetzung der Planung erfolgen sollte.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

B.II.3.11.1.1.8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Schreiben vom 28.08.2019

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Leitungen ist seitens des Unternehmens derzeit nicht geplant.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

B.II.3.11.1.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Schreiben vom 04.09.2019

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

B.II.3.11.1.1.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schreiben vom 04.09.2019

Fachbereich Bauwirtschaft:

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind für das Planfeststellungsverfahren die Gefährdungseinschätzung und die Ausweisung von Gefährdungsbereichen durch die Witt & Partner Geoprojekt GmbH sowie die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen plausibel und nachvollziehbar. Eine qualifizierte Bewertung der geplanten Sicherungsmaßnahmen ist aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft ohne detaillierte Ausführungsplanung mit den notwendigen Nachwei-

sen nicht möglich. Sollte eine qualifizierte Bewertung durch das Landesamt vorgesehen werden, wird um Beteiligung im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung gebeten.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist bereits nach der Entwurfsaufstellung erfolgt. Die Vorhabenträgerin sieht eine weitere Beteiligung des Landesamts zur Bewertung im Rahmen der Ausführungsplanung nicht vor. Dementsprechend wird der übliche Prüflauf der Straßenbauverwaltung angewendet.

Da auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein darüber hinausgehender Bewertungsbedarf besteht, wird hier insoweit auch kein Regelungsbedarf gesehen.

Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz:

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Suchräume für schutzwürdige Böden. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein.

Der Hinweis wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt diesen Hinweis bei ihren weiteren Planungen.

B.II.3.11.1.1.11 Landvolk Weserbergland

Schreiben vom 09.09.2019

Grundsätzlich bestehen seitens des Landvolkes Weserbergland keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sofern im privaten Eigentum stehende forstwirtschaftliche Grundstücke dauerhaft oder auch temporär in Anspruch genommen werden müssen, sind die Eigentümer frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und diese mit ihnen einvernehmlich zu klären.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der bisherigen Planung beteiligt. Für alle Maßnahmen liegen entsprechende Bauerlaubnisverträge für die bautechnischen Anlagen und für die privaten Baustelleneinrichtungsflächen vor. Zudem erfolgen bei allen Grundstücken, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden, grundbuchliche Sicherungen. Im Zuge der weiteren Planungen sowie der Bauvorbereitung und -durchführung sind die Eigentümer entsprechend zu beteiligen.

Das Landvolk Weserbergland weist darauf hin, dass gegebenenfalls notwendige Behinderungen des Straßenverkehrs während der Baumaßnahmen, die über die derzeitigen Einschränkungen hinausgehen, nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind.

Da grundsätzlich keine zusätzlichen Verkehrsbehinderungen durch die Sicherungsarbeiten entstehen werden, gibt es für die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf. Sollten sich wider Erwarten doch weitergehende Behinderungen ergeben, sind diese von der Vorhabenträgerin auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

B.II.3.11.1.1.12 Landkreis Holzminden

Schreiben vom 09.09.2019

Regionalplanung

Die Sperrung der Bundesstraße 83 im Bereich Steinmühle hat große negative Auswirkungen auf die Raumstruktur der Region. Betroffen ist eine überregional bedeutsame Straßen- und Radwegeverbindung. Daher sind alle Maßnahmen zur Beseitigung der Sperrung aus raumordnerischer Sicht zu begrüßen, sofern sie zügig erfolgen, aber langfristig zuverlässig wirken.

Die im Verfahren näher untersuchten vier Varianten unterscheiden sich aus Sicht der Raumordnung im Wesentlichen nur durch ihre Planungs- und Umsetzungszeit. Diese ist bei der Variante 4 "Hangsicherung" im Vergleich zu den anderen Varianten am kürzesten. Aus Sicht der Raumordnung kann dem Resümee der Vorhabenträgerin, die Variante „Hangsicherung“ als Vorzugsvariante zu wählen, gefolgt werden.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Mit Bezug auf die zum Bauvorhaben zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen hat die UNB in ihrer Stellungnahme Hinweise und Bedenken geäußert sowie Bedingungen und Auflagen formuliert.

Die Vorhabenträgerin hat die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen im Rahmen des Verfahrens überprüft und modifiziert. Die Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen sind mittels Deckblattverfahren in den Plan eingearbeitet worden. Darüber hinaus wurden von der Planfeststellungsbehörde diverse Nebenbestimmungen, die sich aus der Stellungnahme der UNB ergeben haben, im verfügenden Teil dieses Beschlusses mit aufgenommen.

Soweit erhobene Forderungen nicht durch eine Überarbeitung des Plans, Nebenbestimmungen sowie Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

B.II.3.11.1.2 Naturschutzvereinigungen

Im Einzelnen wird das Folgende festgestellt:

B.II.3.11.1.2.1 Biologische Schutzgemeinschaft Lenne-Weser-Leine e.V. und NABU Holzminden e.V.

Gemeinsames Schreiben vom 08.09.2019

In dem Schreiben wird die Einzigartigkeit der Felsklippen an der Steinmühle dargestellt. Insbesondere folgende Punkte werden erwähnt:

- einzigartiger Biotopkomplex in ganz Norddeutschland
- eine einmalige Naturschöpfung in Bezug auf ihre landschaftsästhetische Bedeutung (vergleichbar mit Kreidefelsen auf Rügen und Buntsandsteinklippen auf Helgoland)
- einer der wenigen natürlichen, primären Offenlandstandorte unserer Landschaft
- südexponierter Klippenstandort in Niedersachsen mit einmaliger Qualität und Größe
- Naturnähe des Gebietes seit zig Jahrtausenden kaum direkt durch Menschen beeinflusst
- Gebiet hat den Charakter einer Primärwildnis (vergleichbar mit Gebirgsgipfeln oder Urwäldern)

Der Standort ist aus diesen Gründen durch seine Tiere und Pflanzen und durch seine einzigartige monumentale Gestalt in einer Weise unmittelbar und lebendig mit der natürlichen prähistorischen Landschaftsgeschichte verbunden, die sich in dieser Kontinuität und zeitlichen Dimension weder in den alpinen Gebieten mit ihrer jungen nacheiszeitlichen Geschichte noch in den ebenfalls recht jungen Hochmooren finden lässt, und schon gar nicht in den Wäldern oder im Wattenmeer.

Ferner wird unter anderem auf die EU-rechtlich geschützten Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“ hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die besondere Bedeutung des Hanges wird ebenfalls gesehen. Die Beurteilung der Landschaftsästhetik und des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Eingriffsregelung. Wie kein anders Schutzgut ist es Empfindungen unterworfen, die nur schwer zu normieren und zu bewerten sind, insbesondere weil diese Bewertungen mit dem Maßstab eines „Durchschnittsbetrachters“ durchzuführen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die besondere Bedeutung und die erhebliche Beeinträchtigung der Felsformation für das Landschaftsbild herausgestellt.

Der Hinweis, dass das Gebiet seit zig Jahrtausenden kaum vom Menschen beeinflusst ist, wird nur bedingt geteilt. Sicherlich trifft dies auf den überwiegenden Teil des steilen Bereiches des Hanges zu. Aber am Fuß des Hanges ist im 19. Jahrhundert die heutige Bundesstraße angelegt worden, die durch Anfüllen des Hangfußes bis zur Weser gebaut werden konnte. Die heutige Bundesstraße ist zweispurig mit einem Fahrradweg. Die vorhandene Breite der Straße konnte durch die Anlegung einer Stützmauer in Richtung Weser umgesetzt werden. Die Straße wird in der Fernsicht als schmales Band am Hangfuß wahrgenommen. Zusätzlich gab es im Bereich der Straße am Hangfuß bereits Sicherungsmaßnahmen, die ebenfalls eine bandartige Wirkung haben. Darüber hinaus ist ein Wanderweg vom Parkplatz bei der Steinmühle bis auf den oberen Bereich des

Hanges u.a. bis zum Senator-Meyer-Denkmal, was dort errichtet wurde, vorhanden. Zusätzlich ist eine Windenergieanlage oberhalb des Hanges gebaut worden und entsprechend zu sehen.

Im Nahbereich war vor der Sperrung der Straße, bedingt durch die vorhandene Straße und die ehemals vorhandenen Hangsicherungsmaßnahmen am Hangfuß, eine deutliche anthropogene Überformung am Hangfuß vorhanden, die eine hohe Vorbelastung darstellt. In der Fernwirkung traten die visuellen Reize in den Hintergrund, und der Hang trat als naturnahe Formation aufgrund starker Kontraste (grau-weißer bis gelblicher Kalk im Randbereich von braun-grünen Waldbereichen und dem Wasser der Weser) deutlich hervor. Jedoch ist auch hier die Bandwirkung der vorhandenen Straße, das Denkmal und die vorhandene Windkraftanlage als Vorbelastung zu werten.

Im Nahbereich des Hanges (B 83, Weser) wirken die bestehenden Maßnahmen als starke anthropogene Überformung des oberen Hangbereiches. Die bisher eingesetzten und künftigen Materialien wirken naturfern. Die einzelnen baulichen Bestandteile der Hangsicherungsmaßnahmen (Anker, Netze, Seile, Zäune) sind deutlich sichtbar und können aus dem Nahbereich differenziert wahrgenommen werden. Lediglich die größeren Felsabbrüche im Hang sind aufgrund des wieder anstehenden Kalkgesteins nicht mehr wahrnehmbar. Im Nahbereich wird die Überformung des Hanges durch die intensive Vorbelastung der B 83 gehemmt. Der Fels ist hier in großen Teilen nicht unmittelbar erlebbar, da die B 83 als zerschneidendes Element zwischen dem Erholungssuchenden stehen wird. Die Abgase und die Geräuschkulisse der B 83 wirken außerdem als störend.

Bei der Fernwirkung der Maßnahmen (südlich von Dölme und der Weser) sind die Vorbelastungen durch die B 83 deutlich geringer bis kaum wahrnehmbar. In der Fernwirkung zeigt sich, dass die Einzelteile der Hangsicherungsmaßnahmen nicht mehr bzw. schlecht zu differenzieren sind und bei den Netzen z.B. eher der Effekt eines überlagerten Grauschleiers erkennbar ist. Auch kann die Auflagersicherung schwieriger vom umgebenden Material unterschieden werden. Das Landschaftsbild ist in den Unterlagen 19.1 behandelt worden und findet in den Maßnahmenblättern Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ „Entwicklung von offenen Kalkfelsfluren“ und Nr. 10 E „Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild“ seinen umfassenden Ausgleich und Ersatz. Überdies wird von der Vorhabenträgerin auf die beiden nächsten Punkte verwiesen.

> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Felssicherungsmaßnahmen den Charakter dieses Gebietes irreparabel verändern würden. Was hier seit Jahrzehntausenden durch die Kräfte verschiedener Erosionsformen und durch Ablagerungen gewachsen ist, kann nicht wiederhergestellt werden, wenn es erst einmal zerstört wurde. Die Maßnahmen würden mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass streng geschützte Reptilienarten, viele der geschützten und gefährdeten Pflanzenarten und viele weitere, vielleicht auch noch gar nicht bekannte seltene, gefährdete, geschützte und zum wertgebenden Arteninventar prioritärer Lebensräume ge-

hörende Bewohner dieses Gebietes hier verschwinden oder im Bestand reduziert würden. Es wird im Schreiben daher gefordert, dass die Belange des Naturschutzes an dieser Stelle sehr hoch angesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Der Artenschutzbeitrag, der LBP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung haben sich mit dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz auseinandergesetzt. Die FFH-VP hat zudem die Schutzziele mit den wertgebenden Arten auf Verträglichkeit geprüft.

Festgestellt wurde, dass das Vorhaben mit Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensations- und kohärenzsichernden Maßnahmen rechtssicher durchgeführt werden kann. Bei der Durchführung der [+++]-Maßnahmen wurde unter Beweis gestellt, dass durch umsichtige Bauweise und Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wertgebende Arten des FFH-Gebietes auch weiterhin vorkommen (Bruterfolg des Uhus, erfolgreicher Nachweis Astlose Graslilie, Monitoring zur Spanischen Flagge, LOBENSTEIN 2019 - Verdopplung des Bestandes und Ausweitung auf weitere Flächen im Gebiet).

Zur Notwendigkeit einer vollumfassenden Bestandserhebung von Flora und Fauna führt Dr. Lau in seiner zu den Unterlagen aufgestellten Rechtsexpertise aus: „Dies setzt nicht zwingend eine erschöpfende, naturschutzfachlichen Standards genügende Kartierung der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten und der erhaltungszielbestimmenden Arten voraus. Wie das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach festgehalten hat, ist eine vollständige präzise und endgültige Prüfung vielmehr grundsätzlich auch auf Zuhilfenahme von Schätzungen, Prognosen und Worst-Case-Annahmen möglich."

Dies gilt insbesondere in Fällen, bei denen Mitteln der Sachverhaltsforschung (Steilwände nicht begehbar, Personen müssten Kartier- und Felskletter-Erfahrung besitzen, Kartierungsarbeiten im Hang sind mit Gesundheitsrisiken verbunden, Kartierstandards sind am Steilhang kaum umsetzbar, usw.) Grenzen gesetzt sind.

Weiterhin führt Dr. Lau aus: „Das vorliegende Konzept Antragsunterlagen auf ein Worst-Case-Szenario auf der Basis der vorhandenen und ausreichenden Erkenntnisse zu erstellen, ist nicht zu beanstanden; auf dieser Basis kann ohne weiteres eine rechtlich belastbare FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden."

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen" sowie B.II.3.4 „Natur und Landschaft" dieses Beschlusses.

Es werden im Schreiben grundlegende Aussagen zu den Themen Schutzgebiete, Eingriffsregelung, Schutzvorschriften, Unzulässigkeiten, Ausnahmen sowie besonderer Artenschutz getroffen. In diesem Zusammenhang werden auch entsprechende

Absätze aus den §§ 15, 23, 33, 34, 44 und 45 BNatSchG zitiert.

Folgende Kernaussage ist enthalten: Die Beeinträchtigungen in dem Hang, der einen überragenden naturschutzfachlichen Wert aufweist und der mit diversen Gebietskategorien geschützt ist, können weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden: Der Schaden wäre irreparabel.

Gemäß dem Schreiben ist vor allem strittig, welche Alternativen zum Eingriff als zumutbar zu bewerten sind und ob hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen. Die beiden Vereine vertreten die Auffassung, dass beim Ausschluss von Varianten für die Vorhabenträgerin vor allem wirtschaftliche Gründe eine Rolle spielen. Die Gefährdung der Nutzer der Straße könnte auch auf andere Weise verhindert werden, z.B. durch alternative Streckenführungen. Das finanzielle Argument darf hier angesichts der einmaligen Bedeutung dieses Gebietes nicht entscheidend sein.

Schutzziele des FFH-Gebietes sind insbesondere der Schutz der prioritären Lebensraumtypen und der sonstigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse mit ihrem kompletten typischen Arteninventar, der prioritären Art Spanische Flagge, der sonstigen nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten. Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes sind der Schutz des Rotmilans und des Uhus sowie weiterer Zielarten. Dass die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne die geschützten Lebensraumtypen und Arten in vielfacher Weise zu beeinträchtigen, die Lebensräume langfristig zu entwerten und in Bezug auf ihr typisches Arteninventar auszubluten, ist für die Vereine kaum vorstellbar.

Gemäß §§ 23 und 33 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Störung der Schutzgebiete führen können, unzulässig.

Da erhebliche Beeinträchtigungen gegeben wären, wäre das Vorhaben insofern zunächst nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Da in Anbetracht der überragenden Bedeutung des Gebietes zumutbare Alternativen möglich wären, ist nach Auffassung der Vereine eine Zulässigkeit nach § 34 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 nicht gegeben.

Als weiterer Verbotstatbestand wirkt sich aus, dass entsprechend § 34 Abs. 4 prioritäre natürliche Lebensgemeinschaften und eine prioritäre Art betroffen sind. Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet entsprechende Biotope oder Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Entsprechende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen können aus Sicht der beiden Vereine für die weiteren Maßnahmen aber nicht geltend gemacht werden.

Ferner sind Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch Hangsicherungsmaßnahmen erfüllt, da zum Beispiel die Tötung von besonders und streng geschützten Arten nicht sicher vermeidbar ist. Abs. 7 S. 1 des § 45 kann laut dem Schreiben hier nicht zur Begründung einer Ausnahme herangezogen werden, denn eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der

Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zumutbare Alternativen sind nach Auffassung der Vereine realisierbar.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Das Kompensationskonzept sieht einen Ausgleich oder Ersatz für die verlorengegangenen Werte und Funktionen (gemäß BNatSchG) durch die Hangsicherung im unmittelbaren Eingriffsraum vor. Aufgrund der naturschutzfachlich hohen Werte und Funktionen des Hanges der Steinmühle stehen einer Beeinträchtigung von ca. 6.000 m² Offengesteinsflächen ca. 43.000 m² Fläche zur Neuschaffung von Offengesteinsbiotopen gegenüber. Die Regenerationsfähigkeit von offenen Kalkfelslebensräumen (beispielsweise Blaugras-Kalkfelsen) ist gemäß DRACHENFELS 2012 (Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung, Stand 01.03.2012, NLWKN Hannover) gering, aber grundsätzlich möglich. Natürliche Kalk- und Dolomitfelsfluren sind nach vollständiger Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar.

Eine vollständige Zerstörung aller Landschaftsfunktionen und Schutzbestandteile (Gebiets- und Artenschutz) für den Hang an der Steinmühle ist durch die Hangsicherungsmaßnahmen nicht ersichtlich.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind vollumfänglich in den Unterlagen beschrieben:

- Es werden Biotopfunktionen (Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen, Schutzgebietsbestandteile) und Habitatfunktionen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

- Es werden Erhaltungsziele von Schutzgebieten beeinträchtigt.

- Es werden Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst.

- Zudem wird der Prozess der selbständigen Offenhaltung des Standortes durch die periodischen Abbrüche aufgrund der Hangsicherungsmaßnahme gehemmt.

Der Artenschutzbeitrag kommt zu dem Schluss, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch Ausnahmegründe zur Erteilung einer Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der B 83 gegeben. Aufgrund der Bestandskraft der B 83 fallen alle Varianten, die ein Verlassen der B 83 bedeuten würden, aus dem Kanon der ernsthaft zu prüfenden Varianten, da das Planungsziel vollständig negiert würde.

Die Eingriffe, Beeinträchtigungen von Schutzzielen und Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen der Schutzgüter des BNatSchG wurden in den vorliegenden Unterlagen klassifiziert und die Kompensationshöhe im Rahmen von Analogieschlüssen und bekannten Kompensationsrichtlinien ermittelt.

Im Rahmen des Kompensationskonzeptes wurde aufgrund der besonderen Funktionen des Standortes, entgegen der Richtlinien des Straßenbaus, keine Mehrfachkompensation angewandt. Jeglicher Funktionsverlust (Biotop-, Habitat-, Boden- und Landschaftsbildfunktionen) wurden separat ermittelt und als Summe in die Kompensationsplanung eingegeben.

Im Bereich des Eingriffsstandortes selbst wurden projektimmanente Verminderungsmaßnahmen eingeplant, sodass kleine natürliche Abbrüche von Lockergestein unterhalb der Netze möglich bleiben und eine Anhäufung von Kalkgestein auf Plateaus, auf den Hängen selbst und am Hangfuß immer noch möglich bleiben und die grundlegenden Funktionen, trotz der beschriebenen Hemmung des natürlichen Vorgangs, erhalten bleiben. Es wurden alle denkbaren Varianten der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit als oberstes Planungsziel dieser Maßnahme geprüft und gegenübergestellt (siehe Punkt 3 ff. des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1). Die Vorzugsvariante „Hangsicherung“ stellt nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange den geringstmöglichen Eingriff in den geschützten Naturraum dar und ist zudem die wirtschaftlichste Lösung. Die gewählte Variante erfüllt das Ziel der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf der vorhandenen Bundesstraße 83.

Obwohl Verlegungen der B 83 nicht das Ziel der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der vorhandenen B 83 erfüllen, sind auch diese Varianten betrachtet worden. Verlegungen sind sowohl nördlich des Mühlenberges als auch südlich entlang von Dölme untersucht worden. Eine Nordumgehung scheidet aufgrund der Topografie (zu hohe Längsneigungen) aus. Sie würde zudem erhebliche Eingriffe in die Berghänge und die angrenzenden Landschaftsteile erzeugen. Eine Südumgehung bedingt zweimalige Querungen der Weser unter Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes. Es entstehen hohe Bau- und Unterhaltungskosten sowie erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Nachteilig zu bewerten ist zudem die Durchschneidung eines Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung sowie die Flächeninanspruchnahme der Vorsorgegebiete Landwirtschaft, Natur, Landschaft und Erholung. Darüber hinaus wird das Vogelschutzgebiet Sollingvorland durchschnitten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verlegung der Straße als neue Streckenführung zu werten ist, deren Umsetzbarkeit nicht gesichert ist. Die vorhandene Straße hat dagegen Bestandsschutz. Die Ausweisung des FFH-Gebietes ist erst nach der Erstellung der Straße erfolgt und hat deshalb die Notwendigkeiten der Straße zu berücksichtigen. Dies wird in § 4 S. 1 Nr. 3 BNatSchG deutlich, in dem eine Funktionssicherungsklausel die bestimmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Verkehrsweges gewährleistet. Dabei sind zwar die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, aber die Straße ist in ihrer Funktion zu erhalten. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bezüglich der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sind damit gegeben.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen“, B.II.3.2 „Variantenprüfung“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG können Befreiungen nur dann erteilt werden, wenn „1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist."

Die Vereine äußern sich in ihrem Schreiben zu Nr. 1 wie folgt: Die Zerstörung der ökologischen Abläufe und Funktionen eines derartig einmaligen, in Jahrzehntausenden geschaffenen Naturgutes kann, wenn - wie hier - Alternativen möglich erscheinen, nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Zu Nr. 2 enthält das Schreiben folgende Aussage: Die Durchführung weitergehender Maßnahmen ist hier nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Fazit: Umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erscheinen den beiden Vereinen naturschutzfachlich nicht verantwortbar und aus naturschutzrechtlicher und EU-rechtlicher Sicht unzulässig, so lange es mittelfristig Alternativen hierzu gibt.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Befreiungen nach § 67 BNatSchG obliegen der hierfür zuständigen UNB. In Konzentrationswirkung kann der Planfeststellungsbeschluss ebenfalls Befreiungen aussprechen. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in den Fachgutachten FFH-VP und Artenschutz dargelegt.

Die Abwägung, ob nicht vermeidbare und nicht in angemessener Frist auszugleichende oder zu ersetzende Eingriffe zugelassen werden können, obliegt der Planfeststellungsbehörde. Laut § 15 Abs. 5 BNatSchG dürfte der Eingriff nur dann nicht zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der LBP stellt fest, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht kompensierbar sind. Die Frage, ob die Forderungen nach einem nicht weiter zu beeinträchtigenden Landschaftsbild anderen Belangen im Range vorgehen ist zu verneinen. Für das Vorhaben streiten die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die B 83 hat wegen der stark hügeligen bis bergigen Topografie und der Weser als Querungshindernis für den Menschen- und Warenverkehr eine lokal bis überregionale wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Der Landkreis Holzminden führt hierzu aus: „Die Sperrung der B 83 im Bereich Steinmühle hat große negative Auswirkungen auf die Raumstruktur der Region. Betroffen ist eine überregional bedeutsame Straßen- und Radwegeverbindung. Daher sind alle Maßnahmen zur Beseitigung der Sperrung aus raumordnerischer Sicht zu begrüßen, sofern sie zügig erfolgen, aber langfristig zuverlässig wirken."

Darüber hinaus verweist die Vorhabenträgerin auf den letzten Themenblock mit den dortigen Äußerungen.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen", B.II.3.2 „Variantenprüfung" und B.II.3.4 „Natur und

Landschaft“ dieses Beschlusses.

Die Vereine fordern, dass nochmals alle Alternativen gründlich geprüft werden und dass an die Zumutbarkeit der Kosten eine Messlatte angelegt wird, die der überragenden Bedeutung dieses Gebietes wirklich angemessen ist und gerecht wird. Es wird ferner gefordert, dass mittel- bis langfristig die Straßenführung unterhalb der Felsen aufgegeben und durch geeignete Alternativen ersetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die mittel- bis langfristige Verlegung der Bundesstraße 83 erfordert die Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anhang zum Fernstraßenausbaugesetz. Das zurzeit gültige Fernstraßenausbaugesetz sieht keine Verlegung der Bundesstraße vor. Zurzeit ist eine Umsetzung des Bedarfsplans bis 2030 vorgesehen. Eine Fortschreibung wäre damit abzuwarten oder eine Ausnahmereglung zu erwirken. Da aber mit dieser Hangsicherungsmaßnahme eine auch langfristig wirkende Maßnahme und den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Maßnahme im Zuge der vorhandenen Bundesstraße 83 vorhanden ist, sind keine Gründe für eine Verlegung der Straße nach Sicherung des Hanges durch die Hangmaßnahmen ersichtlich. Eine Umsetzung einer abgerückten Straßenführung, auch mittel- bis langfristig, kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln B.II.3.2 „Variantenprüfung“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

Soweit erhobene Forderungen nicht durch eine Überarbeitung des Plans, Nebenbestimmungen sowie Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

B.II.3.11.1.2.2 Niedersächsischer Heimatbund

Schreiben vom 09.09.2019 und Erwiderung vom 19.02.2020

a) Widersprüche in der Zielsetzung des Vorhabens sind zu klären. Nach Aussagen des Einwenders sind Formulierungen wie zügige und schnellstmögliche Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sowie die langfristige Gewährleistung der Verkehrssicherheit angeführt.

Das Projektziel der Maßnahme ist die „Wiederstellung der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der vorhandenen Bundesstraße 83“. Die Adjektive zügig bzw. schnellstmöglich in den Unterlagen unterstreichen die für die Bürgerinnen und Bürger, Touristinnen und Touristen, Gewerbetreibenden usw. zeitlich möglichst schnelle und zügige Wiederherstellung der Befahrbarkeit der vorhandenen Straße, um die Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Umleitungen und die Beeinträchtigung der Dörfer und Städte durch zusätzlichen Verkehr entsprechend schnell zu beseitigen. Darüber hinaus leidet auch der Naturschutz durch den zusätzlichen Verkehr auf den Nebenstrecken (z.B. Amphibienverluste). Dabei gibt

es keinen Widerspruch, sondern einen zeitlichen Belang, der in der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung hat. Da es sich hier bei dieser Maßnahme um eine Maßnahme handelt, die auch langfristig Wirkung für die Verkehrssicherheit hat, sind die Beschreibungen zutreffend.

Wie nun in der Stellungnahme der NLStBV Hameln vom 30.12.2019 klargestellt worden ist, ist das Vorhabensziel die „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der vorhandenen Bundesstraße 83“, und zwar ohne dezidierte Nennung eines Zeithorizontes! Damit dürfen mittel- und langfristig realisierbare Planalternativen nicht von der Prüfung von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt laut Heimatbund umso mehr, wenn man die in der Stellungnahme vom 09.09.2019 dargestellten schwerwiegenden Eingriffsfolgen betrachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Planungsvarianten von vorherein ausgeschlossen wurden. Auch wenn das Projektziel verfehlt wurde, wurden diese Varianten betrachtet.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in dem Kapitel B.II.3.2 „Variantenprüfung“ dieses Beschlusses.

b) Die Hangsicherungsmaßnahmen werden nicht als langfristige Lösung erachtet.

Die zur Hangsicherung vorgesehenen Sicherungselemente im Hang (Steinschlagschutzzäune, Netzsicherungen, Spritzbetonsicherungen) werden als dauerhafte Sicherungssysteme verbaut, die je nach Hersteller eine garantierte Mindestlebensdauer von 50 - 75 Jahren besitzen. Die erwartete Lebensdauer der Systeme liegt bei mindestens 75 Jahren.

Inwieweit die vorgesehenen Sicherungselemente tatsächlich 50 Jahre gegen die natürliche Erosion standhalten, wird die Zukunft zeigen. Auf das vom Heimatbund hingewiesene Problem aber, dass die Sicherungsmaßnahmen gerade jenen Prozess verhindern sollen (Erosion), dessen Folgen die Existenzgrundlage für die Spanische Flagge und wohl auch anderer Fels- und Geröllbewohner bilden, ist in der Stellungnahme der NLStBV Hameln nicht eingegangen worden.

Auf das vom Heimatbund hingewiesene Problem hat die Vorhabenträgerin reagiert. Mit den vorliegenden Vermeidungsmaßnahmen (weitmaschige Netze und nach unten geöffnete Zäune) wird der Prozess der Offenhaltung nicht unterbunden, sondern lediglich gehemmt, sodass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weiterhin stattfinden können. Schuttkegel am Hangfuß, die als Überwinterungsquartier der Spanischen Flagge oder Aufenthaltsort für Reptilien dienen, werden auch weiterhin gebildet. Zusätzlich wurde zugesagt, im Rahmen der Unterhaltung, den in den Fangzäunen befindlichen gröberen Schotter, periodisch beim Öffnen der Netze geordnet dem Hangfuß zuzuführen. Die Biotopqualität der Schuttkegel bleibt für hieran gebundene Arten erhalten.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ und A.IV. „Zusagen“ dieses Beschlusses.

c) Der Ausschluss der Variante „Verlegung auf die rechte Weserseite“ aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in Frage gestellt.

Wesentliches Ziel der Maßnahmen ist die Wiedereröffnung der B 83 auf vorhandener Fahrbahn. Eine Verlegung der B 83 auf die rechte Weserseite (Südumgehung) scheidet somit als „nicht zielführend“ aus.

Der Begriff der Alternative im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL steht im direkten Zusammenhang mit dem definierten Projektziel. Alternativen, die das Projektziel unterlaufen, gehören nicht in den Kanon der ernsthaft zu prüfenden Alternativen. Auch wenn dem Planungsträger gewisse Abstriche am Zielerfüllungsgrad seines Projektes zugemutet werden können, insbesondere wenn es sich um eine hinsichtlich des Gebietsschutzes schonendere Variante handelt, so stellt das Verlassen der B 83 keinen Abstrich, sondern ein vollständiges Versagen des Projektzieles dar.

Es wurden alle denkbaren Varianten der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit als oberstes Planungsziel dieser Maßnahme geprüft und gegenübergestellt (siehe Punkt 3 ff. des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1). Die Vorzugsvariante „Hangsicherung" stellt nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange den geringstmöglichen Eingriff in den geschützten Naturraum dar und ist zudem die wirtschaftlichste Lösung. Die gewählte Variante erfüllt das Ziel der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf der vorhandenen Bundesstraße 83.

Obwohl Verlegungen der B 83 nicht das Ziel der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der vorhandenen B 83 erfüllen, sind auch diese Varianten betrachtet worden. Verlegungen sind sowohl nördlich des Mühlenberges als auch südlich entlang von Dölme untersucht worden.

Eine Nordumgehung scheidet aufgrund der Topografie (zu hohe Längsneigungen) aus. Sie würde zudem erhebliche Eingriffe in die Berghänge und die angrenzenden Landschaftsteile erzeugen.

Eine Südumgehung bedingt zweimalige Querungen der Weser unter Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes. Es entstehen hohe Bau- und Unterhaltungskosten und erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Nachteilig zu bewerten ist die Durchschneidung eines Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung sowie die Flächeninanspruchnahme der Vorsorgegebiete Landwirtschaft, Natur, Landschaft und Erholung. Darüber hinaus wird das Vogelschutzgebiet Sollingvorland durchschnitten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verlegung der Straße als neue Streckenführung zu werten ist, deren Umsetzbarkeit nicht gesichert ist. Die vorhandene Straße hat dagegen Bestandsschutz. Die Ausweisung des FFH-Gebietes ist erst nach der Erstellung der Straße erfolgt und hat deshalb die Notwendigkeiten der Straße zu berücksichtigen. Dies wird in § 4 S. 1 Nr. 3 BNatSchG deutlich, in dem eine Funktionssicherungsklausel die bestimmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Verkehrsweges gewährleistet. Dabei sind zwar die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, aber die Straße ist in ihrer Funktion zu erhalten. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interes-

ses bezüglich der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sind damit gegeben.

Die Einengung des Maßnahmenzieles auf die Wiedereröffnung der B 83 auf der vorhandenen Fahrbahn hält der Heimatbund angesichts der damit einhergehenden negativen Eingriffsfolgen für die Schutzgüter des FFH-Gebietes für nicht statthaft. Ziel ist es doch letztendlich, eine Verkehrsverbindung dauerhaft wieder herzustellen und nicht eine Straße unter allen Umständen befahrbar zu machen. In diesem Sinne ist eine ausführliche Alternativenprüfung gemäß der FFH-RL durchzuführen.

Das Maßnahmenziel der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bzw. der Wiedereröffnung der vorhandenen Bundesstraße 83 ist nicht nur gerechtfertigt, sondern auch unerlässlich. Der Neubau einer Straße erfordert die Ausweisung im Fernstraßenausbaugesetz. Ein Neubau der B 83 ist im Fernstraßenausbaugesetz nicht hinterlegt und fällt allein schon deshalb eigentlich als Variante aus. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Realisierbarkeit einer Verlegung der Straße nicht gesichert ist. Man würde sich hier mit Varianten befassen bzw. auswählen, deren Realisierbarkeit ungewiss ist. Dagegen hat die vorhandene Straße Bestandsschutz. Die Ausweisung des FFH-Gebietes ist erst nach der Erstellung der Straße erfolgt und hat deshalb die Notwendigkeiten der Straße zu berücksichtigen. Dies wird in § 4 S. 1 Nr. 3 BNatSchG deutlich, im dem eine Funktionssicherungsklausel die bestimmungsgemäße Nutzung des öffentlichen Verkehrsweges gewährleistet. Dabei sind zwar die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, aber die Straße ist in ihrer Funktion zu erhalten. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bezüglich der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sind damit gegeben.

Hier wird nicht das Ziel verfolgt, eine Straße unter allen Umständen befahrbar zu machen, sondern die Maßnahme stellt eine machbare Variante dar, die unter Berücksichtigung aller Belange die beste und umweltverträglichste Variante ist.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln B.II.3.2 „Variantenprüfung“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

d) Die Maßnahmenempfehlungen der Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Anhang II-Art Spanische Flagge des NLWKN (2011, Kapitel 4.1, S. 6) sind vertieft aufzugreifen, d.h., die Bundesstraße 83 wieder auf ihre alte Trasse (vor dem Radwegebau) zurückzuverlegen und damit den Abstand zur Gefahrenquelle wieder zu vergrößern. Denn die Probleme mit der Verkehrssicherheit hätten sich laut NLWKN (2011, Kapitel 2.5, S. 5) seit der Verlegung der Bundesstraße 83 zum Hangfuß im Zuge des Radwegebaus auf dem linken Weserufer ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der rechten Weserseite der Weserradweg verläuft und bei Grave bereits eine Fährverbindung für Fußgänger und Radfahrer besteht.

Die Annahme, dass sich die Probleme mit der Verkehrssicherheit seit Verlegung der Bundesstraße zum Hangfuß im Zuge des Radwegebaus ergeben hätten, ist nicht richtig.

Dem Vorschlag liegt die Idee zu Grunde, dass die Trasse einen größeren Abstand zum Hang bekommt. Diese Idee ist mit der bzw. den Variante/-n „Beibehaltung einer Fahrspur im Bereich der vorhandenen B 83 und Bau einer hochwasserfreien Fahrspur und des Radweges“ Ausdruck verliehen worden. Diese Variante scheidet aus denselben Gründen wie die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Punkt 3.2.1 behandelte Variante „Beibehaltung einer Fahrspur im Bereich der vorhandenen B 83 und Bau einer hochwasserfreien Fahrspur und des Radweges“ aus. Auch bei einem angenommenen Verzicht auf die Anlage eines Radweges wäre diese Variante baulich ebenso nur mit einem Teilabbruch der vorhandenen Stützmauer entlang des Weserufers möglich, weil der durch den verlegten Fahrstreifen überbaute vorhandene Radwegbereich der Stützmauer nicht darauf ausgelegt ist, Lasten aus dem Verkehrsaufkommen der B 83 aufzunehmen. Eine mögliche Ausführungsvariante wäre auch hier weserseitig z.B. ein Neubau einer Stützwand mit Hinterfüllung zur Abstützung der im derzeitigen Radwegbereich liegenden Fahrbahn, ähnlich der Abbildung 3, Punkt 3.2.1 Erläuterungsbericht. Der Eingriff in den Überschwemmungsbereich der Weser durch den Entfall des Radweges würde zwar geringer ausfallen, dennoch bleiben die unter Punkt 3.2.1 genannten Nachteile / Eingriffe grundsätzlich bestehen. Hier sind u.a. zu nennen:

- Es ist von weiterführenden Beeinträchtigungen essentieller Habitate der Spanischen Flagge an der Böschung des Prallhangs der Weser durch die erforderlichen v.g. baulichen Eingriffe auszugehen.

- Es wird in das gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weser eingegriffen. Der verloren gehende Retentionsraum müsste zusätzlich ausgeglichen werden.

Durch das Verlegen der hangseitigen Fahrspur erhöht sich der Fallraum des Hanges zur Straße hin nur um wenige Meter (< 3,5 m). Die Erhöhung des Fallraums entspricht jedoch nicht der gesamten Breite der hangseitigen Fahrbahn, da auf dieser die Schutzeinrichtung des verbleibenden Fahrstreifens sowie Steinschlagschutzeinrichtungen errichtet werden müssen.

Der Straßenbau und die Arbeiten an der Stützwand könnten erst nach dem Abschluss aller Hangsicherungsmaßnahmen erfolgen. Somit verlängert sich die Gesamtplanungs- und -bauzeit um ca. 2 Jahre. Diese Variante mit Untervariante weist gegenüber der Hangsicherung weder in wirtschaftlicher, bautechnischer noch naturschutzfachlicher Hinsicht Vorteile auf und ist daher nicht weiterzuverfolgen.

Den Ausführungen kann laut Heimatbund nicht gefolgt werden. Der Aussage des NLWKN (2011, Kapitel 2.5, S. 5), die Probleme mit der Verkehrssicherheit hätten sich seit der Verlegung der Bundesstraße B 83 zum Hangfuß im Zuge des Radwegebaus auf dem linken Weserufer ergeben, wird in der Stellungnahme der NLStBV Hameln zwar widersprochen, eine Begründung für diese Behauptung wird aber nicht gegeben. Auch wird aus den Ausführungen nicht erkennbar, warum der Zustand nicht wieder herstellbar ist, der vor dem Radwegbau und der Verlegung der Fahrspur herrschte und zwar unter Wahrung der bestehenden Verhältnisse für das Überschwemmungsgebiet.

Die Aussage des NLWKN, die Probleme mit der Verkehrssicherheit hätten sich seit der Verlegung der Bundesstraße zum Hangfuß im Zuge des Radwegebaus auf dem linken Weserufer ergeben, entbehrt jeglicher Grundlage. Der Hang an sich ist einem Witterungsprozess unterlegen und hat damit grundsätzlich und hier im Speziellen ein Gefahrenpotenzial für die Straße. Das hat nichts mit dem Radwegebau an dieser Weserseite zu tun. Der Hang an sich ist gefährlich. Selbst wenn man annehmen würde, dass die hangseitige Fahrspur der B 83 durch den Radwegbau geringfügig näher an den Hang gerückt wäre (wobei eher davon auszugehen ist, dass der Radweg weserseitig angebaut wurde) wäre durch das Einziehen des Radweges und Verlagerung des Verkehres auf diese Fahrspur (falls dies statisch überhaupt möglich wäre) die notwendige Verkehrssicherheit nicht herzustellen. Der Hang verwittert sowieso und durch den geringfügig größeren Abstand wird das Gefährdungspotenzial nicht beseitigt. Aus diesem Grund muss auch nicht angedacht werden, ob der alte Zustand wieder hergestellt werden kann. Diese Maßnahme wäre mit Bezug auf die Gefährlichkeit des Hanges völlig nutzlos. Es ist aus diesem Grunde auch nicht nachvollziehbar, wie man zu dieser Auffassung gelangt ist.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in dem Kapitel B.II.3.2 „Variantenprüfung“ dieses Beschlusses.

e) Es wird Kritik an Umfang und Intensität des Untersuchungsdesigns für die planungsrelevanten Arten erhoben.

Eine intensive und dauerhafte Begehung und Sondierung des Hanges bezüglich der floristischen und faunistischen Kartierungen sind aufgrund der vorhandenen Gefährdungssituation vor Ort nicht erfolgt. Die Begehung auf der B 83 ist die einzig vertretbare Methode, die Sicherheit der Kartiererinnen und Kartierer annähernd zu gewährleisten. Ein dauerhafter, sicherer Aufenthalt im direkten Nahbereich des Hangfußes ist erst nach Fertigstellung aller Hangsicherungsmaßnahmen gewährleistet. Eine intensive Kartierung aller planungsrelevanten Taxa durchzuführen, erhöht aufgrund des langfristigen Aufenthaltes am Hang die Wahrscheinlichkeit eines Personenschadens, da die wenigsten Kartierer eine besondere Bergkletterausbildung vorweisen können. Zudem müssen für bestimmte Kartierungsmethoden mehrmalige Begehungen des Hanges (Reptilien, Fledermäuse bei Nacht!) durchgeführt werden, was die Gefährdung der Personen stark erhöht.

In einer rechtlichen Expertise zu den aufgestellten Unterlagen führt der renommierte Fachanwalt für Verwaltungs- und Naturschutzrecht - Dr. Lau - zur ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung aus:

„Dies setzt aber nicht zwingend eine erschöpfende, naturschutzfachlichen Standards genügende Kartierung der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen, einschließlich der charakteristischen Arten, und der erhaltungszielbestimmenden Arten voraus. Wie das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach festgehalten hat, ist eine vollständige, präzise und endgültige Prüfung vielmehr grundsätzlich auch unter Zuhilfenahme von Schätzungen, Prognosen und Worst-Case-Annahmen möglich.“

Dies gilt insbesondere in Fällen, bei denen Mittel der Sachverhaltsforschung (Steilwände nicht begehbar, Personen müssten Kartier- und Felskletter-Erfahrung besitzen, Kartierungsarbeiten im Hang sind mit Gesundheitsrisiken verbunden, Kartierstandards sind am Steilhang kaum umsetzbar, usw.) Grenzen gesetzt sind.

Weiterhin führt Dr. Lau aus: „Das vorliegende gewählte Konzept Antragsunterlagen auf ein Worst-Case-Szenario auf der Basis der vorhandenen und hierfür ausreichenden Erkenntnisse zu erstellen, ist daher nicht zu beanstanden; auf dieser Basis kann ohne Weiteres eine rechtlich belastbare FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden."

Die Auffassung von Dr. Lau wird im vorliegenden Fall angesichts des Umfangs, der Massivität und der dauerhaft negativen Wirkung des Eingriffs sowie der Seltenheit und des besonderen Schutzstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten vom Heimatbund nicht geteilt. Der Heimatbund hält weitere Untersuchungen für erforderlich. Selbstverständlich ist dabei Vorsorge zum Schutze der Gesundheit der Kartiererinnen und Kartierer zu treffen. Diese erscheinen dem Heimatbund aber auch möglich, zumal es ja auch möglich ist, Felsen in größerer Höhe abzutragen und zu betonieren sowie Auffangzäune und -gittermatten anzubringen. Der Felshang am Mühlenberg sollte nicht der erste Hang sein, der umfassender kartiert worden ist. Der Einsatz von Drohnen und Hebebühnen und auch von felserfahrenen Kartiererinnen und Kartierer ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen, auch wenn dies den zeitlichen (s.o.) und finanziellen Aufwand erhöht. Die vorgelegten Abschätzungen und Mutmaßungen reichen nicht aus.

Der Schutz der Menschen und der menschlichen Gesundheit hat im Planungsverlauf Vorrang. Der Erkenntnisgewinn durch detaillierte Kartierungen ist in Abwägung zum Schutz der anwesenden Menschen zu stellen. Die Anwesenheit von Menschen im Hang und besonders im Hangfuß zeigt immer noch eine Lebensgefahr auf, sodass die Anwesenheit des Menschen auf das notwendige Maß reduziert werden muss. Das im Hang arbeitende Fachpersonal ist speziell für solche Arbeiten ausgebildet und kann daher mögliche Gefahren im Hang abschätzen.

Die vorliegenden Kartierungen (beispielsweise eine Basiserfassung des NLWKN) sowie eigene Begehungen wurden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden als ausreichend erachtet. Dort, wo aus vorgenannten Gründen Grenzen des Erkenntnisgewinnes vorlagen, wurden Auswirkungsbeschreibungen im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes vorgenommen. Im Zuge der Ausführung werden für jeden Abschnitt vor Beginn der Arbeiten qualifizierte Planunterlagen beim Landkreis zur Genehmigung eingereicht. Hierzu zählt auch eine abschnittweise Bilanzierung der angenommenen Beeinträchtigungsumfänge mit den detaillierten Planungen im Maßstab 1:100. Zusätzlich werden auf der Basis von Drohnenbefliegungen Aussagen zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen konkretisiert. Im Rahmen des Vorsorgegedankens wurden bei der Kompensationsplanung zusätzlich Biotop- und Habitatfunktionen separat voneinander bilanziert, sodass ein starker Überhang der Kompensation festzustellen ist.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und

Nebenbestimmungen“, A.V. „Vorbehaltene Entscheidungen“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

f) Extinktion der Population der Spanischen Flagge am Mühlenberg.

Der Steilhang der Steinmühle stellt nicht den einzigen besiedelten Lebensraum für die Spanische Flagge in Niedersachsen dar.

Die benachbarten offenen Kalklebensräume um Bodenwerder (Wesertal) sowie im Bereich der Lutterburg und des Heiligenberges sind 2018 als weitere Fortpflanzungshabitate der Spanischen Flagge erfasst worden (LOBENSTEIN 2018), sodass mehrere Populationen im unmittelbaren Eingriffsraum existieren.

Die Spanische Flagge konnte im Bereich der Steinmühle in 2019 bestätigt werden. Für 2019 erfasste LOBENSTEIN im Bereich Lutterberg 49 Falter, am Heiligenberg 28 Falter und am Breitenstein 11 Falter. Mit dem Eckberg bei Polle kam 2019 ein weiterer Standort hinzu. Mit 43 Faltern an der Steinmühle war 2019 - trotz der Arbeiten zur Hangsicherung - ein absolutes Rekordjahr, der seit 2002 erhobenen Daten zur Spanischen Flagge zu verzeichnen. Die Population ist gewachsen und stabil (LOBENSTEIN 2019: mündliche Mitteilung), sodass die Art trotz der intensiven Abbrucharbeiten von einer Extinktion am Standort der Steinmühle weit entfernt ist. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung der Maßnahme hat sich der Hangfuß als elementarer Bestandteil der Spanischen Flagge herauskristallisiert.

Im Bereich der Lutterburg wird auch ein Großteil der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, um der dortigen Population bessere und größere offene Habitatstrukturen zu ermöglichen.

Die über zwei Jahrzehnte nachgewiesene Population der Spanischen Flagge am Mühlenberg stellt nach Wissen des Heimatbundes die einzige stabile Population in Niedersachsen dar. Wie aus der Stellungnahme der NLStBV Hameln zu entnehmen ist, scheint es seit neuem von der Mühlenbergpopulation ausgehend Ausbreitungsversuche zu geben. Das ist außerordentlich erfreulich. Ob sich diese Neubesiedlungen aber als eigenständige Populationen etablieren können, ist noch völlig offen und wird sich erst in Jahren herausstellen. Deshalb ist die Mühlenbergpopulation für Niedersachsen weiterhin von einzigartiger Bedeutung und unbedingt zu erhalten.

Der Erhalt der Population der Spanischen Flagge am Mühlenberg ist auch eines der wichtigsten Ziele für die Hangsicherungsmaßnahmen. Die vorgesehene Bauzeitenregelung zur Spanischen Flagge, die Vorkehrungen zum Schutz der Überwinterungsquartiere sowie die weitere Neubildung von Schuttkegeln am Hangfuß mit Erhalt von Futter- und Nektarpflanzen sind geeignete Maßnahmen um den Bestand der Spanischen Flagge nicht zu gefährden. Das Monitoring aus dem Jahr 2019 zeigt eindrucksvoll, dass trotz der Arbeiten der [+++]-Maßnahmen, die vergleichsweise stärker in Lebensräume der Spanischen Flagge eingriff als es die jetzt notwendigen [+]-und [++]-Maßnahmen tun werden, das Vorkommen der Spanischen Flagge gesichert werden konnte.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und

Nebenbestimmungen“, B.II.3.2.3.2 „Variantenabwägung“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

g) Der Verlust von Biotop- und Habitatfunktionen wird im LBP auf die direkt von den Sicherungsmaßnahmen betroffenen Flächen von 6.035 m² eingegrenzt. Wegen der Fragmentierung ist eine Beeinträchtigung aber auf der Gesamtfläche anzunehmen, sodass die Schadensfläche erheblich größer sein muss.

Der Verlust von Biotop- und Habitatfunktionen setzt sich wesentlich aus der Auflagersicherung in einem Umfang von 816 m² und 5.061 m² Netzüberdeckungen zusammen. Eine Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Gesamtheit der Biotop- und Habitatfunktionen ist nicht ableitbar. Wegen der besonderen Bedeutung der betroffenen Biotope ist gemäß Unterlage 19.1 ein Kompensationsverhältnis von 1:1 für den Boden berücksichtigt worden und nochmalig sind betroffene Biotope und Habitatflächen in einem Verhältnis von 1:3 in die Bilanzierung eingegangen. Hierbei ergibt sich ein Kompensationsumfang von 18.015 m², der wegen der nicht quantifizierbaren anlagebedingten Unterbindungen von natürlichen Offenhaltungsprozessen am Kalkhang verdoppelt wurde. Dem Gesamtbiotopverlust von ca. 6.035 m² stehen Flächen in einem Umfang von 43.061 m² für biotop- und habitataufwertende Maßnahmen offener Kalkfelsfluren gegenüber. Mit diesem Kompensationsverhältnis geht die Vorhabenträgerin weit über den üblichen Kompensationsansatz hinaus und trägt der Besonderheit des Standortes sowie möglicher Randlinieneffekte Rechnung.

Dass eine Beeinträchtigung der Gesamtfläche aufgrund der Fragmentierung anzunehmen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Fläche des Hanges wird nur mit ca. 5 % der vorhandenen Fläche mit Maßnahmen belegt, sodass eine Ableitung auf die Gesamtfläche keine Begründung hat.

Die Beeinträchtigung einer Fläche eines komplexen Ökosystems, wie es der Felshang am Mühlenberg und seiner „Umgebung“ (Wald, Fluss, …) darstellen, bleibt in der Regel aufgrund der bestehenden vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den Lebensgemeinschaften und ihren Habitaten nicht ohne Auswirkungen für das Gesamtsystem. Die Behauptung in der Stellungnahme der NLStBV Hameln aber, dass eine Auswirkung der Sicherungsmaßnahmen auf die Gesamtheit der Biotop- und Habitatfunktionen „nicht ableitbar“ sei, ist angesichts der komplexen Habitatansprüche der betroffenen Fledermäuse oder der Spanischen Flagge und anderer Arten am Mühlenberg irreführend. Der Heimatbund hält weiterhin eine belastbare Schadensprognose für die Güterabwägung für erforderlich.

Die Kompensationsplanung beinhaltet die erhebliche Beeinträchtigung der Wechselwirkung gemäß BNatSchG, sodass alle Beeinträchtigungsarten eine Berücksichtigung gefunden haben.

Mit den vorliegenden Vermeidungsmaßnahmen (weitmaschige Netze und nach unten geöffnete Zäune) wird der Prozess der Offenhaltung nicht unterbunden, sondern lediglich gehemmt, sodass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weiterhin stattfinden können.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln A.III. „Inhalts- und

Nebenbestimmungen“ und B.II.3.4 „Natur und Landschaft“ dieses Beschlusses.

h) Der Raumwiderstand des Landschaftsbildes ist zu gering bewertet worden. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt und entwertet werden.

Die gutachterliche Einschätzung des Raumwiderstandes für das Landschaftsbild beläuft sich auf eine relative Abschätzung des Konfliktpotentials der Schutzgüter auf das Vorhaben. Der Raumwiderstand dient dazu, mögliche Risiken für die spätere Projektzulassung frühzeitig darzulegen. Das Schutzgut Landschaft ist allein Bestandteil der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG), während andere Schutzgüter (Tiere und Pflanzen) in der Eingriffsregelung, beim besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) bearbeitet werden.

Die so ermittelte Risikobeurteilung stellt nicht die Inwertsetzung als Bestandteil der Landschaft dar, sondern dient dem Vorhabenträger, die inhaltlichen Konflikte einer Projektzulassung besser abwägen zu können.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß BNatSchG ist in den eingereichten Unterlagen bereits attestiert, sodass Kompensationsmaßnahmen (NAGBNatSchG) getätigt werden. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für die Beeinträchtigung wurden erschöpfend bearbeitet. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund von Zielkonflikten mit dem Offenlandcharakter des Standortes nicht möglich.

Im Nahbereich war vor der Sperrung der Straße, bedingt durch die vorhandene Straße und die ehemals vorhandenen Hangsicherungsmaßnahmen am Hangfuß, eine deutliche anthropogene Überformung am Hangfuß vorhanden, die eine hohe Vorbelastung darstellt. In der Fernwirkung traten die visuellen Reize in den Hintergrund, und der Hang trat als naturnahe Formation aufgrund starker Kontraste (grau-weißer bis gelblicher Kalk im Randbereich von braun-grünen Waldbereichen und dem Wasser der Weser) deutlich hervor. Jedoch ist auch hier die Bandwirkung der vorhandenen Straße, das Senator-Meyer-Denkmal und die vorhandene Windkraftanlage als Vorbelastung zu werten.

Im Nahbereich des Hanges (B 83, Weser) wirken die bestehenden Maßnahmen als starke anthropogene Überformung des oberen Hangbereiches. Die bisher eingesetzten und künftigen Materialien wirken naturfern. Die einzelnen baulichen Bestandteile der Hangsicherungsmaßnahmen (Anker, Netze, Seile, Zäune) sind deutlich sichtbar und können aus dem Nahbereich differenziert wahrgenommen werden. Lediglich die größeren Felsabbrüche im Hang sind aufgrund des wieder anstehenden Kalkgesteins nicht mehr wahrnehmbar. Im Nahbereich wird die Überformung des Hanges durch die intensive Vorbelastung der B 83 gehemmt. Der Fels ist hier in großen Teilen nicht unmittelbar erlebbar, da die B 83 als zerschneidendes Element zwischen dem Erholungssuchenden stehen wird. Die Abgase und die Geräuschkulisse der B 83 wirken außerdem als störend.

Bei der Fernwirkung der Maßnahmen (südlich von Dölme und der Weser) sind die Vorbelastungen durch die B 83 deutlich geringer bis kaum wahrnehmbar. In der Fernwirkung zeigt sich, dass die Einzelteile der Hangsicherungsmaßnahmen

nicht mehr bzw. schlecht zu differenzieren sind und bei den Netzen z.B. eher der Effekt eines überlagerten Grauschleiers erkennbar ist. Auch kann die Auflagersicherung schwieriger vom umgebenden Material unterschieden werden.

Das Landschaftsbild ist in den Unterlagen 19.1 behandelt worden und findet in den Maßnahmenblättern Nr. 7 A/$E_{FCS/FFH}$ „Entwicklung von offenen Kalkfelsfluren“ und Nr. 10 E „Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild“ seinen umfassenden Ausgleich und Ersatz.

Das Schutzgut Landschaft ist dem Verständnis des Heimatbundes nach nicht allein Bestandteil der Eingriffsregelung, wie in der Stellungnahme des NLStBV Hameln behauptet wird. Wenn dem so wäre, wieso wird dann im LBP eine Einstufung des Raumwiderstandes für beeinträchtigte Landschaftsqualitäten überhaupt vorgenommen? Die Landschaftsbildqualität ist also zudem eine raumordnerische Größe. Die Beeinträchtigung der Landschaft / der Landschaftsbildqualität kann für sich genommen schon zu einer Vorhabensversagung führen, entscheidend dabei ist der ihr zugemessene Wert. Dieser Wert wurde ihr mit der gutachterlichen Einschätzung des Raumwiderstandes zugemessen, nämlich als „mittel“, um ihn bei der Projektzulassung gegenüber den Werten anderer Belange abzuwägen. Angesichts der herausragenden Bedeutung der Felsformation am Mühlenberg für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft an der Mittelweser sowie für die Erholung hält der Heimatbund weiterhin daran fest, den Raumwiderstand für vorhabensbedingte Beeinträchtigungen mit mindestens als „hoch“ einzustufen. Eine Visualisierung der Hangsicherung würde nach Ansicht des Heimatbundes dies belegen, weshalb er an dieser Forderung weiter festhält.

Das Schutzgut Landschaft wurde im LBP mit integrierter UVS behandelt. Im Komplex mit der Steinmühle und dem vorgegebenen Untersuchungsraum ist es mit einer sehr hohen Bedeutung bewertet worden. Im Gegensatz zu anderen zulassungsrelevanten Sachthemen (beispielsweise „Natura 2000“ oder dem besonderen Artenschutz) unterliegt das Landschaftsbild aber der Gesamtabwägung aller an der Planung zu beachtenden Belange. Unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild können daher kompensiert oder monetär ausgeglichen werden. Der Behauptung, dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität für sich genommen bereits vorhabensversagend wirken kann, wird für dieses Vorhaben widersprochen. Für den Gesamtabwägungsprozess wurde dargestellt, dass andere Belange im Vergleich zum Landschaftsbild nicht nachrangig zu bewerten sind. In den Planunterlagen sind Bewertungen zur Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingereicht worden. Zum Thema Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin ein ergänzendes Dokument erstellt und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Aussagen und das ergänzende Dokument (siehe Kapitel A.I.4 „Nachrichtliche Unterlagen“) werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln B.II.3.2.4 „Vorzugsvariante“ und B.II.3.4.2 „Eingriffsregelung“ dieses Beschlusses.

i) Forderung über eine Visualisierung der Hangsicherung mit verschiedenen Perspektiven

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß BNatSchG durch die Hangsicherungsmaßnahmen ist in den eingereichten Unterlagen bereits attestiert, sodass die Visualisierung mit verschiedenen Perspektiven lediglich einen informativen und keinen entscheidungserheblichen Charakter hätte.

Es wird weiter an der Forderung über eine Visualisierung der Hangsicherung festgehalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß BNatSchG ist bereits attestiert und wird per Ersatzgeldzahlung kompensiert. Da die Erheblichkeitsschwelle der Belastung überschritten ist, ist eine Visualisierung der Hangsicherungsmaßnahmen bezüglich der Beurteilung der Erheblichkeit nicht zielführend. In der ergänzenden Unterlage zum Landschaftsbild sind einige bereits gebaute Hangsicherungsmaßnahmen der [+++]-Maßnahmen in ihrer Fern- und Nahwirkung abgebildet.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in dem Kapitel B.II.3.4.2 „Eingriffsregelung“ dieses Beschlusses.

j) Die Gemeinde Bevern ist am Verfahren zu beteiligen.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden am 14.10.2019 ergänzend auch einen Monat im Flecken Bevern ausgelegt. Die Auslegung endete am 15.11.2019. Die Einwendungsfrist ist am 16.12.2019 abgelaufen.

Soweit erhobene Forderungen nicht durch eine Überarbeitung des Plans, Nebenbestimmungen sowie Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

B.II.3.11.2 Privatpersonen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Privatpersonen.

B.II.3.11.2.1 Schlüsselnummer 1

Schreiben vom 01.09.2019 und 13.12.2019

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von der Privatperson angeregt, dass die gesamten Unterlagen zusätzlich noch bei der Samtgemeinde Bevern ausgelegt werden sollten. Eine weitere Auslegung der Planunterlagen erfolgte somit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 bei der Samtgemeinde Bevern. Die Einwendungsfrist lief am 16.12.2019 ab. Beim Landkreis Holzminden ist ein überarbeitetes Schreiben der Privatperson eingegangen. Durch das neue Schreiben wurde das ursprüngliche Schreiben vom 01.09.2019 vollständig ersetzt.

In dem Schreiben vom 13.12.2019 wird dargelegt, dass die Bundesstraße 83 die Hauptlärmquelle für Dölme darstellt. Die durch die Sicherungsmaßnahmen betroffene

Steilwand ist eine Reflexionsfläche für den Lärm. Es wird befürchtet, dass das Vorhaben die Eigenschaften der Steilwand als Reflexionsfläche verbessert. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass der Böschungswinkel steiler wird, was ebenfalls die Reflexion des Lärmes auf Dölme erhöht. Im Schreiben wird die Ergänzung der Unterlagen bezüglich der Veränderung der Lärmbelastung für Dölme gefordert. Des Weiteren wird darum gebeten, dass Aussagen bezüglich der gesetzlichen Grenzwerte getroffen werden. Hierbei ist auch eine entsprechende Entwicklung der Verkehrszahlen zu berücksichtigen. Die befürchteten Veränderungen werden nirgends in den Unterlagen angesprochen. Gleichzeitig wird aus den Unterlagen ersichtlich, dass keine Lärmschutzanlagen vorhanden sind und auch nicht vorgesehen sind.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Es ist zum Thema Lärm eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Da die zerklüftete Steilböschung nur schwer nachzubilden ist, ist diese durch eine durchgehende 50 m hohe vertikale, glatte Wand entlang der B 83, die hochreflektierend ist (100 % Reflexion), berücksichtigt worden. Dieser Ansatz ergibt den maximal erreichbaren Reflexionsgrad, der über dem der zerklüfteten Steilböschung liegt. In der Steilböschung können immer nur einzelne Teilflächen als reflektierend betrachtet werden, die zudem auch nur vereinzelt vertikal ausgebildet und teilweise bewachsen sind, wodurch die Reflexion nochmals reduziert wird.

Wie im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.3.2 aufgeführt, dienen die Verkehrswerte aus der Straßenverkehrszählung 2015 der in den Abschnitten 50 und 70 befindlichen Zählstellen als Grundlage:

Zählstelle 40220436, Abschnitt 50 zwischen Polle und Brevörde:

DTV_{2015} = 3.612 Kfz/24h, SV_{2015} = 330 Kfz/24h, Lkw-Anteil Tag/Nacht: PT = 9,0%, PN = 12,5%

Zahlstelle 40230488, Abschnitt 70 zwischen Pegestorf und Bodenwerder:

DTV_{2015} = 3.770 Kfz/24h, SV_{2015} = 279 Kfz/24h, Lkw-Anteil Tag/Nacht: PT = 7,2 %, PN = 10,3 %

Zur Ermittlung der Prognoseverkehrsmengen 2030 sind das aktuelle Verkehrsmodell Niedersachsen 07/2019 (Entwicklung zwischen Analyse 2015 und Prognose 2030) und Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen 2010 (SVZ 2010) und 2015 (SVZ 2015) verwendet worden. Das Verkehrsmodell Niedersachsen (VM-NI) berücksichtigt die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Das im VM-NI für den Prognoseplanfall 2030 implementierte Straßennetz beinhaltet neben bestehenden Straßen 2015 und den Veränderungen bis 2019 auch die niedersächsischen Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 sowie entsprechende Pläne der angrenzenden Bundesländer.

Die Verkehrsbelastungen im Zuge der B 83 fallen in der Prognose gegenüber der SVZ 2015 geringer aus. Diese sinkende Tendenz deckt sich auch mit der Entwicklung der Verkehrsbelastungen der SVZ 2005 bis 2015.

Zugunsten der Betroffenen sind daher die aufgerundeten höheren Analysedaten der SVZ 2015 verwendet worden: 3.800 Kfz/24h, Lkw-Anteil Tag / Nacht: PT = 9,0 %, PN = 12,5 %. Es sind zudem die zulässigen Geschwindigkeiten von 100 / 80 km/h für Pkw / Lkw verwendet worden.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei beiden untersuchten Wohngebäuden selbst die niedrigen gesetzlich zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von tags / nachts 59 / 49 dB(A) gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) deutlich unterschritten werden.

Für das hier zu untersuchende Gebäude ergeben sich maximale Beurteilungspegel tags / nachts von 50 / 43 dB(A). Diese liegen 9 bzw. 6 dB(A) unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Selbst bei einer als unrealistisch anzusehenden Verdoppelung der Verkehrsbelastung, die zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel von 3 dB(A) führen würde, werden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten, sodass das Untersuchungsergebnis als „auf der sicheren Seite liegend“ anzusehen ist. Weitere Maßnahmen sind laut Vorhabenträgerin daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Darstellung der Vorhabenträgerin zutreffend ist. Insoweit besteht keine Notwendigkeit die Unterlagen zu ergänzen. Die Forderung wird dementsprechend zurückgewiesen.

Es wird beklagt, dass der Verkehr auf der Kreisstraße 35 durch Dölme zugenommen hat, obwohl dies keine offizielle Umleitungsstrecke ist. Es wurden bereits Gespräche mit der Gemeinde und der Polizei geführt. Es konnten jedoch keine Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung oder Verringerung des Durchgangsverkehrs gefunden werden. Des Weiteren wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t das Durchfahrtsverbot im Verlauf der Kreisstraße 35 zwischen Dölme und Reileifzen nicht immer beachtet wird. In diesem Zusammenhang wird die konsequente Anwendung des Bußgeldkataloges gefordert. Damit die Alternativrouten möglichst wenig genutzt werden, sollte es während der Sperrung der Bundesstraße 83 keine Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch planbare Arbeiten im Zuge der offiziellen Umleitungsstrecke über die Bundesstraßen 64 und 240 (insbesondere bei Negenborn und Eschershausen) geben.

Die Ausführungen in dem Schreiben geben bereits wieder, dass es kaum Möglichkeiten gibt, auftretende Verkehre entsprechend zu verhindern. Da die Bundesstraße 83 im Plangebiet nicht nur dem weiträumigen, sondern auch dem regionalen Verkehr dient, würde eine Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und eine damit verbundene Wiederfreigabe des Streckenabschnitts zu einer entsprechenden Entlastung im gesamten Umfeld der gesperrten Straße führen. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Die Einhaltung des Bußgeldkatalogs ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass auf Bauarbeiten im Zuge der offiziellen Umleitungsstrecken so weit wie möglich verzichtet wird. Dennoch können Arbeiten bei diesen Strecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Sicherungsmaßnahmen werden die im Schreiben erwähnten Punkte zum Thema Wasser zwar nicht verursacht, es wird aber dennoch darauf hingewiesen. Aus Sicht der Privatperson können aktuelle Entwicklungen in der Region Auswirkungen auf das Maßnahmengebiet und deren Nutzung haben. Bei Versorgungsschwierigkeiten im Trinkwassernetz würden nur die Quellen der Steinmühle legal zur Verfügung stehen. Inwieweit dies Berücksichtigung in der Gestaltung der Maßnahme finden sollte, liegt im Ermessen der Vorhabenträgerin. Außerdem wird die Frage gestellt, ob es sich bei der Sturzquelle, die zum Antrieb des Mühlrades genutzt wird, wirklich um die Quelle „Hungerborn“ handelt.

> Da es keine konkreten Berührungspunkte mit den geplanten Sicherungsmaßnahmen gibt, besteht für die Planfeststellungsbehörde bei diesem Thema kein Regelungsbedarf. Aufgrund der Tatsache, dass die Angabe des Namens der Quelle keine Auswirkungen auf die Maßnahmen hat, wird auf die dazu vorliegenden unterschiedlichen Angaben nicht weiter eingegangen.

Die Antragsunterlagen scheinen nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau aufgestellt zu sein. Einige Gliederungspunkte der Richtlinie fehlen komplett und es gibt auch nirgends in den Unterlagen entsprechende Aussagen dazu. Bei den fehlenden Unterlagen wären besonders die Punkte 7 Immissionsschutzmaßnahmen, 13 Kostenermittlung, 17 Immissionstechnische Untersuchungen und 23 Verkehrssicherheit interessant.

> Die Vorhabenträgerin hat die erwähnten Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen (kurz RE) für die eingereichten Unterlagen angewandt. Fehlende Unterlagennummern besagen, dass diese Unterlagen für das geplante Vorhaben nicht erforderlich sind. Folglich werden sie im Verzeichnis der Entwurfsunterlagen auch nicht dargestellt. Fragen zum Thema Immissionsschutz sind bereits ausführlich beantwortet worden. Es gibt bezüglich dieses Themas keine entsprechende Relevanz im Verfahren. Deshalb werden die Unterlagen 7 und 17 auch nicht aufgeführt. Die Kostenermittlung ist Teil eines Vorentwurfes, aber nicht Teil der Planfeststellungsunterlagen, weil diese Ermittlung nicht planfestgestellt wird und auch nicht planfestgestellt werden kann (siehe hierzu auch Festlegungen in der RE). Die Unterlage 23 ist gemäß den Festlegungen in der RE grundsätzlich nur Bestandteil von Voruntersuchungen und Vorentwürfen. Die vorgegebene Gliederung ist prinzipiell auf Straßenplanungen abgestellt. In diesem Fall werden jedoch keine Änderungen an der Straße vorgenommen. Die für die Maßnahme erstellten Unterlagen dienen ausschließlich der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und einer damit verbundenen Wiederfreigabe der Bundesstraße.

Beim Variantenvergleich fehlen die Instandhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen eines Interviews hat der zuständige Gutachter gegenüber dem Täglichen Anzeiger Holzminden (TAH) erwähnt, dass die favorisierten technischen Schutzmaßnahmen alle 15 Jahre getauscht werden müssen. Es wird vermutet, dass die Bundesstraße 83 dann wieder für ein halbes Jahr gesperrt ist. Es sind daher die Instandhaltungsmaßnahmen mit ihrem Einfluss auf die Nutzung der Bundesstraße beim Variantenvergleich mit zu berücksichtigen und in den Unterlagen auszuweisen.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die zur Hangsicherung vorgesehenen Sicherungselemente im Hang (Steinschlagschutzzäune, Netzsicherungen, Spritzbetonsicherungen) werden als dauerhafte Sicherungssysteme verbaut, die je nach Hersteller eine garantierte Mindestlebensdauer von 50 – 75 Jahren besitzen. Die erwartete Lebensdauer der Systeme liegt bei mindestens 75 Jahren.

Die Schutzsysteme unterliegen einem periodischen Kontrollsystem. Da der gesicherte Felshang weiterhin Umwelteinflüssen (Niederschläge, Frost-Tauwechsel, etc.) ausgesetzt ist, werden sich die Verwitterungsprozesse entlang des Felshanges fortsetzen. Daher werden im Rahmen der Unterhaltung zu den regelmäßigen Sichtkontrollen alle Sicherungselemente entsprechend den Herstellerangaben der verbauten Schutzsysteme intensiv mindestens zweimal jährlich auf mechanische Schäden infolge von Umwelteinflüssen oder Steinschlagereignissen kontrolliert. Für die regulären Kontrollen der Schutzbauwerke wird keine Vollsperrung der B 83 erforderlich, hier reicht in der Regel eine mitlaufende einseitige Sperrung. Für die sehr schwer zu erreichenden Maßnahmen werden dauerhafte Wartungszusteige für die Kontrollen angelegt.

Wird bei den regelmäßigen Kontrollen an den Netzsicherungen ein Lösen des Geflechtes festgestellt, kann das Problem im Regelfall durch Festziehen (Spannen) behoben werden. Für die händisch auszuführenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten wird keine Vollsperrung der B 83 erforderlich.

Kommt es im Extremfall unter dem Geflecht infolge Verwitterung, Auflockerung bzw. Wassereinfluss zu Ablösungen und Sackbildungen in den Geflechten, welche nicht mehr toleriert werden können, müssen diese gelöst, entleert und wieder montiert werden. Solche umfassenden Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen aufgrund der erforderlichen Gerätetechnik sowie großer Steinschlaggefahr beim Lösen der Netze voraussichtlich unter kurzzeitiger Vollsperrung der B 83.

Kommt es an Steinschlagschutzzäunen zu Steinschlagereignissen, sind an diesen Sicherungselementen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, bei denen Teile der Schutzzäune auszutauschen sind.

Umfassende Instandsetzungsarbeiten, bei denen ganze Zaunelemente auszutauschen sind, sind aufgrund der zum Teil sehr hohen Lage der Schutzmaßnahmen im Hang und dem entsprechend erforderlichen Einsatz von Hubtechnik voraussichtlich unter einer kurzfristigen und kurzzeitigen Vollsperrung der B 83 auszuführen. Eine Vollsperrung für solche Arbeiten umfasst wenige Tage. Instandsetzungsarbeiten an Sicherungselementen am Hangfuß können gegebenenfalls auch unter einer halbseitigen Straßensperrung durchgeführt werden.

Weiterhin sind entlang des Steilhanges, wie in den letzten Jahren, jährliche Grünschnittarbeiten erforderlich. Der Grünschnitt dient der Aufrechterhaltung der Kontrollmöglichkeit und zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Hangsicherungsmaßnahmen und damit der Verkehrssicherheit und weiterhin zum Erhalt der natürlichen Lebensräume geschützter Tiere und Pflanzen. Die Grünschnittarbeiten können wie bisher in der Regel unter halbseitiger Straßensperrung der B 83 erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Aussagen zu den nach Abschluss der Sicherungsbauarbeiten erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zutreffen. Insoweit besteht keine Notwendigkeit den Variantenvergleich zu überarbeiten. Die Forderung wird dementsprechend zurückgewiesen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wer alles zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Es wird gefordert, dass diese Liste den Unterlagen beigefügt wird, damit die Öffentlichkeit nicht für andere mitdenken muss und auch die beteiligten Interessenverbände der Öffentlichkeit bekannt sind. Konkret wird gefragt, ob die Bundeswehr oder das Ministerium für Verteidigung um Stellungnahme gebeten wurde. Hintergrund dieser Frage ist die uneingeschränkte Nutzung der Straße durch Militärfahrzeuge und den damit verbundenen höheren Gewichtsbelastungen. Bei einer öffentlichen Veranstaltung wurde von der Vorhabenträgerin erwähnt, dass die Tragfähigkeit der Straße begrenzt ist. Es wird gefragt, ob die militärische Nutzung bei den Planungen berücksichtigt wurde, ob die Lastannahmen für die Befestigung der Sicherung mit der militärischen Nutzung passen und wie die Tragfähigkeit der Straße ist und ob eine uneingeschränkte militärische Nutzung möglich ist.

Die im Planfeststellungsverfahren zu behandelnden Maßnahmen betreffen allesamt Sicherungsmaßnahmen im Steilhang entlang der Bundesstraße 83. Die Lage und die vorhandene Fahrbahnbreite der Bundesstraße werden durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Auch das Lichtraumprofil der Straße bleibt unverändert. Die Vorhabenträgerin hat zu den geäußerten Fragen mitgeteilt, dass bei den turnusmäßigen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Zustand der Bundesstraße überprüft und der Aufbau der Straße, soweit erforderlich, verstärkt wird. Die gemäß den geltenden Richtlinien anzuwendenden Dicken des Straßenaufbaus berücksichtigen dabei auch die Nutzung der Straße durch militärische Fahrzeuge. Die Hangsicherungsmaßnahmen haben damit keinen Einfluss auf die Bundesstraße in Bezug auf die militärische Nutzung. Erst nach der Herstellung der Sicherungsmaßnahmen wird eine uneingeschränkte Nutzung der Bundesstraße auch durch militärische Fahrzeuge wieder möglich sein. Der betroffene Abschnitt der Bundesstraße unterliegt keiner Lastbeschränkung, weder für den allgemeinen Fahrzeugverkehr noch für den militärischen Verkehr. Allerdings sind bei der Ausführung der Maßnahmen die Randbedingungen der Stützwand zu beachten, sodass bezüglich der Kräne und ihrem Einsatz Beschränkungen gegeben sind.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt. Durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte weiterhin die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen. Darüber hinaus wurden diese mit einem zusätzlichen Schreiben über das Verfahren informiert. Die Pläne sind an sämtliche Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Maßnahme betroffen sein könnten, mit der Aufforderung zur Stellungnahme verschickt worden. Im Rahmen von Anhörungsverfahren beteiligt die Planfeststellungsbehörde des Landkreises

Holzminden auch immer das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn. Somit hatte das Bundesamt auch bei diesem Verfahren die Möglichkeit eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Der gesamte Verteiler kann bei der Planfeststellungsbehörde stets eingesehen werden.

Welche Auswirkungen hätte der Nachweis / Beweis des Fischadlers auf die Maßnahme, aufgrund der Nichterwähnung in den Unterlagen?

Weder das FFH-Gebiet Nr. 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ noch das Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ benennen den Fischadler als konkretes Erhaltungsziel oder Bestandteil des Schutzgebietes. Gemäß NLWKN hat der Landkreis Holzminden keine Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Art, da die bedeutenden Vorkommen in Niedersachsen in der Lüneburger Heide und im Wendland sowie im Weser-Aller-Flachland liegen. Vereinzelte Durchzügler können nicht ausgeschlossen werden. Diese haben aber nur eine geringe Planungsrelevanz (keine Bruthabitate und nicht essentielle Nahrungshabitate). Zwischen der Vorhabenträgerin und der UNB erfolgte eine Abstimmung zum Thema Fischadler.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

Folgender Sachverhalt wird im Schreiben dargestellt: In einigen Regionen und Ländern ist es üblich Tür- und Fensteröffnungen nur in speziellen Farben zu streichen, damit die Insekten nicht ins Haus kommen. Typische Farben dafür sind Blau und Grün. Da Baustellenfahrzeuge üblicherweise diese Farbe nicht haben, wird durch die südliche Lage der Baustelle und das dadurch mögliche Aufheizen der Fahrzeuge eine Verletzungs- und Tötungsgefahr für Insekten gesehen, die sich auf die Fahrzeuge setzen.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die Ansicht, dass die Farben Blau oder Grün Insekten abschrecken würden, ist wissenschaftlich widerlegt. Insektenforscher fanden heraus, dass Blau als zentrale Farbe ihres sichtbaren Spektrums Insekten überhaupt nicht abschreckt - im Gegenteil: Versuche haben gezeigt, dass sich manche Insekten sogar bevorzugt auf blauen Flächen niederlassen. Die Affinität zum Blau ist bei den als Blattschädlingen gefürchteten Fransenflüglern, auch Thripse genannt, sogar so groß, dass spezielle, blau gefärbte Tafeln zur Schädlingsbekämpfung auf dem Markt sind (Quelle: https://www.zeit.de/2009/16/Stimmts-16). Die Gefahr, dass sich Insekten auf aufgeheizten Oberflächen von Baustellenfahrzeugen niederlassen und Hitzeschäden erleiden, besteht nicht. Auch Insekten können Umweltreize wie Hitze wahrnehmen und sich aus der für sie bedrohlichen Situation durch Flucht entziehen. Zur Klärung der Frage, ob Insekten Schmerzen bzw. chronische Schmerzen empfinden können, hat man sich genau diese Fluchtreaktion zu Nutze gemacht. Wissenschaftler beobachteten, ab welcher Temperatur Insekten vor einer heißen Oberfläche zurückzuckten (Quelle: https://www.scinexx.de/news/biowissen/auch-insekten-fuehlen-chronische-schmerzen/).

Ein Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde besteht folglich nicht.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bezüglich des Landschaftsbildes ist in den Unterlagen nicht angegeben. Da ein dauerhafter Schaden vorliegt und dieser nicht behoben werden kann, soll die Ersatzgeldzahlung mit dem Maximalsatz von 7 % angesetzt werden. Außerdem sollten die Kosten, auf die sich bezogen wird, auf den Zeitpunkt nach der Ausführung der Sicherungsmaßnahmen gelegt werden, da die Baukosten in der Regel bei der Umsetzung steigen. Außerdem soll geprüft werden, ob die Zahlung nicht auf eine regelmäßige Zahlung umgestellt wird, solange der Schaden besteht.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann im Rahmen der Ausführung nicht vermieden werden, da sich Umfang und Maß der Sicherungsmaßnahmen bereits an das unbedingt Notwendige zur Wiedereröffnung des Verkehres auf der Bundesstraße 83 beschränkt. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Kompensation verpflichtet. Eine Wiederherstellung des naturnahen Landschaftsbildes, nach Durchführung der Sicherungsmaßnahmen, ist aufgrund der dauerhaften Wirkung der Sicherungselemente nicht möglich. Da der Eingriff nicht ausgleichbar ist und lediglich Maßnahmen zur Teilkompensation herangezogen werden können, obliegt es der Planfeststellungsbehörde den Eingriff auf Grundlage einer entsprechenden Abwägungsentscheidung zuzulassen. In der Entscheidung wurden Festlegungen zur Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG getroffen. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG auf höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ermittlung erfolgte in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen Landkreistages (Januar 2018). Die Höhe der Ersatzzahlung berücksichtigt die Dauer und die Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen. Mit einer Verwendung der ermittelten Kosten ist bereits eine hohe Genauigkeit erreicht. Da § 15 Abs. 6 BNatSchG den Hinweis auf die Verwendung von durchschnittlichen Kosten gibt, ist eine Festlegung nach Ausführung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen und zu leisten. Eine regelmäßige Zahlung wäre nicht im Sinne des Naturschutzes. Die Gelder sind möglichst für Maßnahmen im betroffenen Naturraum zu verwenden. Dabei führt die vollständige Bereitstellung der Gelder dazu, dass dann auch ausreichend Mittel für Maßnahmen zur Verfügung stehen und keine Beschränkungen vorhanden sind.

Ein darüber hinausgehender spezieller Regelungsbedarf besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Der Maßnahmenbereich liegt im Heilquellenschutzgebiet von Bad Pyrmont, wie in den Unterlagen angegeben. Aufgrund der beabsichtigten Tätigkeiten durch diese Maßnahme geht die Privatperson davon aus, dass dort Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden (mindestens Lagerung). Darüber finden sich keine Angaben in den Unterlagen. Es wird gefordert, dass die daraus resultierenden Maßnahmen, z.B. aus der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) konsequent umzusetzen sind und keine Ausnahmen zugelassen werden. Neben dem Schutz der Heilquelle wird auch auf die unmittelbare Nähe der Weser und des entsprechenden Überschwemmungsgebietes hingewiesen

Das Vorhaben befindet sich an der äußeren Grenze der weiteren Schutzzone des Heilquellenschutzgebietes. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die in der Verordnung zum Heilquellenschutzgebiet aufgeführten Auflagen beachtet werden. Der Hinweis bezüglich der unmittelbaren Nähe zur Weser und des Überschwemmungsgebietes wird zur Kenntnis genommen.

Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Beschilderung der Absperrung mangelhaft ist. Die Beschilderung zeigt ein komplettes Verbot für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger. Trotzdem kann man regelmäßig Fahrzeuge ein- und ausfahren sehen und teilweise ganze Gruppen von Personen laufen um die Absperrung. Es wird vorgeschlagen, dass vielleicht Ergänzungsschilder helfen könnten, um klar zu regeln, wer die Absperrung durchqueren darf und wer nicht. Des Weiteren sollte eine praktikablere Lösung für die Reiter gefunden werden. Das Passieren dieses Straßenabschnitts ist für Reiter nicht verboten. Die Absperrungen stellt aber ein Hindernis dar.

Laut Vorhabenträgerin entspricht die Beschilderung der Absperrung den geltenden Vorschriften gemäß StVO und ist mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Holzminden abgestimmt sowie durch diese verkehrsbehördlich angeordnet worden. Die vorhandene Beschilderung wird als ausreichend angesehen. Es wird eindeutig auf die Lebensgefahr hingewiesen. Somit wird deutlich, dass die Absperrungen nicht umgangen werden darf. Verkehrswidrige Verstöße können von der Vorhabenträgerin leider nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Eigentümer des Wohn- und Geschäftsgebäudes sowie des Mühlengebäudes haben eine Ausnahmegenehmigung von der Unteren Verkehrsbehörde. Bisher sind der Vorhabenträgerin keine Interessen von Reitern bekannt. Reiter können diesen Bereich der Bundesstraße 83 ebenso wenig passieren wie andere Verkehrsteilnehmer. Es ist nicht ersichtlich, warum Reiter eine praktikable Lösung bräuchten und wie sie aussehen könnte. Sofern alternative Routen benötigt werden, kann gegebenenfalls die jeweilige Gemeinde weiterhelfen. Den Hinweis, dass das Passieren des Streckenabschnitts für Reiter nicht verboten wäre, hat die Vorhabenträgerin an die Untere Verkehrsbehörde zur Prüfung weitergegeben. Rein faktisch ist allerdings eine massive Absperrung mit dem Hinweis auf die vorhandene Lebensgefahr vorhanden.

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

B.II.3.11.2.2 Schlüsselnummer 2

Schreiben vom 06.09.2019

Die Einwender führen in ihrem Schreiben aus, dass entlang des betroffenen privaten Flurstücks das Gelände so weit nach hinten versetzt ist, dass herabstürzende Steine und Geröll auf zwei Ebenen ihre Energie verlieren und nicht bis auf die Straße fallen können. Wenn ein Fangzaun gebaut wird, dann müssen die Aussicht und der Charakter der denkmalgeschützten Steinmühle erhalten bleiben. Der eingezeichnete Fangzaun, der unmittelbar nach der Steinmühle in Richtung Pegestorf (von Abschnitt 29,79 - 29,77) in zwei Reihen übereinander eingezeichnet ist, oben in 3 m Höhe und an der Straße in 4 m Höhe, muss in seiner Ausführung den Blick auf die Felswände freigeben. Aus den Unterlagen ist für die Einwender die Ausführungsart des geplanten Fangzaunes nicht ersichtlich. Es wird gefordert, dass keine Bohlwand eingesetzt

wird. Es wird davon ausgegangen, dass Maschendraht verbaut wird.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die wesentliche Begründung, die Steinmühle als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG unter Schutz zu stellen, ist die geschichtliche Bedeutung aufgrund der Wirtschafts- und Technikgeschichte. Das Gebäude selbst bleibt durch die Hangsicherungsmaßnahmen unberührt, sodass die Erlebbarkeit der Wirtschafts- und Technikgeschichte erhalten bleibt und durch die Wiedereröffnung der B 83 zudem für die Bürgerinnen und Bürger wieder erlebbar wird. Die Hangsicherungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass das Gebäude vor Steinschlägen bewahrt bleibt, sodass die Hangsicherungsmaßnahmen einen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Einzeldenkmals leisten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die in Kapitel A.V.2 „Vorbehaltene Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG“ maßgeblichen Vorgaben. Neben der Vermeidung von Maßnahmen muss eine Minimierung des Eingriffs durch Dimensionieren und Anpassen der technischen Anlagen auf ein Mindestmaß erfolgen. Zur Begründung der technischen Notwendigkeit und der gewählten Geometrie der Steinschlagschutzzäune sind die Ergebnisse der Steinschlagsimulation für jeden Abschnitt zu erläutern. Hinsichtlich der Steinschlagschutzzäune ergeht die ergänzende Entscheidung nach Vorlage der Unterlagen gemäß A.V.2. In der qualifizierten Entwurfsplanung müssen die Lage, die Länge, die Höhe und die Ausführungsart einschließlich Maschenweite der Steinschlagschutzzäune dargestellt werden. Mit der Ausführung der Sicherungsmaßnahmen darf erst nach einer ergänzenden Entscheidung begonnen werden.

Das Fällen und die Entnahme von Bäumen im Bereich des privaten Gartens ist nur in Absprache mit dem Besitzer durchzuführen. Das gleiche gilt für größere Erd- oder Gesteinsbewegungen. Ebenso müssen die aufgeschichteten Mauern erhalten und geschützt werden, da es sich um Rückzugsgebiete für Zauneidechsen handelt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Forderungen entsprechend erfüllt werden. Auf die Bestimmungen in Kapitel A.IV. „Zusagen der Vorhabenträgerin“ wird ergänzend verwiesen.

Die Quelle der Steinmühle wird erstmals im Jahr 1160 erwähnt und ist seitdem nie versiegt. Der „Hungerborn“, der bei der Bushaltestelle aus der Felswand austritt, und die Quelle der Steinmühle stehen in Verbindung. Unterlagen von Höhlenforschern (die 70 m in den „Hungerborn“ vorgedrungen sind) belegen, dass dieses Höhlensystem in Richtung Steinmühle geht. Es wird befürchtet, dass tiefe Ankerbohrungen oder massive Felsabtragungen dieses karstige System beschädigen. Bei allen Arbeiten ist auf diese Gefahr zu achten. Dies gilt insbesondere bei Abschnitt 29,82 – 29,81 (Risikobereich R 11.2).

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass prinzipiell nur Felsnägel mit geotextilen Ankerstrümpfen verbaut werden, die beim Verpressen der Bohrlöcher verhindern, dass der Verpressmörtel unkontrolliert in Hohlräume und offene Klüfte läuft. Durch die gezielte Auswahl besonders reißfester und dicker Geotextilstrümpfe konnte der Mehrverbrach an Verpressmörtel im Zuge der bereits ausgeführten

[+++]-Sicherungsmaßnahmen deutlich reduziert werden. Für die Gesamtsicherungsmaßnahmen werden zudem weitere technische Lösungen vorgesehen, um einen Mehrverbrauch an Verpressgut weiter zu reduzieren.

Sämtliche Bohrarbeiten zur Herstellung der Felsnägel werden mit Imlochhämmern mit Hilfe von Druckluftspülung durchgeführt. Durch dieses Verfahren lassen sich größere Hohlräume sowie große offene Klüfte im Fels bereits während der Bohrarbeiten durch Ausblasen von Bohrstaub feststellen. Generell werden laut Vorhabenträgerin angebohrte offene Klüfte und Hohlräume nicht verfüllt. Durch die Geotextilstrümpfe lassen sich Hohlstellen und Klüfte überbrücken ohne diese vollständig mit Verpressmörtel zu verschließen. Bei Bohrarbeiten im Bereich der Quelle der Steinmühle wird besonderes Augenmerk auf potentielle Hohlräume und wasserführende Klüfte gelegt werden, um Auswirkungen auf die Quelle auszuschließen.

Große Felsabtragungen im Bereich der Steinmühle bzw. im Bereich der Quelle sind lediglich bei der Maßnahme R 11.1 oberhalb des Wohn- und Geschäftsgebäude vorgesehen. Der Felsabtrag im Bereich des Mühlengebäudes erfolgt nur oberflächennah durch Beräumen der lockeren Felspartien. Eine Beeinflussung tieferliegender Höhlensysteme oder Wasserwegsamkeiten infolge von Lockergesteinsberäumungen bzw. Felsablösungen werden deshalb von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Äußerungen der Vorhabenträgerin zutreffend sind. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass im Bereich der Quelle äußerst achtsam gearbeitet wird, um negative Auswirkungen auf die Quelle auszuschließen. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Einwender führen in ihrem Schreiben eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen auf, die auf dem privaten Grundstück leben und zu schützen sind.

Der Schutz der maßgeblich planungsrelevanten Arten (Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie Arten des Anhangs I der VS-RL) wird von der Vorhabenträgerin durch das Schutz- und Maßnahmenkonzept sichergestellt. Die Umsetzung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Es wird grundsätzlich bemängelt, dass durch die umfangreichen vorgezogenen Baumaßnahmen Fakten geschaffen wurden, die auch durch das Planfeststellungsverfahren nicht mehr umkehrbar sind. Nach dem Verständnis der Einwender ist das Planfeststellungsverfahren das Instrument, um den besten Weg für ein Bauprojekt zu finden. So ist z.B. ein Abrücken der Straße, im Bereich, in dem der Uhu brütet, oder eine Überdachung in diesem Bereich, nicht ausreichend geprüft worden. Die Hangsanierung verschlingt sicher auch eine Menge Geld. Da der Hang den Status eines europäischen FFH-Gebietes („Natura 2000“) hat, sollte man mit den letzten Rückzugsgebieten für die Tier- und Pflanzenwelt sorgsamer umgehen und nicht dem Autofahrer opfern.

Die Landesbehörde ist als Trägerin der Straßenbaulast dafür zuständig, die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Der Zustand der Felsböschungen entlang der Bundesstraße 83 erforderte im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Tätigwerden der Vorhabenträgerin.

Zu den bereits ausgeführten Sicherungsmaßnahmen hat sich die Vorhabenträgerin wie folgt geäußert: Die vorgezogenen Maßnahmen waren zwingend notwendig zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, um eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs und die Herstellung der notwendigen Arbeitssicherheit für weitere Arbeiten durch herabfallende Felsbrocken ausschließen zu können.

Am 12.12.2018 erfolgte die Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf" nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG für die Durchführung der vorgezogenen sogenannten [+++]-Maßnahmen durch die UNB des Landkreises Holzminden.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen für die Sicherungsmaßnahmen umfassen den gesamten Felshang und alle drei Dringlichkeitsstufen.

Eine Wiedereröffnung und somit eine durchgängige Befahrbarkeit der Bundesstraße 83 auf der vorhandenen Fahrbahn ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

Es ist zulässig, bereits in früheren Stadien des Planungsprozesses als ungeeignet bzw. als weniger geeignet erscheinende Varianten auf der Grundlage von Grobanalysen auszuscheiden. Dennoch wurden alle denkbaren Varianten im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt und einer bewertenden Prüfung unterzogen.

Da weder die Verschiebungen der Trasse noch die möglichen Verlegungen zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft führen, sind die entsprechenden Varianten frühzeitig ausgeschieden.

Auch eine Nichtdurchführung des Vorhabens – die sogenannte Nullvariante – ist im vorliegenden Fall ausgeschieden, da diese Variante im Hinblick auf die bestehenden Defizite nicht zielführend ist.

Im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung wurden alle näher untersuchten Planungsvarianten bewertet.

Die Vorzugsvariante „Hangsicherung“ stellt nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange den geringstmöglichen Eingriff in den geschützten Naturraum dar und die dem Verkehrsbedürfnis nach erforderliche Verkehrssicherheit wird durch diese Variante in vollem Umfang wiederhergestellt.

Mit der Sicherung der Felsböschungen im Bestand können somit sowohl die Ziele der Planung als auch möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen in den Kapiteln B.II.3.1 „Planrechtfertigung“ und B.II.3.2 „Variantenprüfung“ dieses Beschlusses.

B.II.3.11.2.3 Schlüsselnummer 3

Am 09.09.2019 wurden von der Privatperson bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Bedenken zu der Hangsicherungsmaßnahme vorgetragen. Von der Samtgemeinde wurden die Äußerungen niedergeschrieben und an den Landkreis Holzminden weitergeleitet.

Die Privatperson befürchtet, dass durch die Maßnahme „Hangsicherung“ zusätzliche erhebliche Lärmbelästigungen hervorgerufen werden. Es wird im Rahmen der Erholungsnutzung und des allgemeinen Wohlbefindens eine planungsrelevante Situation gesehen. Es braucht keine Erneuerung der Straße, um Lärm zu erzeugen. Manchmal ist auch schon ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen und / oder eine Geländeveränderung ausreichend.

Da das Thema Lärm bereits ausführlich bei der Schlüsselnummer 1 behandelt wurde, wird demzufolge auf die dort dargelegten Äußerungen der Vorhabenträgerin verwiesen.

Für das in diesem Fall zu untersuchende Gebäude ergeben sich laut Vorhabenträgerin maximale Beurteilungspegel tags / nachts von 52 / 45 dB(A). Diese liegen 7 bzw. 4 dB(A) unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten. Selbst bei einer als unrealistisch anzusehenden Verdoppelung der Verkehrsbelastung, die zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel von 3 dB(A) führen würde, werden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten, sodass das Untersuchungsergebnis als „auf der sicheren Seite liegend“ anzusehen ist. Weitere Maßnahmen sind laut Vorhabenträgerin daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Darstellung der Vorhabenträgerin zutreffend ist. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.II.4 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Antrag der Vorhabenträgerin unter Anordnung der sich aus dem verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Nebenbestimmungen und Regelungen, insbesondere der vorbehaltenen Entscheidungen gemäß Kapitel A.V.2, statt. Dem Vorhaben stehen weder zwingende Rechtsvorschriften noch unüberwindbare öffentliche oder private Belange entgegen. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Felssicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundesstraße 83 überwiegt die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

Das planfestgestellte Vorhaben ist, wie unter Kapitel B.II.3.1 im Einzelnen dargelegt, von hohem öffentlichen Interesse. Die Gewährleistung eines verkehrssicheren Straßennetzes ist Bestandteil der öffentlichen Aufgabe der Vorhabenträgerin. Um diesen Zustand im planfestgestellten Bereich wiederherzustellen, sind die vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen in dem festgelegten Umfang zwingend erforderlich.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straße sind im Felshang neben der Straße vorgesehen, um dauerhaft zu erreichen, dass keine Felsen und Steine auf die Straße fallen und damit die Verkehrsteilnehmer gefährden. Das Gebiet ist als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Ob und welche Erhaltungsziele beeinträchtigt werden, konnte abschließend nicht ermittelt werden, da die Untersuchungen weitestgehend nur von der Straße und durch Drohnenbefliegung durchgeführt werden konnten. Genauere Kenntnisse werden erst mit den qualifizierten Entwurfsplänen für die einzelnen Abschnitte erlangt. Die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Naturgüter lassen sich jedoch grundsätzlich ermitteln und abwägen.

Eine Alternative, mit der die Planungsziele ohne oder mit geringeren nachteiligen Auswirkungen in im Wesentlichen gleich geeigneter Weise erreicht werden könnten, ist nicht vorhanden. Im Rahmen der technischen Ausführungsweisen wurde für jeden der untergliederten Abschnitte die jeweils schonendste gewählt. Gegen das Vorhaben streitende Belange ergeben sich vor allem aus den Auswirkungen des Vorhabens auf den europäischen Gebietsschutz sowie dem durch das Vorhaben bedingten Eingriff in Natur und Landschaft. Diese widerstreitenden Belange sind – sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit – nicht so gewichtig, dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens. Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ nach § 34 BNatSchG. Das Vorhaben kann trotz der erheblichen Beeinträchtigung zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG sind vorgesehen.

Das Vorhaben führt zu nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Angesichts des besonders hohen Gewichts der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange muss das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft aber zurücktreten.

Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff kann gemäß der Bilanzierung durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen fast vollständig ausgeglichen werden.

Lediglich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in diesem Fall nur ansatzweise vermieden, ausgeglichen und ersetzt werden. Da das Landschaftsbild nicht durch einen Rückbau anderer, vorhandener störender Bebauung oder Anlagen teilweise wiederhergestellt oder durch die Anlage landschaftsgerechter oder landschaftsgliedernder Elemente neu gestaltet werden kann, wurde die Zahlung eines Ersatzgeldes festgesetzt. Darüber hinaus wird im Naturraum durch Freistellungen im Zuge der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Landschaftsbild bezüglich einer Sichtbarkeit von Hangflächen aufgewertet. Ferner wurde als Verminderungsmaßnahme eine Einfärbung des Spritzbetons für die Auflagersicherungen in einem naturnahen Farbton, welcher dem anstehenden Kalkstein der gelben, dolomitischen Zone entspricht, vorgesehen.

Die Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, führt zu dem Ergebnis, dass die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen unter Abwägung mit den gerechtfertigten Planungszielen zumutbar und hinzunehmen sind. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter.

Um konkret über die Sicherungsmaßnahmen und Beeinträchtigungen zu entscheiden, ist die Bauausführung unter Vorbehalt gestellt (Kapitel A.V.2). Mit der qualifizierten Entwurfsplanung werden die bestmöglichen Erkenntnisse vorliegen, sodass nach fachlicher Prüfung durch die UNB und den geologischen Sachverständigen für die Abschnitte eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Nach heutiger Erkenntnis wird sich die grundsätzliche Entscheidung des Beschlusses über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht ändern. Dieses positive Gesamturteil bildet den Rahmen für die vorbehaltenen Entscheidungen.

Nach Abwägung aller für und gegen das planfestgestellte Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele die Gesamtheit der negativen Auswirkungen des Vorhabens überwiegt. Mit den angeordneten Nebenbestimmungen und getroffenen Regelungen, insbesondere den vorbehaltenen Entscheidungen gemäß Kapitel A.V.2, werden sämtliche durch das Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt. Den durch das Vorhaben berührten Belangen wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Das Vorhaben konnte demzufolge planfestgestellt werden.

C Vollziehbarkeit des Beschlusses

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet (A.I. Feststellung des Plans). Die vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor zukünftigen Felsabgängen dringend erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel B.II.3). Aufgrund der ständig bestehenden Gefahr von Felsabbrüchen unterschiedlicher Größe und der davon ausgehenden Gefährdung der Verkehrsteilnehmer soll die Maßnahme so schnell wie möglich ausgeführt werden, damit die seit dem 18.05.2018 andauernde Vollsperrung der Bundesstraße 83 möglichst zeitnah wieder aufgehoben werden kann. Ein Warten auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses kann neben dem reinen Zeitverzug aufgrund der Klagefrist auch zusätzliche erhebliche Verzögerungen, bedingt durch einen ungünstigen zeitlichen Baubeginn mit entsprechenden Beschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen, bedeuten. Somit liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, sodass die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen finanziellen Mittel stehen laut Vorhabenträgerin zur Verfügung.

D Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung

der Gebühr ist das Land Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NVwKostG befreit.

E Hinweise

E.I. Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter den Kapiteln A.I.1, A.I.3 und A.I.4 dieses Beschlusses genannten Unterlagen werden nach vorheriger Bekanntmachung bei den Gemeinden Brevörde und Pegestorf sowie den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Bevern für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig davon können die oben genannten Unterlagen auch beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden während der Dienststunden eingesehen werden.

E.II. Hinweis zur Zustellung

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

E.III. Schadensersatzansprüche

Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Planfeststellungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

E.IV. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

E.V. Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.

E.VI. Wirkungen der Planfeststellung

E.VI.1 Konzentrationswirkung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-

rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG). Privatrechtliche Beziehungen bleiben unberührt. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen.

E.VI.2 Gestaltungswirkung

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

E.VII. Sonstige Hinweise

E.VII.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die BaustellV zu beachten.

F Rechtsbehelfsbelehrung

F.I. Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Sie ist gegen den Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden zu richten.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der ERVV eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, werden nur zugelassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 S. 2 FStrG i.V.m § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 17e Abs. 5 S. 3 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 S. 2 VwGO). Die Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin / einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

F.II. Sofortige Vollziehung

Eine etwaige Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der ERVV, zu stellen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede oder jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus dem letzten Absatz des ersten Teils der Rechtsbehelfsbelehrung.

Michael Schünemann

Landrat